<u>Ausschussvorlage</u>

Ausschuss: ULA – Sitzung am 02.11.2015

Stellungnahmen zur Anhörung – Jagdverordnung –

37. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus Liebig-Universität Gießen e. V.

S. 1

38. Jägerverein Rhön/Vogelsberg

S. 117



Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.

An-Institut des Fachbereichs Veterinärmedizin und interdisziplinäres Lehr- und Forschungszentrum für Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Giessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Yvonne Rausch

Referat VI 3
"Oberste Jagd- und Fischereibehörde,
Fischereiwirtschaft, Berufsfeld Forsten"
Mainzerstr. 80
65189 Wiesbaden

Anschrift:

Leihgesterner Weg 217,35392 Giessen

Kontakt

Telefon: +49 (0) 641 / 99-37720, -21 Internet: www.ak-wildbiologie.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Michael Lierz

Schatzmeisterin:

Dr. Andrea Bartels

Giessen, den 11.09.2015

Anhörung Entwurf Hessische Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Aufforderung, den Entwurf der neuen hessischen Jagdverordnung zu kommentieren. Dieser Bitte kommen wir gerne nach. Der Arbeitskreis Wildbiologie e.V. an der der JLU Giessen ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Wildtierbiologie- und Wildtierkrankheiten forschen. Daher fußt unsere Stellungnahme zur neuen Jagdverordnung auf Grundlagen der Wildbiologie und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme auf Basis von wissenschaftlichen Daten Eingang in die Verordnung finden wird.

Grundsätzlich begrüßen wir die neue Jagdverordnung, spiegelt sie doch in Teilen moderne Herangehensweisen an die jagdliche Gesetzgebung wieder. Insbesondere der Wille, das Wildtiermonitoring und flexible Bejagungsmöglichkeiten zu etablieren, sind äußerst begrüßenswert. Allerdings wird hier zwischen Wildtierarten unterschieden, obwohl diese wildbiologisch und ethisch gleich oder zumindest ähnlich zu behandeln wären. Details hierzu entnehmen Sie bitte den einzelnen Abschnitten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Zu §2 Abs. 2: Jagdzeit Elster und Rabenkrähe:

Beide Arten haben nachweislich einen Einfluss auf andere Tierarten, insbesondere Vogelarten. Daher wird eine Bejagungsmöglichkeit dieser Arten aus wildbiologischer Sicht begrüßt. Es gibt jedoch keinen biologischen Grund, warum die Jagd auf diese beiden Arten bereits am 15. Oktober enden soll. Gerade im Winter kommen die Arten in größeren Schwärmen vor und es findet kein Brutgeschäft statt. Daher sollte die Jagdzeit bis zum 28.2 ausgedehnt werden. Hiermit würde die Jagdzeit ausreichend vor Beginn der nächsten Brutzeit enden. Untersuchungen an Elstern und Rabenkrähen zeigten das erlegte Jungtiere bereits vor dem 01.08 selbständig waren (403 untersuchte Rabenkrähen und 354 untersuchte Elstern). Da die Jagdzeit

unbedingt bis Ende Februar ausgedehnt sein sollte erscheint ein Beginn am 01.08 jedoch ausreichend um hier gegenüber seltenen Spätbruten ausreichend Puffer für die Selbstständigkeit der Jungvögel zu haben.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Rotwild, Dam-Sikawild und Rehwild

Rotwild, Damwild, (Sikawild) und Rehwild sind heimische wiederkäuende Schalenwildarten (außer Sika). Evolutionsbedingt haben sich diese Wildtierarten an die klimatischen Jahreszeiten unserer Zone angepasst. Dies führt dazu, dass der Stoffwechsel und das Verdauungssystem im Winter umstrukturiert wird, um besonders rauhfaserreiches Futter verdauen zu können. Den Tieren steht im Winter nur solches Futter naturgemäß zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Stoffwechsel abgesenkt, so dass maximal Energie gespart wird. Beide Mechanismen tragen dazu bei, dass die Tiere europäische Winter gut überstehen können. Insbesondere beim Rehwild tragen noch zusätzliche Strategien (z.B. Embryonalruhe bis Anfang Januar, Brunft im äsungsreichen Sommer) dazu bei. Diesen physiologischen unabänderbaren Zyklen sollte eine moderne Jagdverordnung Rechnung tragen. Daher sollte die Jagd auf alles wiederkäuende Schalenwild spätestens am 31.12 enden, um den Tieren die benötigte Winterruhe zu verschaffen. Wiederholte Bejagungen zu einem späteren Zeitraum führen zu einer nachteiligen Anregung des Stoffwechsels, welcher über eine unphysiologisch hohe Nahrungsaufnahme in dieser Zeit kompensiert werden muss. Aufgrund des zu dieser Jahreszeit umgebauten Verdauungssystems, geschieht dies insbesondere durch Aufnahme rauhfaserreicher Nahrung. Zwangsläufig nehmen hierdurch Schälschäden zu. Zahlreiche Beispiele, auch aus dem Ausland, belegen, dass notwendige Abschüsse auch mit einer verkürzten Jagdzeit zu realisieren sind. Der Beginn der einzelnen Jagdzeiten ist nachvollziehbar gewählt.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Feldhase

Die Jagdzeit ist aus unserer Sicht nachvollziehbar gewählt. Allerdings bietet die Knüpfung der Bejagung an Besatzdichten Potential für Mißverständnisse und Diskussion. Wie bereits eingangs erwähnt, ist eine flexible Bejagung/ Schonung an Bestandsentwicklungen modern und begrüßenswert. Nach unseren Erfahrungen wird dies in den meisten Revieren bereits durchgeführt und regelmäßig wird freiwillig auf die Bejagung einzelner Wildarten verzichtet, wenn der Bestand zurückgeht. Solche Einschätzungen laufen in der Regel "subjektiv" ab, und es wäre durchaus sinnvoll, dieses zu objektivieren und Daten auch zu sammeln, um Trends in größeren Gebieten zu erkennen. Man sollte hier jedoch bedenken, dass der Lebensraum eine maximale Bestandsdichte vorgibt. Diese ist je nach Lebensraum sehr unterschiedlich. Eine vermeintlich geringe Bestandsdichte, die in einem Lebensraum aber an der Maximalgrenze liegt, kann bejagbar sein. Im Gegensatz kann eine vermeintlich hohe Bestanddichte, die in einem optimalen Lebensraum jedoch an der unteren Grenze liegt, durch eine Bejagung gefährdet werden. Es ist daher nahezu unmöglich für alle Reviere oder Gebiete "optimale" Bestandsdichten vorauszusagen und zu entscheiden ob diese bejagbar sind oder nicht. Viel günstiger ist eine Festlegung der Bejagung des Hasens durch Abschöpfung eines Teils des Zuwachses. Der Zuwachs ist ein direktes Maß für die Reproduktionsrate in dem entsprechenden Jahr im entsprechenden Gebiet und ist somit ein sehr flexibler und genauer Parameter. Zudem sind Zählungen beim Hasen mittels verschiedener Verfahren gut machbar und auch für Revierinhaber leicht erlernbar und durchführbar. Es erfolgt eine Zählung im Frühjahr und eine im Herbst, wobei der Wert im Herbst die prozentuale Zunahme des Bestandes gegenüber der Frühjahrszählung darstellt. Vom Zuwachs können 30% bedenkenlos jagdlich abgeschöpft werden, unter bestimmten Kriterien evtl. bis 50%, ohne den Bestand zu gefährden. Diese prozentuale Grundlage ergibt dann automatisch, dass eine Bejagung bei abnehmenden oder gleichbleibenden Bestand ruht. Die Bejagung auf Basis des Zuwachses ermöglicht es den Revierinhabern zudem, vorgenommene Biotop- und Bejagungsmaßnahmen direkt im Hinblick auf die Entwicklung der Hasenpopulation zu bewerten. Der Hase ist insbesondere durch den Wegfall von geeigneten Lebensräumen bedroht. Durch Biotopmaßnahmen kann der Bestand daher nachhaltig verbessert werden. Großflächiger Biotopschutz in Hessen wird insbesondere in vielen Revieren durch die Jäger umgesetzt. Das oben angesprochene Prinzip würde dies unterstützen und die Motivation der Revierinhaber aufrecht erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass Jäger, die Feldhasen nutzen wollen, auch viele Biotopmaßnahmen umsetzen. Jäger, die kein Interesse an der Bejagung des Feldhasen haben, führen ggf. auch keine gezielten Biotopverbessernden Maßnahmen durch, schießen aber in der Regel auch keine. Daher wäre das oben

beschrieben Vorgehen ein insgesamt wichtiges Signal, Biotopschutz messbar zu machen und darauf die Bejagung zu fußen.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Baummarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel

In Hessen liegen so gut wie keine Bestandsdaten zu Baummarder und Iltis vor. Beide Arten unterliegen mit ihrem Status als Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie einer übergeordneten Rechtslage. Daher ist eine Beurteilung, ob diese Arten geschont oder bejagt werden können, notwendig, bevor ihnen eine Jagdzeit eingeräumt werden kann. Die Bejagung ist durch ein Monitoring zu begleiten, um den günstigen Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Vorgeschlagen wird daher, die Bejagung von Baummarder und Iltis an ein Monitoring zu knüpfen und dieses in die Verantwortung der Jäger zu legen. Belegt dieses Monitoring den günstigen Erhaltungszustand der einen und/oder der anderen Art, kann eine Bejagung erfolgen, die dann durch ein Monitoring zu begleiten ist. Ein Vorschlag für ein Monitoring über Totfunde und Fotofallennachweise liegt für Hessen vor.

Für Hermelin und Mauswiesel fehlen ebenfalls belastbare Bestandszahlen und Trends zur Populationsentwicklung. Beide Arten repräsentieren wildbiologisch Kleinsäugerjäger, die ebenfalls natürliche Feinde haben und jagdlich nicht/kaum genutzt werden. Ihre angebliche Schädlichkeit für Niederwildarten ist nach aktuellem Wissen nicht begründbar. Als Kleinsäugerjäger kommt ihnen eine gewisse Bedeutung bei der biologischen Mäusebekämpfung zu. Daher ist eine ganzjährige Schonzeit bei diesen Arten unbedingt zu begrüßen solange keine Daten vorliegen die eine Jagd begründen.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Altfüchse

Die Jagdzeit auf Altfüchse kann aus wildbiologischer Sicht bis zum 28.2 verlängert werden. Untersuchungen aus der Rhön zeigten, dass von 538 untersuchten Füchsen, 59 Fähen aus dem Februar und weitere 30 aus der Periode bis zum 15.3 stammten. Bei keiner dieser Fähen wurden Embryonalstadien gefunden, die ein Bejagungsverbot in dieser Zeit begründet hätten.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Rebhühner, Fasanenhennen

Rebhühner und Fasane sind herausragende Indikatorarten für den Lebensraum Feld. Biotopmaßnahmen, die diese beiden Arten begünstigen, kommen einer Vielzahl anderer Vögel, insbesondere bodenbrütenden Arten wie Feldlerche und Kiebitz, zugute. Besonders Revierinhaber haben die Möglichkeit, in der breiten Fläche Biotop-verbessernde Maßnahmen durchzuführen und dies wurde in der Vergangenheit auch in vielen Revieren getan. Insbesondere Reviere mit einem Vorkommen von Rebhuhn und Fasan sind hier zu nennen. Hierbei wurde flächendeckend häufig freiwillig auf die Bejagung des Rebhuhns verzichtet. Dies zeigen auch Beispiele aus anderen Bundesländern, in denen freiwillig Fasane geschont wurden, weil ein Bestandsrückgang zu verzeichnen war. Daher wird eine konsequente Einführung der Schonzeit als kontraproduktiv gegenüber solchen Bemühungen gesehen. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum beim Hasen die Jagd an ein Bestandsmonitoring geknüpft werden soll, bei Rebhuhn oder Fasanenhennen jedoch nicht.

Da sowohl Rebhuhn als auch Fasanenhennen relativ standorttreu sind, sind Bestandserfassungen dieser beiden Arten auf lokaler Ebene gut möglich. Daher sollten die bisherigen Jagdzeiten für Rebhuhn und Fasan (incl. Hennen) beibehalten werden, die Bejagung - vergleichbar mit dem Hasen (siehe auch dort) jedoch an die Bestandsentwicklung, sprich die Zuwachsraten, geknüpft werden. Aus unserer Sicht würde dies die Motivation vieler Revierinhaber, weiterhin sinnvolle Biotopmaßnahmen durchzuführen, erhalten. Zudem würden so verlässlichere Daten über Bestandsentwicklungen verfügbar werden, die Grundlage für spätere ggf. notwendige Anpassungen der Jagdverordnung sein können.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Türkentauben, Höckerschwäne

Auch für Türkentauben und Höckerschwäne liegen kaum Bestandsdaten vor, die eine Schonung / Bejagung rechtfertigen. Da beide Arten jagdlich nutzbar sind, ergibt sich hier zunächst kein Grund auf eine Bejagung zu verzichten. Daher bietet sich bei diesen beiden Arten ebenfalls eine Bejagung auf Grundlage einer Bestandserfassung an.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Gänse

Die Jagdzeiten auf die verschiedenen Gänsearten sind sehr uneinheitlich gewählt. Dies ist so nicht nachvollziehbar.

Kanadagänse und Nilgänse zählen zu den Neozoen und sollten daher intensiv bejagt werden. Daher ist es verwunderlich, warum beide Arten unterschiedliche Jagdzeiten haben. Beide Gänsearten kommen auch innerhalb anderer Gänsegruppen vor, so dass sich hieraus auch keine unterschiedlichen Jagdzeiten ergeben. Vielmehr sollte eine Vereinheitlichung der Jagdzeiten auf Gänse erfolgen. Gänse führen Ihre Küken relativ lange und Spätbruten kommen regelmäßig vor. Daraus ergibt sich, dass die Jagdzeit bei Gänsen erst am 1. September beginnen sollte. Das bei den Nilgänsen festgesetzte Ende der Jagdzeit am 15. Januar erscheint nachvollziehbar, da anschließend genügend Zeit zur Paarbildung und Brut bei den Gänsearten bleibt, ebenso wie die Vorbereitung auf den Rückflug ziehender Gänsearten.

Die Graugans ist inzwischen verbreiteter Brutvogel und international sind die Graugansbestände deutlich gestiegen. Eine ganzjährige Schonzeit ist daher wildbiologisch nicht begründbar. Bestandsuntersuchungen benachbarten Länder und Bundesländer ergeben hier einen deutlichen Aufwärtstrend. Gerade in den Wintermonaten ist der lokale hessische Bestand durch ziehende Gänse deutlich höher. Diese ziehende Teilpopulation benötigt Rastplätze. Daher gibt es grundsätzlich Gründe, während der Hauptzugzeit der Graugänse ein Jagdverbot zu fordern, um die Tiere nicht zu beunruhigen. Hierdurch wird aber auch der bejagbare Teil der Population geschont und landwirtschaftliche Schäden in Kauf genommen. Die in §3, Abs. 2 genannten Ausnahmen der Schonzeit für Graugänse helfen hier nur wenig, da landwirtschaftliche Schäden häufig außerhalb der dort festgelegten Zeiten entstehen. Außerdem würden rastende Gänse auch durch die Bejagung von dort vorkommenden Nilgänsen beunruhigt, die ja weiterhin Jagdzeit hätten. Insgesamt ist es wesentlich sinnvoller, die Jagdzeit auf Gänse zu vereinheitlichen. Aufgrund der relativ langen Nestlingszeit und der frühen Phase der Partnerfindung sollte dies auf Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse vom 01.09-15.01 möglich sein. Um die Bedürfnisse rastendender Gänsearten, insbesondere derer, die nicht bejagt werden (Bläß-Saat-Ringelgänse), sollten Rastplätze ausgewiesen werden, auf denen die Jagd ruht. Dies führt auch dazu, dass eine Bejagung auf anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu einem intensiveren Vergrämungseffekt führt, da die Gänse Ausweichplätze zur Verfügung haben. Die Ausweisung solcher Rastplätze ist gut möglich, da die traditionellen Plätze in Hessen bekannt sind und so auch gut betreut werden können.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Stockenten

Der Bestand an Stockenten ist in Hessen relativ gleichbleibend. Die Jagd an sich scheint hier kaum eine Bestandsauswirkung zu haben. Zudem ist die Stockente häufig. Die Stockente ist allerdings nicht sehr standorttreu. Je nach Witterung und Futterangebot verlagert sich das Vorkommen innerhalb weniger Tage oft über viele Kilometer hinweg. Tagesentfernungen von mehreren hundert Kilometern wurden bei Stockenten beobachtet. Die Festlegung einer Bejagung aufgrund der Besatzdichte macht wildbiologisch bei der Stockente daher keinen Sinn, da der Bestand innerhalb eines umgrenzten Gebietes sehr variabel sein kann. Einigermaßen verlässliche Werte bietet zwar ein Brutvogelmonitoring, allerdings gibt dieses kaum Aufschluss über bejagbare Mengen, da- wie auch beim Hasen (siehe dort) eine Bejagung aufgrund des Zuwachses und nicht aufgrund der Bestandsdichte definiert werden sollte. Der Zuwachs aufgewachsener Enten ist allerdings aufgrund obiger Verhaltensweisen der Enten auf lokaler Ebene kaum zählbar. Da der Bestand der Stockente insgesamt konstant ist, sollte der Zusatz "bei ausreichender Besatzdichte" hier entfallen. Die angegebene Jagdzeit 1. September bis 15. Januar ist gut gewählt und würde mit den oben vorgeschlagenen Jagdzeiten auf Gänse einhergehen, so dass eine sinnvolle Vereinheitlichung der Jagdzeiten auf Wasserwild erfolgen würde.

§ 3 Abs. 1 – Jagdzeit Blässhühner

Die ganzjährige Schonzeit für Blässhühner scheint willkürlich gewählt, da der Bestand als stabil eingeschätzt wird. In Anlehnung an die Vereinheitlichung der Jagdzeit auf Wasserwild sollte hier ebenfalls eine Jagdzeit vom 1.09 bis 15.01 gewählt werden.

§5 Abs. 2

Es fehlt der Zusatz: "In Verbindung mit §17 Abs. 4" sowie es auch in §23 Falknerprüfung geregelt ist. Dies beugt Missverständnissen vor wann eine Prüfung nicht wiederholt werden kann.

§21 Gleichgestellter Studienabschluss

In diesem Paragraph wird der forstliche Studienabschluss einer Jägerprüfung gleichgestellt, wenn Satz 1 und 2 desselben Paragraphen zutreffen. In §10 werden die Prüfungsinhalte der Jägerprüfung benannt. Es wird also vorausgesetzt, dass das forstliche Studium diese Prüfungsinhalte umfasst. Dies ist aber sicher nicht immer der Fall. Daher sollte ein Punkt 3 aufgenommen werden, der sicherstellt, dass in dem Studium die Prüfungsinhalte des §10 gelehrt werden.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum der Studienabschluss einer forstlichen Hochschule der Jägerprüfung gleichgestellt ist, nicht jedoch der Abschluss eines biologischen oder tiermedizinischen Studiums. In den letzten beiden Studiengängen, insbesondere aber im tiermedizinischen, werden fast sämtliche Lehrinhalte des §10 gelehrt. Darüber hinaus werden eine Reihe von Zusatzkursen angeboten, die weitere Teile dieser Lehrinhalte umfassen.

Um diese Diskriminierung zu umgehen, sollte das Wort "forstlichen" entfallen und ein Punkt 3 aufgenommen werden, dass die Lehrinhalte des §10 in dem Studiengang gelehrt werden und durch Kurse nachgewiesen werden- unabhängig vom Studiengang. Die Punkte 1 und 2 bleiben unberührt. Zusammenfassend empfehlen wir folgenden Wortlaut: "Der Jägerprüfung gleichgestellt ist der Studienabschluss an einer deutschen Lehranstalt (Fachhochschule oder Universität) in den Fachbereichen Forstwissenschaften, Tiermedizin oder Biologie, sofern zusätzlich…

- 1. ...
- 2. ..
- 3. die Inhalte von § 10 gelehrt und bestanden wurden und das Bestehen dieser Prüfungsteile von der Lehranstalt gesondert bescheinigt wird. "

§37-§39 Fangjagd

Insgesamt ist es sehr begrüßenswert, die Fallenjagd als solche tierschutzgerechter zu gestalten. Dies trifft insbesondere auf Lebendfanggeräte zu. Es verwundert jedoch, dass Fallen einzelner Bauarten (§38, Abs. 3) per se ausgeschlossen werden sollen, andere Fallen aber nicht reglementiert sind. Vielmehr wäre es sinnvoller, sämtliche Fallen einer Bauartprüfung zu unterziehen und nur solche Fallen zuzulassen, die nachweislich tierschutzkonform fangen. Dies gilt für Tot- und Lebendfanggeräte. Aufgrund des internationalen Abkommens (Agreement on International Humane Trapping Standards, AIHTS) (Kanada, Rußland, EU) ist auch Deutschland verpflichtet, diese Richtlinien zu befolgen. Hier werden Bauartprüfungen für jeden Fallentyp gefordert. Sinnvoll wäre es also, in der Jagdverordnung nur solche Fallen zuzulassen, die nach diesen Richtlinien zertifiziert wurden, anstatt einige Fallen per se auszuschließen, andere jedoch nicht zu reglementieren, obwohl bislang nicht immer sichergestellt ist, ob diese tatsächlich den Richtlinien entsprechen.

Falls der Fallenfang für Baummarder und Iltis im Rahmen einer Jagdzeit auf diese beiden Arten möglich sein sollte, muss entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie sichergestellt werden, dass keine "Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind" eingesetzt werden.

§39 Abs. 2 Fallenkontrolle

Heutzutage sind auf dem Markt sogenannte "Fallenmelder" erhältlich. Dies sind Systeme, die per SMS oder Telefonanruf melden, wenn eine Falle ausgelöst hat. Darüber hinaus geben diese einmal täglich eine Statusmeldung ab, ob sie noch funktionstüchtig sind. Die Falle ist somit permanent überwacht und Tiere, die gefangen wurden, sind somit sofort zu entnehmen. Aus Tierschutzsicht bieten diese Systeme enorme Vorteile. Bei der in §39 Abs. 2 vorgeschriebenen Fallenkontrollen-Intensität können gefangene Tiere mehre Stunden in der Falle verbleiben. Zudem ist eine Kontrolle nur bis spätestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang vorgeschrieben. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Tiere nur nachts gefangen werden, was aber, insbesondere im Winter, nicht immer der Fall ist. Hieraus ergibt sich, dass Fallenmeldesysteme mindestens

als Alternative für die Kontrollen hinzugefügt werden müssen und die Kontrollhäufigkeit mindestens auf zweimal täglich (morgens und abends) erhöht werden muss. Insgesamt sollte überlegt werden, Fallenmeldesystem zwingend als Kontrollmöglichkeit vorzuschreiben (mindestens bei Lebendfallen), da nur hierdurch eine permanente Überwachung der Falle gegeben ist und somit die Zeit des Tieres in der Falle so kurz wie möglich gehalten werden kann.

§43 Landesjagdbeirat

Als Mitglied im Landesjagdbeirat sollte ein Vertreter der Wissenschaft mit ausgewiesener Forschungsaktivität auf dem Gebiet der Wildbiologie und Jagdkunde vorgeschrieben sein. Hierdurch wird es ermöglicht, sachlich neuste Ergebnisse der Forschung direkt in die Beratung des Landes einfließen zu lassen. Wissenschaftler haben aufgrund Ihres Netzwerkes direkten Zugriff auf neue Daten und können diese entsprechend sachlich interpretieren.

Grundsätzlich wäre es auch begrüßenswert, entsprechende Wissenschaftler in alle Jagdbeiräte zu bekommen (§42), allerdings wird der qualifizierte Personenkreis hier zu klein sein, tatsächlich alle Jagdbeiräte bedienen zu können. Hier könnte man ggf. in der Verordnung eine Empfehlung aussprechen. Für den Landesjagdbeirat halten wir dies allerdings für zwingend erforderlich.

§44-§49 Fütterung und Notzeit

Die grundsätzliche Regelung, wiederkauendes Schalenwild nur mit Rauhfutter (Heu) und ggf. Grassilage zu füttern (§44), wird ausdrücklich begrüßt. Grassilage als solche ist im Winter ggf. (abhängig von Schnitttermin und Standort) bereits zu proteinhaltig, aufgrund der Verfügbarkeit dieses Futters wird man diesen Kompromiss jedoch eingehen müssen. Umso verwunderlicher ist die geplante Regelung zur Fütterung in der Notzeit. Eine Zufütterung mit Saftfutter (§47) nach Feststellung einer Notzeit im Winter, die aufgrund der Bestimmungen von §46 frühestens zwei Wochen nach Eintritt der genannten Bedingungen erfolgen kann und wohl regelmäßig erst ab frühestens Mitte Dezember eintreten dürfte, fällt voll in das physiologische Stoffwechseltief der Wiederkäuer (siehe auch Anmerkungen oben zu §3- Schalenwild). Die Vorlage energiereicher Futtermittel ist dann unnötig und ggf. sogar kontraproduktiv. Sinnvoller wäre die Einrichtung von Wildruhezonen bzw. das Aussprechen eines strikten Wegegebotes in der Notzeit, damit energiesparende Ruhephasen vom Wild auch eingehalten werden können. Daher sollten die Regelungen zur Notzeit nur die geplanten Regelungen zum Jagdverbot umfassen und um Wegegebote etc. ausgeweitet werden. Weiterführende Regelungen zum Futter sind als wildschädlich anzusehen und daher unnötig. Die Regelungen zu §44 reichen hier aus, da es sich auch in Notzeiten um adäquates Futter handelt. Zudem sollte bei der Fütterung von Schwarzwild ergänzt werden: Für Schwarzwild in der Notzeit ausgebrachte Futtermittel dürfen nicht für andere Schalenwildarten zugänglich sein.

Wir hoffen, dass die Ausführungen nachvollziehbar sind und Eingang in den Entwurf der hessischen Jagdverordnung finden. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Michael Lierz

a. her

(Vorsitzender)





HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151 61381 Friedrichsdorf Telefon (06172) 7106-0 Telefax (06172) 7106-10 E-Mail: hbv@agrinet.de

Internet: www.hessischerbauernverband.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden

Abt. W Ref.: 2 8. SEP. 2015 GZ:88010.05-001/2012 Schr.-Nr.:/04322

24. September 2015

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimeschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

25. Sep. 2015

Nr:.....Anl.: ...

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung hier: Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung Stellung zu nehmen zu dürfen.

Der Ansatz, die bisherigen Verordnungen zum Hessischen Jagdgesetz in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, ist zu begrüßen. Er führt zu einer Konzentration und damit einer besseren Übersicht und Lesbarkeit der "Materie Jagdrecht". Zu begrüßen ist auch, dass viele bewährte Regelungen aus den bisherigen Verordnungen eins zu eins in die neue Verordnung übernommen werden sollen.

Unser Berufsstand fordert schon seit je her, den Jagdausübungsberechtigten weitreichende Bejagungsmöglichkeiten einzuräumen. Hierzu gehören sowohl auskömmliche Jagdzeiten, hinlängliche Bejagungsmöglichkeiten und - in den notwendigen Grenzen - die reibungslose "Selbstverwaltung" der Jägerschaft im Bereich der Aus-, Fort-, und Weiterbildung der Jäger und der Ausbildung ihrer Jagdhunde.

Im Verordnungsentwurf sind im Vergleich zur aktuellen Rechtslage leider Änderungen vorgesehen, die dem entgegenwirken. Dies ist insbesondere mit Blick auf die beabsichtigten wurden in bemerkenswert. Die Jagdzeiten Jagdzeitenverkürzungen Gesetzgebungsverfahren ausgiebig diskutiert und vom Gesetzgeber, vom Hessischen Landtag mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes vom 10. Juni 2011, das mit seinem § 43 Grundlage der Verordnung ist, die uns nun im Entwurf vorliegt, beschlossen. In vorliegenden Verordnungs-Entwurf (VO-E) sind aber teilweise Änderungen der aktuell gültigen Jagdzeiten vorgesehen, die durch das Gesetz erstmals Gültigkeit erlangt haben: Der Verordnungsgeber beabsichtigt also die vom Gesetzgeber erlassenen Jagdzeiten (teilweise) rückgängig zu machen. Dies halten wir für einen unzulässigen Vorgang, da sich keine Notwendigkeit von Änderungen ergibt.

Bestehende Praktiken, die ebenso effektiv die vom Gesetz- und Verordnungsgeber gesetzten Ziele erreichen, bedürfen keiner Regulierung. Die Jägerschaft hat durch ihr Verhalten, durch ihr Engagement deutlich gemacht, dass hessenweit der Begriff der Waidgerechtigkeit keine leere Worthülse ist. Sie hat (bedrohte) Wildbestände trotz bestehender Jagdzeit geschont und überdies beim Erhalt und Aufbau der Bestände unterstützt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass obwohl negative Auswirkungen durch die bestehende Jagdausübung nicht zu befürchten sind, die Jagdzeiten auf den Feldhasen, auf das Rebhuhn, auf die Stockente und viele weitere Wildarten beschränkt oder gar aufgehoben werden sollen. Der Verordnungsgeber darf nicht verkennen, dass die Gewährung einer Jagdzeit noch lange nicht bedeutet, dass die Jagd auch (intensiv) ausgeübt wird. Solange aber Wildbestände durch die praktizierte Jagd nicht gefährdet werden, muss sie uneingeschränkt zulässig bleiben. Uns ist aus den letzten Jahrzehnten kein einziger Fall bekannt, in dem in Hessen durch Bejagung eine Wildart weder auf örtlicher Ebene, geschweige denn landesweit gefährdet oder ausgerottet worden ist.

Auf die rechtlichen Bedenken, die einer das Eigentumsgrundrecht unzulässig einschränkenden Regelung entgegenstehen, ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. Die Gerichte haben die (hohen) Anforderungen, die an die Begründung von das Jagd(ausübungs)recht beschränkenden Regelungen zu stellen sind, bereits dargestellt. Aktuell sind Normenkontrollverfahren bei den Oberverwaltungsgerichten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein anhängig. Uns sind keine Gründe bekannt, die insbesondere die beabsichtigten gravierenden Jagdzeitenverkürzungen und -streichungen rechtfertigen könnten. Ideologiegeprägte, unsachliche Gründe reichen jedenfalls nicht aus.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Jagdzeiten

Die beabsichtigten Jagdzeitenverkürzungen sind insgesamt abzulehnen, da sachliche Gründe, die sie notwendig erscheinen ließen, nicht ersichtlich sind.

Die Jagdzeit auf Rot-, Dam- und Sikaschmaltiere- und -spießer im Juli ist — beim Rotwild zumindest im Feld — unbedingt notwendig, um (Vergrämungs-)Abschüsse zur Wildschadensprävention in der Ernte zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit hat auch der Gesetzgeber im Jahre 2011 erkannt und deshalb die entsprechende Jagdzeit im Juli vorgesehen. Es gibt auch keine Gründe, die eine Schonzeit der Schmaltiere und -spießer im Juli notwendig machen würden. Die Streichung der Möglichkeit der Jagdzeitaufhebung der Maijagd auf Rotschmalspießer und -tiere wird dagegen ebenso begrüßt wie die Ausweitung der Jagdzeit auf den Rehbock.

In gleicher Weise und aus gleichem Grund — nämlich der Wildschadensprävention aufgrund immer weiter steigender Wildbestände - hat der Gesetzgeber beim Dachse die Jagdzeit im Jahre 2011 ausgeweitet. Auch hier sprechen Gründe vornehmlich für eine Ausweitung der Jagdzeit als für deren Einschränkung. Es ist festzustellen, dass die nicht zu vernachlässigenden durch den Dachs verursachten Wildschäden stetig zunehmen.

Die bisherige Jagdzeit auf die Ringeltaube ist ebenfalls zur Schadensprävention beizubehalten. Gleiches gilt für die Türkentaube und die Graugans. Zwar soll nach den Regelungen des Verordnungsentwurfs die Jagdzeit auf die Graugans von der Jagdbehörde zur Schadensprävention im Rahmen der bisherigen Jagdzeit zugelassen werden können. Diese Regelung stellt aber ein unnötiges Hemmnis bei der Jagdausübung dar und verhindert schnelles Eingreifen dort, wo es zur Wildschadensprävention unbedingt notwendig ist. Gerade in grenznahen Gebieten ist festzustellen, dass bei einer Bejagung im Nachbarbundesland während einer hessischen Schonzeit ein Abwandern der Gänse nach Hessen zu beobachten ist, wo die Tiere dann zu Schaden gehen. Die Jagdzeit insbesondere auf Gänse darf deshalb nicht hinter den Jagdzeiten benachbarter Bundesländer zurückbleiben. Die Jagdzeit auf Grau-, Kanada- und Nilgans sollte auch deshalb zumindest den Zeitraum vom 01.08. bis 15.01. umfassen.

4

Auch den übrigen Jagdzeitenverkürzungen entbehrt es jeglicher Grundlage. Sie werden abgelehnt.

Demgegenüber sollte angesichts teilweise erheblicher Vorkommen von Schwänen mit ebenso durch diese verursachten erheblichen Wildschäden die Jagdzeit auf den Schwan zumindest in dem Umfang wie in der Bundesjagdzeitenverordnung vorgesehen eingeführt werden.

Das in § 3 Abs. 3 VO-E vorgesehene Monitoringverfahren ist unnötig. Die Jägerschaft hat - wie dargestellt – bewiesen, dass sie die unerlässliche Beobachtung der Wildbestände (beispielsweise durch Hasenzählungen) zuverlässig durchführt. Zudem ist das Verfahren vollkommen unbestimmt: Welche Wildarten sollen beobachtet werden? Wie soll beobachtet werden? Wer soll beobachten? Wer wertet die Beobachtungen nach welchen Kriterien aus? Das Monitoringverfahren ist abzulehnen..

2. Jäger- und Falknerprüfung und Hegegemeinschaften

In diesen Bereichen bleiben in wesentlichem Umfang die bisherigen Regelungen erhalten. Entgegenzuwirken ist einer Verschärfung der Anforderungen an die Jagd- und Falknerprüfung. Die Jägerschaft braucht dringend Nachwuchs. Für dessen ordnungsgemäße Ausbildung hat der Landesjagdverband in der Vergangenheit Sorge getragen. Dessen Befugnisse sollten in diesem Bereich nicht eingeschränkt werden.

Die Mustersatzung der Hegegemeinschaft sollte erhalten bleiben.

3. Fangjagd

Die fachmännisch ausgeübte Fangjagd stellt eine wichtige, tierschutzgerechte Bejagungsmöglichkeit dar. Sie ist uneingeschränkt zu erhalten. Ein Erlaubnisvorbehalt für den Einsatz von Totschlagfallen findet keinerlei Grundlage im Gesetz und ist deshalb zu streichen. Die Fangjagd stellt bei vielen Artenschutzprogrammen das wesentliche Instrument zur unbedingt notwendigen Prädatorenbejagung dar und ist deshalb uneingeschränkt zu erhalten.

11

5

4. Aufgabenübertragung auf die Landesjägerschaft und Jagdbeiräte

Die marginalen Änderungen scheinen überwiegend redaktioneller Art zu sein. Die wichtige Rolle der Jägerschaft bei der Durchführung der Prüfungen, ihrer Vorbereitung, Bewertung

und Auswertung ist zu erhalten. Gleiches gilt für die Hundeausbildung.

5. Wildfütterung und Kirrung

Wildfütterung sollte nur dort erfolgen, wo sie unbedingt notwendig ist. Dieser Grundsatz ist

bereits im Gesetz verankert und wird nun in den das Gesetz konkretisierenden Regelungen

des Verordnungsentwurfes fortgesetzt. Dies ist zu begrüßen.

Kirrungen sind für die Schwarzwildbejagung und damit im Ergebnis für die

Wildschadensprävention im Feld von immenser Bedeutung. Dabei muss natürlich darauf

geachtet werden, dass sie nicht zu Wildfütterungen mutieren und dann genau das Gegenteil

dessen bewirken, was sie bewirken sollen - nämlich der Bestandsreduktion zu dienen. Bei -

entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - erfolgter mäßiger Kirrung in der Summe sollte

aber die wechselseitige Beschickung mehrerer Kirrungen erlaubt werden. Die Regelung des §

51 Abs. 2 VO-E ist entsprechend zu ändern.

Wir bitten um Berücksichtigung.

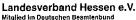
Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.

Peter Voss-Fels

Generalsekretär

BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE





BDF-Hessen - Raabgarten 4 - 36304 Alsfeld-Liederbach

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abt. VI Mainzer Straße 80 D-65189 Wiesbaden

19.09.2015

Stellungnahme des BDF, Landesverband Hessen zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

Ihre Mail vom 23.07.2015 Aktenzeichen: VI 3-088a 10.03-1/2012

Sehr geehrter Herr Wilke,

zunächst danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Entsprechend Ihrer Aufforderung nehmen wir zum geplanten Gesetz folgendermaßen Stellung:

Zu § 1: Absatz 1

Der Wolf sollte als weitere Tierart in das Hess. Jagdrecht übernommen werden, wenn auch mit ganzjähriger Schonzeit. Ein Managementplan ist bei Ausbreitung seiner Population bei den Jagdbehörden und Hegegemeinschaften in sinnvoller Verantwortung einzurichten. Gerade Jäger und Forstbedienstete sind ständig in der Revierfläche und können dadurch wertvolle Hilfe leisten und Verantwortung übernehmen. Ein Managementplan mit der letzten Möglichkeit, im Notfall jagdlich eingreifen zu können, würde dazu beitragen, die Akzeptanz dieser Tierart in der Bevölkerung zu erhöhen. Gleichzeitig gälte damit auch für den Wolf die Hegeverpflichtung, die für alle dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten gilt.

Zu § 2: Absatz 2

Die Jagdzeit auf Elster und Rabenkrähe ist wie bisher vom 01.08. bis 20.02 zu belassen. Nur dann können bei starken Konzentrationen mit Schadwirkungen dieser Arten gerade in den Wintermonaten jagdliche Maßnahmen erfolgreich sein.

Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Hessen e.V. Geschäftsstelle: Raabgarten 4, 36304 Alsfeld-Liederbach, Tel.: 06631 / 708260 eMail: info@ bdf-hessen.de, Internet: www.bdf-hessen.de Seite 2 von 4



Die Verkürzung der Jagdzeit für Altfüchse vom 15.08. bis zum 31.01. ist nicht nachvollziehbar und erschwert gerade in den Niederwildrevieren und Naturschutzgebieten deren ausreichende Bejagung zur Förderung seltener Wildtierarten. Hier wäre die Regelung der Jagdzeit für Altfüchse wie in NRW -vom 16.07. bis 28.02.-zielführender.

Die Bejagung der Ringeltaube sollte nicht auf den 15.01. verkürzt werden, sondern bis zum 20.02. ermöglicht werden. Nur so kann in den Wintermonaten einem Schaden gerade auf Rapsfeldern durch Großflüge angemessen begegnet werden. Auch sollte eine Regelung für Schadereignisse bei Frühjahrsaaten und Sommergetreide in der VO getroffen werden.

Zu § 3: Absatz 1

Die Ausweitung der Jagdzeiten für Rotwild generell bis zum 31. Januar wird von vielen BDF-Mitgliedern abgelehnt, da es durch die Verstärkung des Jagddrucks zu einer Erhöhung der Wildschäden im Wald (Verbiss, Schälschaden) führen wird.

In Anpassung an die winterliche Äsungsverknappung werden bei den Schalenwildarten der Stoffwechsel und der Nährstoffbedarf abgesenkt. Jede zusätzliche und vermeidbare Beunruhigung in dem Stoffwechseltief des Monats Januar beeinflusst diesen physiologischen Rhythmus negativ. Erhöhter Nahrungsbedarf mit dann ansteigenden Verbiss-und Schälschäden sind die Folge.

Wegen der mittlerweile überwiegend gut zu organisierenden, oftmals revierübergreifenden Bewegungsjagden von Oktober bis Dezember, ist in den meisten Fällen der festgesetzte Abschuss bis Ende Dezember erfüllbar.

Bei deutlichen Schäden – dies gilt im Wald wie im Feld – sollte jedoch die lokale Verlängerung der Jagdzeit möglichst unbürokratisch gewährt werden.

Dem Dachs ist wie bisher eine Jagdzeit vom 1.07. bis zum 31.01. einzuräumen. Sein wieder stark gestiegener Bestand und sein Einfluss auf Bodenbrüter rechtfertigen weiterhin eine Bejagung.

Zu § 3: Absatz 3

Das vorgesehene einheitliche Monitoring -Verfahren zur Feststellung der Bestandsdichte bei Feldhasen und Stockenten als Voraussetzung für deren Bejagung ist unnötig. Die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Hegegemeinschaften (§ 35 der VO) sowie der unteren Jagdbehörden. Hier ist die Orts-und Sachkenntnis der Jagdrechtsinhaber und der Jagdausübungsberechtigten - für die Regiejagd des Landes Hessen der Jagdleiter/Forstamtsleiter und Revierleiter - gefragt, die in Eigenverantwortung und zeitnah entscheiden können, ob und im welchem Umfang eine Bejagung möglich ist. Erinnert sei hierzu an die gut organisierten "Zählnächte" für den Feldhasen durch den LJV Hessen in den vergangenen Jahren.

Dem Rebhuhn sollte wie bisher in Gebieten mit ausreichenden Besätzen eine Jagdzeit eingeräumt werden, da in diesen Gebieten der Bestand bislang verantwortungsvoll gehegt und nur in wenigen Einzelfällen bejagt wurde.

Seite 3 von 4



Grau-,Kanada-und Nilgans sollten eine einheitliche Jagdzeit vom 16.07. bis zum 15.01. wie im Bundesland NRW erhalten. Steigende Besätze (siehe amtliche Streckenergebnisse) müssen hierzu berücksichtigt werden, da die Schäden auf Saaten und Grünland erheblich sein können. Bereits Anfang Juli sind die Junggänse flugfähig. Die Jagdzeit bis zum 15.01. deckt die Zeit der großen Flüge auf Saaten und Grünland mit möglichen Schadereignissen ab.

Zu § 5: Absatz 2

Die Bestimmung, dass bei Nichtbestehen der Hess. Jägerprüfung keine Möglichkeit zu einer erneuten Zulassung besteht, erscheint praxisfremd und widerspricht sonst üblichen Regelungen in Prüfungsordnungen. Üblicherweise kann eine Prüfung mindestens einmal wiederholt werden. Diese Regelung muss entfallen, da sie schon allein rechtlich im Streitfall nicht durchsetzbar ist. Hier liegt möglicherweise ein redaktioneller Fehler vor. Die Erteilung eines Jagdscheins setzt das Bestehen einer Jägerprüfung im Bundesgebiet voraus. Bei Nichtbestehen in Hessen könnte die Prüfung in einem anderen Bundesland erfolgen und ist dann Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins bei der örtlich zuständigen Behörde in Hessen.

Auslegungsschwierigkeiten ergeben sich ggfls. auch bei der Anerkennung von Studienabschlüssen von forstlichen Hochschulen (§ 21 der VO). Kann z.B. bei Nichtbestehen der Jägerprüfung in Hessen der spätere Studienabschluss trotzdem die Jägerprüfung ersetzen?

Zu § 35: Satz 3

Hier ist nur noch die "Mitwirkung" der Hegegemeinschaft bei der Abschussplanung vorgesehen. Diese Regelung im Sinne der Verantwortung, die allgemein den Hegegemeinschaften obliegt, ist nicht zielführend. Es sollte vielmehr der HG die Abstimmung und Zusammenfassung der Abschussplanung der Jagdbezirke im Gebiet der HG zugestanden werden.

Zu § 42: Absatz 6

Der Jagdbeirat soll nicht wie bisher zweimal im Jahr einberufen werden, sondern nur noch einmal. Diese Neuregelung ist für den Regelfall sinnvoll, da die ohnehin oft nicht allzu große Bereitschaft sich ehrenamtlich in Gremien zu engagieren durch eine zusätzliche Sitzung noch weiter strapaziert wird. Bei Bedarf sollten aber auch weitere Sitzungen möglich sein.

Zu Neunter Teil - Wildfütterung und Kirrung §§ 44 - 51

Die Möglichkeit, das wiederkäuende Schalenwild ganzjährig und mengenmäßig unbegrenzt mit Raufutter und Grassilage zu füttern (§ 30, Abs. 4 HJagdG, § 44 der VO) reicht für die normale Winterzeit aus. Bei extremen, andauernden Witterungsbedingungen kann zusätzlich die Fütterung von Saftfutter erforderlich werden.

Das komplizierte Verfahren zur Feststellung der Notzeit (§ 45 der VO) mit: Antrag des Kreisjagdberaters, Prüfung durch die UJB im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde, räumliche Abgrenzung im Anhalt an die Höhenlage, Feststellung einer Notzeit durch Jagdbehörde, Bekanntgabe an die betroffenen Jagdausübungsberechtigten, Aufhebung der

Seite 4 von 4



Notzeit, wenn kein Defizit zwischen Nahrungsbedarf und natürlichem Äsungsangebot besteht etc. sollte entbürokratisiert und praxisnah vereinfacht werden.

Eine bessere Reaktion auf die tatsächlichen Entwicklungen im jeweiligen Lebensraum des Wildes muss ermöglicht werden.

So könnten dann die exakten Vorgaben im § 46 und § 47 der VO entfallen, da sie nicht kontrollierbar sind bzw. in § 30 HJagdG schon ausreichend beschrieben sind.

Der § 50 (3) der VO gibt vor, das die Hegegemeinschaften das Fütterungskonzept "einstimmig" zu beschließen haben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass durch eine VO vorgegeben wird, wie ein Gremium - hier die Mitgliederversammlung der HG - abzustimmen hat. Das kurzfristige Einberufen von Mitgliederversammlungen in Notzeiten ist praktisch nicht durchführbar. Dauerhafte Fütterungskonzepte sind nur in Gebieten sinnvoll, in denen es regelmäßig zu Notzeiten kommt. Allenfalls Vorstandssitzungen und –beschlüsse sind bei unregelmäßigen Notzeiten denkbar. Dieser Abschnitt ist daher zu streichen, da er praxisfremd ist.

Das zu beschließende Fütterungskonzept ist für alle HG-Mitglieder verpflichtend (§ 30, Abs. 5 HJagdG).

Hieraus ergeben sich Fragen: Was geschieht im Falle einer Nichteinigung beim Fütterungskonzept? Handelt z.B. ein Waldbesitzer ordnungswidrig, wenn er dem Konzept nicht zustimmt oder die finanziellen u. personellen Aufwendungen nicht mittragen kann bzw. will? Welche Befugnisse hat die Hegegemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Hierzu sind klarstellende Hinwiese in der VO notwendig.

Der BDF-Hessen stellt seine jahrzehntelange praktische und theoretische Expertise gerne zur Verfügung und ist zu einem weiteren Meinungsaustausch bzw. einer Anhörung gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand des BDF-Hessen

Dr. Gero Hütte-von Essen (Landesvorsitzender)

Frau
Staatsministerin Priska Hinz
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Ja-61/No 25.09.2015

Hessische Jagdverordnung (HJagdV) Stellungnahme des BUND Hessen zum Entwurf vom "Juli 2015" Schreiben Ihres Hause vom 23.07.2015

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

im Namen des BUND Hessen dürfen wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Der uns zugestellte Entwurf der HJagdVO wird von uns begrüßt. Er beinhaltete Verbesserungen, die längst überfällig sind. Dies betrifft zum einen die Änderungen in den Jagdzeiten des Schalenwildes. Hier muss endlich die immer noch geltende Begrenzung der Bockjagd aufgehoben und durch die Anpassung an die Jagdzeit des weiblichen Rehwildes angeglichen werden. Zum anderen begrüßen wir dass nun endlich die Gesichtspunkte des Arten- und des Tierschutzes verstärkt Eingang in die hessische Rechtslage finden sollen.

Hinsichtlich der jagdbaren Arten bleibt die Verordnung aber hinter unseren Vorstellungen zurück. Etliche Arten, die das Bundesrecht noch zu den jagdbaren Arten zählt, haben seit vielen Jahren keine Jagdzeit mehr und in vielen Fällen sind diese Arten in Hessen sehr selten und im Bestand bedroht. Ein schönes Beispiel für die Gruppe dieser Arten ist der Fischotter (Lutra lutra L.), der in Hessen in 2014 nach vielen Jahrzehnten erstmals wieder nachgewiesen wurde und nun hoffentlich bald wieder unser Bundesland in größerer Zahl bewohnt. Die Jagd auf diese Arten hat keine Relevanz mehr, sie wäre sogar ein Artenschutzproblem und man sollte diese Arten nun konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausnehmen. Die Möglichkeit hierzu

ist nach der Föderalismusreform gegeben. Wir wissen sehr wohl, dass die traditionellen Jagdverbände sich in der Regel gegen die Herausnahme von Tierarten aus dem Jagdrecht sperren. Diesen Widerstand hat Eckhard Fuhr in der WELT am 17.01.2015 anlässlich der Proteste in NRW wie folgt bewertet:

"Als jagdbares Wild gelten mehr als 100 Arten. Die allermeisten haben schon lange keine Jagdzeit mehr, werden also das ganze Jahr geschont. Dazu gehören alle Greifvogelarten und die meisten Entenarten. Tatsächlich gejagt werden dürfen Tiere, die niemals einer vernünftigen Verwertung zugeführt werden, zum Beispiel Möwen. Eine Kürzung des Katalogs der jagdbaren Arten als "Enteignung" zurückzuweisen, wie das die Jäger tun, muss man als groben Unfug bezeichnen."

Wir raten unbedingt dazu, in die Jäger- und Falknerprüfungsausschüsse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung (Vogelschutzwarte; FENA)) aufzunehmen.

Für die unsachlichen Proteste gegen den Entwurf der HJagdVO, die gerade in den letzten Tagen verstärkt vorgetragen werden haben wir kein Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Nitsch

Vorstandssprecher

Dirk Teßmer

Vorstandssprecher

D. Wher

Stellungnahme des BUND Hessen zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) vom Juli 2015

Stand 25.09.2015

Vorbemerkung

Der BUND bekennt sich grundsätzlich zur Jagd, wenn sie naturschutzkonform, tierschutzgerecht und nachhaltig ist. Jagd umfasst nach dem Verständnis des BUND die beiden Aspekte der nachhaltigen, tierschutzgerechten Nutzung wildlebender Arten, als eine naturnahe Nutzungsform des Grundeigentums in unserer Kulturlandschaft und die Unterstützung des Wildtiermanagements, das unterschiedliche Interessen von Wildtier und Mensch konfliktarm in Einklang bringt. Das heutige Jagdrecht wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht und muss daher reformiert werden. Insbesondere müssen solche Arten aus dem Jagdrecht herausgenommen werden, die heute keine jagdliche Relevanz mehr besitzen. Diese Arten sind in vielen Fällen in Hessen sehr selten und im Bestand bedroht, haben in der Regel schon heute eine ganzjährige Schonzeit und es ist nicht ersichtlich, dass es ein Interesse an der Wiedereinführung einer Jagdzeit geben kann. Einige der in § 2 BJagdG aufgeführten Tierarten kamen nie in Hessen vor und es auch nicht mit einer Besiedlung zu rechnen.

Ziel muss es sein, Jagdrecht und Jagdpraxis so fortzuentwickeln, dass sie einen aktiveren Beitrag leisten, um in Deutschland eine gebietstypische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt zu erhalten. Dies muss dauerhaft in miteinander vernetzten, gesicherten Lebensräumen in ihrer charakteristischen Ausprägung möglich sein. Dabei muss die Jagd

- durch eine geringere Störung aller Wildtiere dazu beitragen, Tierarten für den Menschen erlebbar zu halten,.
- im Nationalpark, in den Naturschutzgebieten sowie in den Natura 2000-Gebieten den Schutzziele der Gebiete untergeordnet und je nach Situation untersagt werden (z.B. Verbot der Wasservogeljagd in den EU-Vogelschutzgebieten für Wasservögel),
- durch Wildruhezonen in der Kulturlandschaft einen Beitrag zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in den Wäldern und der offenen Landschaft leisten und
- die nachhaltige Waldwirtschaft mit naturnahen Wäldern in standortheimischer Waldartenvielfalt und bei intakten Waldböden ermöglichen, ohne die Entwicklung der Waldverjüngung und die zukünftige Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) zu gefährden oder zu verhindern.

Das Töten von Tieren, ohne sie sinnvoll zu nutzen, widerspricht dem Grundverständnis einer ökologischen und ethisch verantwortungsvollen Jagd. Die Erlegung nur um der Trophäe willen oder das sinnlose Töten zum Ausschalten vermeintlicher Nahrungskonkurrenten wird abgelehnt.

Der BUND lehnt die Bau- und Fallenjagd aus Tierschutzgründen grundsätzlich ab. Wir vermissen im Verordnungsentwurf auch ein Verbot des Tötens von Hunden und Katzen sowie ein Verbot zur Verwendung von Bleimunition.

Erster Teil

Zu § 1 Weitere Arten, die dem Jagdrecht unterliegen

1. Haarwild: Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär

Die Aufnahme in die Liste der jagdbaren Tierarten wird begrüßt. Bei den genannten Arten handelt es sich um Neozoen, also Tierarten, die bei uns ursprünglich nicht heimisch waren. Die Arten wurden vom Menschen abseits der natürlichen Verbreitungsgebiete eingebürgert und besiedeln nun Europa und auch Hessen. Über die Auswirkungen dieser Arten auf die heimischen Ökosysteme bestehen Wissensdefizite, doch wurden verschiedentlich schon erhebliche Probleme im Zusammenleben mit dem Menschen (Waschbär) und der heimischen Tierwelt belegt.

2. Federwild: Elster, Rabenkrähe

Die Aufnahme in die Liste der jagdbaren Tierarten wird strikt abgelehnt. Es handelt sich um heimische Arten. Es gibt keinen Grund für ihre Bejagung und ihre Nutzung ist nicht möglich. Dies war auch das Ergebnis einer speziellen Forschungsarbeit, die im Auftrag Ihres Hauses vom Arbeitskreis Wildbiologie der an der Justus Liebig Universität in Gießen 1997 vorgelegt wurde. Die zentrale Aussage dieser Arbeitet lautete:

"Sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht lässt sich keine Notwendigkeit für eine Bejagung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern ableiten. Zudem wäre der Abschuss von einigen 10tausend Tieren ohne Auswirkungen auf den Gesamtbestand und die Brutpaardichte im folgenden Frühjahr. Eine Regulierung des Bestandes auf eine willkürliche festgelegte Dichte, wie sie verschiedentlich gefordert wird, würde zudem die Möglichkeiten der Jägerschaft völlig überfordern" (Kugelschafter, K., A. Herrmann & J. Schreiber, 1997).

Die Zuordnung zu den jagdbaren Arten würde einer reinen Klientelpolitik entsprechen. Beide Arten kommen in stabilen Beständen vor. Es liegt aber keine ungebremste Zunahme vor, denn beide Arten regulieren sich vor allem untereinander durch inner- und intraspezifische Konkurrenz. Die immer wieder behauptete Notwendigkeit der Bejagung zur Vermeidung des "Stummen Frühlings" ist längst widerlegt. Richtig ist, dass Elster und Rabenkrähe in den letzten 30 Jahren bundesweit den Lebensraum "Siedlung" für sich erschlossen haben und ihre Eigenschaft als Nestplünderer ist nun für viel mehr Menschen erlebbar ist. Die Nestplünderung durch Elstern und Rabenkrähen ist fester Bestandteil der Artentwicklung. Die geplünderten Arten haben sich ihrerseits auf diese Situation eingestellt. Es handelt sich um eine typische

synökologische Entwicklung, die dazu beiträgt, dass sich beide Artengruppe einem Selektionsdruck aussetzen: Die kleineren Arten versuchen ständig, die Plünderung durch bessere Tarnung und durch bessere Verstecke zu vermeiden, Elstern und Rabenkrähen entwickeln ihre Sinnesleistungen zum Auffinden der Nester konsequent weiter. Im Siedlungsraum, wo die Mehrzahl der Menschen das Phänomen wahrnehmen, ist der Gebrauch der Schusswaffe und die Jagd aus Sicherheitsgründen untersagt. In diesen Räumen wurde niemals gejagt. Alle Untersuchungen zur Frage der Koexistenz von Rabenvögeln und Singvögeln belegen, dass es keine Abnahme bei den Singvögeln gibt. Tatsächlich plündern Rabenvögel in großem Umfang Taubennester. Der Abschuss von Rabenvögeln bleibt im Übrigen ohne Auswirkungen auf den Bestand, weil Ester und Rabenkrähe erhöhte Mortalität durch erhöhte Nachwuchsleistungen kompensieren. Die immer wieder angeführte Bekämpfung der Rabenvögel zum Schutz seltener Wiesenvögel und Bodenbrüter rechtfertigt keine landesweite Jagdzeit. Diese Situation kommt schon wegen der Seltenheit der Zielarten unter den Bodenbrütern nur punktuell vor und kann über die Regelungsmöglichkeit nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ggf. eine Zugriffsmöglichkeit auf Prädatoren geschaffen werden. Die Regelung nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG bietet zudem den Vorteil, dass alle Maßnahmen als Einzelfallmaßnahmen exakt auf den Schutzweck ausgerichtet werden können.

Neu einzufügen: § 2 Arten, die dem Jagdrecht nicht unterliegen

Es sollte ein neuer Paragraph eingeführt werden, der bestimmt, dass bestimmte Tierarten in Hessen nicht dem Jagdrecht unterliegen. Wenn der neue Paragraph eingeführt wird, muss die Zählung der nachfolgenden Paragraphen angepasst werden. Soweit die Regelung nicht im Rahmen der HJagdV erfolgen kann, fordern wir eine Änderung des Hess. Jagdgesetzes. Sinngemäß muss die neue Vorschrift lauten:

Abweichend von § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) unterliegen die folgenden Arten und Artengruppen in Hessen nicht dem Jagdrecht

1. Haarwild:

- Wisent (Bison bonasus L.),
- Elchwild (Alces alces L.),
- Gamswild (Rupicapra rupicapra L.),
- Steinwild (Capra ibex L.),
- *Schneehase (Lepus timidus L.)*,
- Murmeltier (Marmota marmota L.),
- Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER),
- Luchs (Lynx lynx L.),
- Steinmarder (Martes foina ERXLEBEN),

- Baummarder (Martes martes L.),
- *Iltis (Mustela putorius L.)*,
- Hermelin (Mustela erminea L.),
- Mauswiesel (Mustela nivalis L.),
- Dachs (Meles meles L.),
- Fischotter (Lutra lutra L.),
- Seehund (Phoca vitulina L.);

2. Federwild:

- Wachtel (Coturnix coturnix L.),
- Auerwild (Tetrao urogallus L.),
- *Birkwild (Lyrurus tetrix L.)*,
- Haselwild (Tetrastes bonasia L.),
- Alpenschneehuhn (Lagopus mutus MONTIN),
- Wildtauben (Columbidae),
- Höckerschwan (Cygnus olor GMEL.),
- Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI) mit Ausnahme der Graugans(Anser anser) und der Kanadagans (Branta canadensis),
- Wildenten (Anatinae) mit Ausnahme der Stockente Anas platyrhynchos und der Nilgans (Alopochen aegyptiacus),
- Säger (Gattung Mergus L.),
- Waldschnepfe (Scolopax rusticola L.),
- Bläßhuhn (Fulica atra L.),
- Möwen (Laridae),
- Haubentaucher (Podiceps cristatus L.),
- *Großtrappe (Otis tarda L.),*
- Graureiher (Ardea cinerea L.),
- Greife (Accipitridae),
- Falken (Falconidae),
- Kolkrabe (Corvus corax L.).

Begründung:

Einige Arten kamen nie in Hessen vor uns es ist auch nicht mit einer Besiedlung zu rechnen. Die meisten der genannten Arten haben in Hessen seit vielen Jahren keine Jagdzeit und es besteht auch kein oder nur ein minimales jagdliches Interesse. Viele der hier aufgeführten Arten wurden in früheren Jahren aus einem falschen ökologischen Verständnis als Räuber und Schädlinge bejagt, um andere Arten zu schützen. In etlichen Fällen führte die damals oft ungehemmte Verfolgung zu bedrohlichen Bestandsabnahmen. Die Arten mussten als bestandsgefährdet in

die Rote Liste aufgenommen werden oder sie starben sogar aus. Die damaligen Fehlentwicklungen sind Vergangenheit und das Jagdrecht sollte bereinigt werden.

Zweiter Teil

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

1. zu § 2 Abs. 1: Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär

Angesichts der Jagdstrecken in Hessen bezweifeln wir eine regulierende Wirkung der Jagd auf Nutria. Es besteht eine hohe Verwechslungsgefahr mit dem Biber. Die Aufnahme des Nutria in das Jagdrecht sollte daher zunächst um eine ganzjährige Schonzeit – zumindest in Bibergebieten - ergänzt werden.

Der Mink ist vom europäischen Nerz ausgesprochen schwer zu unterscheiden. Aufgrund dieser Verwechslungsgefahr sollte Bejagung nur für Spezialisten freigegeben und an einen besonderen Sachkundenachweis gekoppelt werden.

Für den Marderhund erkennen wir keine Notwendigkeit zu Bejagung (vgl. Wörner, F.G., 2013: Der Marderhund - http://www.ebertseifen.de/Mahund.pdf).

Für die angestrebte Regelung ist eine Abweichung von § 22 Abs. 4 BJG¹ erforderlich, denn die Vorschrift untersagt zunächst generell die Bejagung in den Setz- und Brutzeiten sowie bis zum Selbstständig-werden der Jungtiere. Das BJG enthält von dieser Vorschrift keine Abweichungsermächtigung für die Länder. Die im BJG angelegte Abweichungsmöglichkeit erstreckt sich nur auf die in der Vorschrift genannten Arten und ist sachlich auf § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 BJG² beschränkt. Marderhund, Waschbär, Mink und Nutria werden in § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 BJG nicht genannt und die sachliche Voraussetzungen, die eine so drastische Regelung

^{§ 22} Abs. 4 BJG Satz 1 und 2: "In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen."

^{§ 22} Abs. 4 BJG Satz 1 und 2: Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

wie die Jagd ohne Schonzeit ermöglichen, sind nicht aufgezeigt. Auch § 22 Abs. 3 BJG ist nicht einschlägig, denn die genannten Arten machen anders als z.B. der die Deiche unterhöhlende Bisam keine Schäden an der Landeskultur. Aus alledem folgert, dass die Jagd nur mit einer Schonzeit erfolgen kann oder aus einer eigenen landesrechtlichen Grundlage durch Änderung des HJagdG erfolgen kann. In der geltenden Jagdzeitenverordnung wurde der Zusatz eingefügt "Die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen unabhängig von der Jahreszeit bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden (§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)." Diese Regelung ist aber nicht praktikabel und sollte überall verworfen werden. Für die Phase der Jungenaufzucht sollte stattdessen eine Schonzeit festgelegt werden (z. B. 1. Mai bis 31. Juli).

2. zu § 2 Abs. 2: Elster und Rabenkrähe

Stellungnahme Die Jagdzeit auf die beiden Arten wird abgelehnt. Auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

1. zu § 3 Abs. 1: Jagdzeiten

1.1. Schalenwild (Rotwild, Dam- und Sikawild; Rehwild):

Der BUND begrüßt die Anpassung der Jagdzeit beim Rehbock und die Vereinfachung der Jagdzeiten beim Rotwild. Dies sind wichtige Bedingungen, damit das Land seine forst- und waldpolitischen Ziele erreichen kann. Die Jagdausübung wird erleichtert und effektiver.

Um die Jagdzeiten beim Schalenwild synchron zu gestalten, empfehlen wir, auch dem Damund Sikawild eine Jagdzeit im Mai und August zu geben (Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai; Kälber 1. August bis 31. Januar).

Ferner empfehlen wir die Aufhebung der Schonzeit für Bachen und Keiler im Frühjahr – zumindest in der Zeit vom 1. bis 31. Mai. Ähnlich wie das Wildkaninchen führt Schwarzwild ganzjährig Nachwuchs. Feste Zeiten für die Versorgung des Nachwuchses gibt es nicht. Die Erlegung von nichtführenden Bachen und Keilern - auch im Frühjahr - unterstützt die notwendige Reduzierung des Schwarzwildes erheblich. Ferner entstehen so beim Schalenwild zeitliche Jagdblöcke, die effektiv genutzt werden können.

1.2 Feldhase:

Der Feldhase steht seit vielen Jahren auf der Roten Liste, weil er im Bestand bedroht ist. Ursache der drastischen Bestandsabnahmen ist die Verschlechterung der Lebensraumqualität, die i. W. durch die Landwirtschaft bestimmt wird. Die Zielsetzung, die Jagd auf den Feldhasen nur

zu erlauben, wenn die Jagdausübung den Bestand nicht schädigen kann, begrüßen wir. Die klarste und konsequenteste Regelung wäre die Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit, denn bei einer im Bestand bedrohten Art sollte jede zusätzliche Mortalität vermieden werden.

Die vorgeschlagene Jagdzeitenregelung halten wir für rechtlich inkonsequent und nicht praktikabel. Unsere rechtlichen Bedenken knüpfen daran an, dass einerseits eine rechtliche Vorgabe die Besatzhöhe gemacht wird, dann aber der Adressat der Vorgabe ohne jede weitere Festlegung selbst über die Erfüllung der Bedingung entscheidet. Damit wird der "Bock zum Gärtner" gemacht.

Hilfsweise tragen wir vor: Soll an der im HJagdV- Entwurf vorgesehenen Zulassung der Jagd festgehalten werden, dann muss die Regelung so ausgestaltet werden, dass die Zählungen nach einem von der Jagdbehörde festgelegten Verfahren gezählt und die Erebnisse der Zählun an die Behörde weitergeleite werden muss, damit diese bei ausreichendem Besatz die Jagd freigeben kann.

1.2 Steinmarder:

Auf unsere Forderung nach Herausnahme aus dem Jagdrecht wird verwiesen. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art sollteeine ganzjährige Schonzeit erhalten, denn es fehlt an der Begründung zur Jagd und an geeigneten Verwertungsmöglichkeiten. Für eine Bestandsregulierung besteht kein Anlass. Der Steinmarder wird mancherorts schädlich, wenn er Stromkabel im Auto zerstört. Dieses Problem kann aber nicht durch eine Jagdzeit behoben werden.. Sie ist auch mit den bekannten Jagdmethoden nicht möglich. Die Jagd mit der Falle sollte unbedingt verboten werden, weil sonst nie ausgeschlossen werden kann, dass mit den Fallen Arten gefangen werden, die keine Jagdzeit haben und auch gar nicht das Ziel der Fallenjagd sind. Wenn überhaupt, sollte nur der Einsatz von Lebendfallen erlaubt sein.

Hilfsweise tragen wir vor: § 37 HJagdV sollte den Einsatz von Totschlagfallen in Gewässernähe grundsätzlich verbieten, um den Fischotter zu schützen, denn "bis in die 90er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts war die Fallenjagd mit Totschlagfallen im Umfeld von Gewässern eine potentielle Gefahrenquelle für den Fischotter (unbeabsichtigte Fehlfänge)" (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2013): Fischottermanagementplan Bayern).

1.3 Baummarder:

Auf unsere Forderung nach Herausnahme aus dem Jagdrecht wird verwiesen. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art darf auf keinen Fall weiter bejagt werden, denn es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung noch besteht heute eine Verwertungsmöglichkeit. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Art seit vielen Jahren auf der bundesweiten Roten Liste steht. Sie zeigt im Bundesgebiet langfristig eine starke Bestandsabnahme. Nachdem die Art 1998 nur in die Vorwarnliste aufgenommen wurde, musste sie 2008 in die Kategorie 3 "gefährdet" eingestuft werden. In der Roten Liste Hessens aus dem Jahr 1995

wurde die Art in die Kategorie G "Gefährdung anzunehmen" eingestuft. In der Erläuterung findet man den Zusatz: "Seit Anfang der 70 Jahre durchgehend sehr geringe Jagdstrecken (150-250 Tiere). Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes ist auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht möglich. … Mögliche Raumkonkurrenz mit ausgesetztem Waschbär nicht untersucht." Die Jagdstrecken der Jahre liegen im unteren Bereich dieser Spanne. Lang, J. & O. Simon (2010, 2. Version) bestätigten im Artgutachten, das sie im Auftrag der FENA erstellten, den sehr geringen Kenntnisstand über die Art und folgern daraus:

"Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der Erhaltungszustand der Arten Baummarder und Iltis in Hessen unbekannt. Eine Bejagung muss daher bis auf weiteres unterbleiben, da ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand und eine Gefährdung lokaler Populationen nicht ausgeschlossen werden kann."

Wegen der angespannten Bestandssituation haben folgende Bundesländer bereits eine ganzjährige Schonzeit eingeführt: Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen.

1.4 Iltis:

Auf unsere Forderung nach Herausnahme aus dem Jagdrecht wird verwiesen. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art darf auf keinen Fall weiter bejagt werden, denn es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung noch besteht heute eine Verwertungsmöglichkeit. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Art seit vielen Jahren auf der bundesweiten Roten Liste steht. Nachdem die Art 1998 noch nicht gefährdet war, musste sie 2008 in die Kategorie V "Vorwarnlistet" eingestuft werden. Sie zeigt im Bundesgebiet langfristig eine Bestandsabnahme. In der Roten Liste Hessens aus dem Jahr 1995 wurde die Art in die Kategorie D "Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft" eingestuft. In der Erläuterung findet man den Zusatz: "Durch Einschränkung des Lebensraumes (Feuchtgebiete) Verringerung der Nahrungsgrundlage (besonders Frösche)". Lang, J. & O. Simon (2010, 2. Version) bestätigten im Artgutachten, das sie im Auftrag der FENA erstellten, den sehr geringen Kenntnisstand über die Art und folgern daraus:

"Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der Erhaltungszustand der Arten Baummarder und Iltis in Hessen unbekannt. Eine Bejagung muss daher bis auf weiteres unterbleiben, da ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand und eine Gefährdung lokaler Populationen nicht ausgeschlossen werden kann."

Wegen der angespannten Bestandssituation haben folgende Bundesländer bereits eine ganzjährige Schonzeit eingeführt: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

1.5 Hermelin

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Hilfsweise tragen wir vor: Es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung, noch besteht heute eine echte Verwertungsmöglichkeit. Tatsächlich ist das Hermelin ein ausgesprochener Mäusejäger und hat eine wichtige Funktion bei der natürlichen Regulation dieser Kleinnager. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Bestandsgrößen und die Bestandentwicklungen unklar sind. In den Roten Listen für Deutschland (2008) und für Hessen (2005) wird die Art in der Kategorie D "Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft" geführt. In der Erläuterung der Roten Liste Hessens findet man den Zusatz: "Seit Ende der 70er Jahre auffallender Rückgang der Jagdstrecken." Die Fallenjagd auf das Hermelin sollte unbedingt verboten werden, um unbeabsichtigte Fänge des Mauswiesels auszuschließen. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben dem Hermelin die ganzjährige Schonzeit gewährt.

1.5 Mauswiesel

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art sollte nicht weiter bejagt, denn es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung, noch besteht eine Verwertungsmöglichkeit. Tatsächlich ist das Mauswiesel ein ausgesprochener Mäusejäger und hat eine wichtige Funktion bei der natürlichen Regulation dieser Kleinnager. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Bestandsgrößen und die Bestandentwicklungen unklar sind. In den Roten Listen für Deutschland (2008) und für Hessen (2005) wird die Art in der Kategorie D "Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft" geführt. In der Erläuterung der Roten Liste Hessens findet man den Zusatz: "Seit Ende der 70er Jahre auffallender Rückgang der Jagdstrecken." Immerhin 12 Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachen-Anhalt und Thüringen) haben dem Mauswiesel die ganzjährige Schonzeit gewährt.

1.6 Fuchs

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Hilfsweise tragen wir vor: Für die Jagd auf den Fuchs besteht keine ökologische Notwendigkeit und die Verwertungsmöglichkeiten für das Fell sind heute sehr eingeschränkt. Der Fuchs ist ein wichtiger natürlicher Regulator der Mäusebestände. Eine Jagdzeit für den Fuchs in den Sommermonaten lehnen wir ab. Nach unserem Verständnis kann sich die Jagdzeit des Fuchses nur an der Verwertbarkeit des Balges orientieren. Wir regen daher eine Jagdzeit vom 15.11 bis 31.01. an. Hilfsweise tragen wir vor: Die heutige ganzjährige Jagdzeit besteht mit der folgenden Einschränkung: "Die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen unabhängig von der Jahreszeit bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden (§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)." Gegenüber der bestehenden Regelung ist die nun vorgesehene Regelung besser, weil sie das Überleben der zur Aufzucht und bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere notwendigen Elterntiere besser gewährleistet.

1.7 Dachs

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden: Für die Jagd auf den Dachs besteht keine ökologische Notwendigkeit und
die Verwertungsmöglichkeiten für das Fell sind heute sehr eingeschränkt. Schäden in der
Landwirtschaft werden behauptet, sind aber u. W. nicht belegt. Die Verkürzung der Jagdzeit
auf die Regelung der Bundesjagdzeitenverordnung wird begrüßt. Wir hielten es aber für richtig, wenn der Dachs gar nicht mehr bejagt und aus der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen
würde.

1.8 Vogeljagd

Die traditionelle Vogeljagd sollte auch in Deutschland grundlegend überdacht und weitetestgehend aufgehoben werden. Die Jagd auf die meisten Vogelarten, die noch in § 2 BJagdG genannt werden, ist aus ökologischen Gründen abzulehnen. In Hessen

- · fehlen diese Arten oder
- sie sind entweder extrem selten oder
- sie kommen in Hessen nur als Ausnahmegäste vor.

Die Arten wurden bei einem Wissenstand in das Jagdrecht aufgenommen, der heute völlig überholt ist. Der Gedanke, das Arten per se schädlich sind, ist heute nicht mehr haltbar. Ebenso muss der Gedanke, dass der Mensch mit Hilfe der Jagd Bestände regulieren und auf ein "natürliches Maß" bringen müsste, verworfen werden.. Als einziger Jagdgrund verbleibt heute in der Regel noch die Schadensabwehr in konkreten Situationen, wie sie z.B. für die Graugans nun auch diskutiert werden. Die Verwertung der Vögel als Lebensmittel kann für Ringeltaube, Rebhuhn, Fasan, Stockente und Graugans zumindest theoretisch noch eine Rechtfertigung darstellen. Im Einzelnen:

1.9 Rebhuhn, Türkentaube, Höckerschwan, Gänse (mit Ausnahme der Kanadagans), Enten (mit Ausnahme der Kanadagans), Möwen, Waldschnepfe, Bläßhuhn

Die vorgesehene ganzjährige Schonzeit wird begrüßt. Die Bestände rechtfertigen keine Bejagung und es gibt für die meisten Arten nicht mal theoretisch eine Verwertungsmöglichkeit. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der Vogelarten u.E. ganz aus dem Jagdrecht genommen werden sollten.

1.10 Fasan

Der Fasan nimmt eine Sonderstellung ein. Die Art stammt ursprünglich aus Asien, wurde aber schon von den Römern nach Germanien eingeführt³ und hat u.a. in den letzten hundert Jahren deutliche Bestandsschwankungen durchgemacht. Die heutigen Bestände sind geringer als früher. Häufigkeit und die Bestandsentwicklung werden maßgeblich durch das Aussetzen von Tieren zu Jagdzwecken bestimmt. Ohne diese Maßnahmen wäre der von der Vogelwarte auf 2.500 bis 5.000 Brutreviere geschätzte Bestand sicher deutlich geringer. Der BUND lehnt die Aussetzung des Fasans zu Jagdzwecken ab. Möglicherweise würde der Fasan ohne diese Maßnahmen in Hessen gar nicht mehr überleben. Nur bei einer Einstellung der Jagd, würde man erfahren, ob der Fasan tatsächlich ohne Unterstützung des Menschen in Hessen überleben würde.

1.11 Kanadagans

Die Art ist ein Neozoon, bei dem noch nicht erkennbar ist, ob er invasiv ist. Ein ökologischer Grund für die Regulierung liegt in Hessen (noch?) nicht vor.. Schäden in der Landwirtschaft sind grundsätzlich vorstellbar, wurden u. W. aber bisher in Hessen nicht belegt. Wegen der massiven Störwirkung der Jagd und den dadurch ausgelösten erhöhten Nahrungsbedarf der Gänse, kann die Jagd die landwirtschaftlichen Schäden u.U. sogar erhöhen. Die Festlegung einer allgemeinen Jagdzeit ist u.E. nicht angemessen, allerdings sollte Grau- x Kanadaganshybriden zum Schutz der Graugans konsequent und mit einer festen Jagdzeit nachgestellt werden. Zumindest sollte festgehalten werden, dass die Bejagung der Kanadagänse nur auf Ackerflächen, also den potenziellen Schadensgebieten, und nicht innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete erfolgen darf, die zum Schutz der nordischen Saat- und Bläßgänse in Hessen ausgewiesen wurden. Die Probleme im Siedlungsbereich lassen sich durch die Jagd weder lösen noch mindern. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass keine Fütterung der Gänse erfolgt. Baden-Württemberg hat die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fütterungsverbot geschaffen. Dies sollte auch Hessen anstreben.

1.12 Stockente

Für die Jagd auf die Stockente besteht keine ökologische Notwendigkeit. Die Verwertungsmöglichkeiten für erlegte Tiere sind grundsätzlich gegeben. Die Stockente gehört zu den Tieren mit einer großen Jagdstrecke in Hessen. Nach den Jagdstreckenlisten werden jährlich 10.000 Individuen und mehr erlegt. Die Art hat in den letzten Jahren Bestandsrückgänge hinnehmen müssen. Die Vogelschutzwarte gibt den Brutbestand mit nur noch 8.000 bis 12.000 Brutpaaren an, allerdings soll sich der Erhaltungszustand verschlechtern. Ein negativer Ein-

³ http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=bestand&art=Jagdfasan

fluss der Jagd auf den Bestand der Stockente ist uns nicht bekannt. Als Gefährdungsursache wird aber schon länger die Bastardierung mit der Hausente genannt. Solche Mischlinge sind in der Regel an ihrer abweichenden Färbung gut erkennbar. Es wäre für die Art vorteilhaft, wenn diese Mischlinge aus der Natur entnommen würden. Hier würde die Jagd positiv einwirken.

Die nun vorgesehene Regelung, wonach eine Bejagung nur bei ausreichendem Besatz erfolgen soll, erscheint wenig praktikabel. Sinnvoller erscheint uns eine Regelung, die die Jagd auf die Stockente in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten verbietet, die für die verschiedenen Entenarten ausgewiesen sind. Damit würde zugleich eine deutliche Beruhigung der Gebiete erzielt und damit der Schutz der seltenen Entenarten verbessert.

1.13 Nilgans

Die Art ist ein Neozon, bei dem noch nicht erkennbar ist, ob er invasiv ist. In den Niederlanden und in Belgien soll sie jedoch bereits als invasiv eingestuft worden sein. Die oftmals behauptete Verdrängung der heimischen Wasservögel ist bis heute nicht belegt. Die Problematik stellt sich wie bei der Kanadagans, so dass auf die Ausführungen zur Kanadagans verwiesen werden kann.

Dritter Teil: Jägerprüfung Zu § 7 Abs. 5 Jägerprüfungsausschüsse

Wir regen folgende Ergänzung an;

"Mitglied des Prüfungsausschusses ist je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung und der Staatlichen Vogelschutzwarte. Im übrigen darf nur Mitglied eines Prüfungsausschusse sein, wer …"

Begründung:

Die Mitwirkung der Mitglieder der Naturschutzverbände soll künftig offenbar entfallen, denn eine § 2 Abs. 7⁴ der geltenden Jägerprüfungsordnung vom 06.12.2004 entsprechende Regelung fehlt nun. Die ersatzlose Streichung wird abgelehnt. Stattdessen wird die o.g. Änderung vorgeschlagen, denn angehende Jägerinnen und Jäger sollten auch von sachkundigen Fachleuten aus der Landesverwaltung hinsichtlich der Artenkenntnis und der Rechtsbezüge zum Naturschutzrecht geschult werden.

⁴ § 2 Abs. 7 Jägerprüfungsordnung vom 06.12.2004 lautet: "7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagd-und Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden soll."

Zu § 9 Schießprüfung

Die Aufnahme des "Laufenden Keilers" in die jagdliche Schießprüfung wird unterstützt. Wir vermissen aber die Disziplin "Tontaube" und würden es begrüßen, wenn ein regelmäßiger Schießnachweis z.B. im Abstand von drei Jahren eingeführt würde.

Zu § 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

Wir regen dringend eine Angleichung an die in § 27 Abs. 1 Nr. 4 HJagdV-Entwurf vorgesehenen Vorschriften zur Falknerprüfung an. § 27 Abs. 1 Nr. 4 HJagdV-Entwurf:

"Rechtsgrundlagen der Falknerei, einschließlich Jagdgesetze, Arten- und Naturschutzvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), sowie fachliche Richtlinien, Gutachten und Leitlinien,

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Inhalte der Jägerprüfung hinter den Anforderungen der Falknerprüfung zurückbleiben sollten, zumal die Jägerprüfung ihrem Wesen nach die umfassendere Prüfung darstellt und die Folgen der Jagdausübung mit der Waffe für die o. g. Rechtsbereiche eher bedeutender sind als als die Falknerei.

Vierter: Falknerprüfung Zu § 25 Falknerprüfungsausschuss

Wir regen folgende Ergänzung an:

"Mitglied des Prüfungsausschusses ist je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung und der Staatlichen Vogelschutzwarte. Im übrigen darf nur Mitglied eines Prüfungsausschusse sein, wer …"

Begründung:

Die Mitwirkung der Mitglieder der Naturschutzverbände soll künftig offenbar entfallen, denn eine § 2 Abs. 7⁵ Jägerprüfungsordnung vom 06.12.2004 entsprechende Regelung fehlt in der nun völlig eigenständigen Regelung der Falknerprüfung. Die ersatzlose Streichung wird abgelehnt. Stattdessen wird die o.g. Änderung vorgeschlagen, denn angehende Jägerinnen und Jäger sollten auch von sachkundigen Fachleuten aus der Landesverwaltung hinsichtlich

⁵ 7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagdund Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden soll.

der Artenkenntnis und der Rechtsbezüge zum Naturschutzrecht geschult werden.

Fünfter Teil: Hegegemeinschaften Zu § 33: Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft

Die Begriffe unter den Nummern 1 bis 6 sind nicht eindeutig. Außerdem fehlt hinter der Formulierung "§ 40 Abs. 1 Satz 1" der Bezug zur Vorschrift. Gemeint ist offenbar § 40 Abs. 1 Satz 1 HJagdG. Es sollte klargestellt werden, was zur in der Verordnung erwähnten Sachkunde befähigt. Die nötige Klarheit ließe sich z.B. dadurch herleiten, dass die Organisation bzw. die Gruppe von Organisationen benannt wird, die entsprechend sachkundige Mitglieder vorschlägt. Bisher verfehlt die Vorschrift ihren eigentlichen Sinn, weil die Belange des Naturund Tierschutzes von Jägerinnen und Jägern selbst vertreten werden.

Zu § 34: Stimmrecht

Die Vorschrift sollte geändert werden, um die Rechte der Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen. Das Jagdrecht ist seit 1848 an das Eigentum von Grund und Boden gebunden. Damit wurde dem Eigentümer richtigerweise die Entscheidungsgewalt zur Jagd auf den eigenen Grundstücken zugesprochen. § 34 sollte so ausgestaltet werden, dass die Gruppe der Jagdausübungsberechtigten, d.h. die Jagdpächter und der Sachverständigen nur Stimmengleichheit mit den Grundeigentümern in der Hegegemeinschaft erzielen, diese aber nicht überstimmen können. Bei Stimmengleichheit sollte die zuständige obere Jagdbehörde entscheiden.

Zu 35: Aufgaben der Hegegemeinschaft

Die Nummern 4 und 5 sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Erarbeitung von Fütterungskonzepten ist unnötig. Totschlagfallen sind zu verbieten.

Sechster Teil: Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fallenjagd Zu 37: Totfangeräte und 38 Lebendfanggeräte

Tot- und Lebendfallen sollten aus Gründen des Arten- und des Tierschutzes generell verboten werden. Akzeptabel sind für uns nur Vorschriften für einen Ausnahmefall, in denen der Fallenfang das angemessene Mittel ist, z.B. im Naturschutzmanagement bedrohter Arten, Seuchenzügen beim Schwarzwild, einzelnen Problemtiere in Siedlungsnähe, bedarf der Einsatz einer Falle vorher der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

Siebter Teil: Aufgabenübertragung auf die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger Zu § 41 Aufgabenübertragung Die Jäger- und Falknerprüfung sollte in der Hand der Zuständigkeit der Verwaltung erfolgen. Die jetzige Formulierung von § 41 HJagdV-Entwurf stellt eine nicht begründbare Privilegierung mitgliederstarker Jägervereinigungen dar und behindert die Meinungsvielfalt innerhalb der Jägerschaft.

Neunter Teil: Wildfütterung und Kirrung Vorbemerkung:

Der BUND hält die Vorschriften des HJagdG zur Wildfütterung und Kirrung für falsch, weil damit die natürliche Regulation von Tierarten durch die Witterung ausgeschaltet wird. Die Vorschriften verschärfen die Wald-Wild-Problematik und die Konflikte, die aus den viel zu hohen Wildschweinbeständen entstehen. Der Gesetzgeber sollte diese Vorschriften umgehend revidieren.

Zu § 45 Feststellung einer Notzeit

Eine Notzeit liegt nur vor, wenn alle fachlichen Gesichtspunkte zu der Prognose führen, dass die Witterung den Wildbestand deutlich über das im Abschussplan vorgesehene Maß hinaus reduziert. § 45 Abs. 6 HJagdV-Entwurf sollte dahingehend geändert werden, dass jede festgestellte Notzeit und nicht nur die nach § 47 HJagdV-Entwurf zu einem bestimmten Datum endet. Außerdem sollten die Daten früher liegen, so dass eine Notzeit für Gebiete unter 500 m über NN immer spätestens am 28.02. und eine Notzeit für Gebiete über 500 m NN immer spätestens am 31.03. endet. Bereits heute und vor allem angesichts des Klimawandels ist die Festlegung eines früheren Endpunktes sachgerecht.

Bundesverband Deutscher Begegeber Beggeber Be





Abt. VI Ref.: 3

2 8. SEP. 2015

Gz.:88a10.03-001/2012

Schr.-Nr.: 1043 76

Landesverband der Berufsjäger nessen e.V.

Stellungnahme des Landesverbandes der Berufsjäger Hessen e.V. und des Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger e.V. zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

Die Berufsjäger sind die einzige Berufsgruppe, die das alte Handwerk Jagd mit ihren vielseitigen Aufgabenbereichen im Rahmen einer dreijährigen, staatlich anerkannten, intensiven Ausbildung erlernen. Damit verfügen sie über ein umfassendes Wissen und jagdhandwerkliche Fähigkeiten, die ein modernes Wildtiermanagement erfordert. Bei unserem berufsständischen Handeln stehen das Wildtier und sein Lebensraum im Zentrum unserer Betrachtungen. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Jagd in unserer heutigen Gesellschaft Akzeptanz behalten.

Um der Diskussion über die Hessische Jagdverordnung einen fachlichen Hintergrund zu geben, kommen die Berufsjäger als Facharbeiter der Jagd gerne dem Wunsch nach und nehmen wie folgt Stellung:

§ 1 Abs. 2 – Weitere Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen

Wir halten die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen für eine der wichtigsten Aufgaben der Jagd. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Grund die Vermarktung von Elstern und Rabenkrähen einzuschränken.

§ 2 – Jagdzeiten für nach Landesrecht bejagbare Tierarten

Elstern und Rabenkrähen erfahren in den vergangenen Jahren eine stetige Vermehrung, die offenkundig ersichtlich ist. Unsere Singvögel werden dagegen in Art und Anzahl weniger ebenso wie Reptilien, Amphibien, Junghasen und Fasanen- und Rebhuhnküken, die in unserer deckungsarmen Feldflur genauso zum Beutespektrum gehören. Die bisherige Jagdzeit hat sich bewährt. Es gibt keine Veranlassung, die erst am 10. Juni 2011 veränderte Jagdzeitenverordnung in Frage zu stellen.

§ 3 – Jagdzeiten für nach Bundesrecht bejagbare Tierarten

Die Jagdzeiten auf jagdbare Tiere werden in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutiert. Tierschutz, Muttertierschutz sowie die vordergründige Wahrung der Belange des Wildes selbst sollten die wesentlichen Eckpunkte im Anforderungsprofil an die geplante Verordnung darstellen.

Je fachgerechter jagdliche Strategien geplant, durch situativ angepasste Jagdarten und qualifizierte Jäger umgesetzt werden, umso effektiver für den Jäger und störungsärmer für Wildbestände gestaltet sich die Jagdausübung. Für den Störfaktor "Jagddruck" ist nicht entscheidend, dass gejagt wird, sondern vielmehr wie, wo und wann gejagt wird. Bei der Festlegung der Jagdzeiten der Arten müssen artspezifische Belange im Vordergrund stehen. Sofern dies gewährleistet ist, können Synchronisationen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung von Daten sinnvoll sein.

1,28/9

-1-

Wer in den vorgegebenen Zeiträumen seine gesetzlichen Abschussvorgaben für Schalenwild nicht erfüllt, kann oder will es nicht. Eine Jagdausübung bis Ende Januar führt zu einer höheren Stressbelastung und dadurch zu vermehrten Waldwildschäden.

Erklärtes Ziel muss es sein, dass die Jagdzeit auf wiederkäuende Wildarten am 31. Dezember endet. Zu dieser Thematik gibt es keine abweichende Meinung auch nur eines renommierten Wildbiologen. Die Ziele der Wald- und Landschaftsentwicklung sowie bestimmte Ziele des Naturschutzes an angepasste Bestandszahlen bei wiederkäuendem Schalenwild lassen sich auch ohne Jagd im Januar erreichen. Landesspezifisch kann ausnahmsweise die Jagd auf einzelne Stücke bis 15. Januar genehmigt werden. (keine Drückjagd)

Für die Bejagung der Schmalspießer und - tiere im Mai gibt es keinen fachlichen Hintergrund. Die Abschusszahlen rechtfertigen nicht die Unruhe, die damit verursacht wird. Sinnvoll erscheint uns dagegen die Bejagung beim 1. Juli zu belassen. Dies gilt auch für Schmaltiere und -spießer beim Dam- und Sikawild.

Rehwild:

Die geplante Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock ist nicht begründet, nicht nachvollziehbar und nicht notwendig. Die bisherige Jagdzeit sollte beibehalten werden. Damit bleibt der Tierschutz insbesondere der Muttertierschutz und die waidgerechte Jagd gewährleistet. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auf Gesellschaftsjagden ein exaktes Ansprechen (Jungtier vor Muttertier) und die für die Wildbrethygiene-Vorschriften notwendige Lebendbeschau fahrlässig unterbleibt. Die Folge wird sein, dass nur noch nach Wildarten und nicht mehr qualifiziert angesprochen und erlegt wird, so dass auch die Ricken vor den Kitzen geschossen werden. Die Kitze werden zwar im Frühwinter nicht mehr gesäugt, bedürfen aber der Führung durch das Muttertier bis in das Frühjahr hinein. Verwaiste Kitze tauchen dann ansonsten geschwächt als Kümmerer im Frühjahr auf. Diese Tatsache ist mit dem gesetzlichen Auftrag des Jägers, für einen artenreichen und gesunden Wildbestandes zu sorgen, nicht zu vereinbaren. Die Ziele einer effizienten Rehwildbejagung werden mit der Veränderung der Jagdzeit nicht erreicht.

Die bisherige Regelung zur Bejagung der Füchse hat sich bewährt und schützt ausreichend die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere. Durch eine derartige Reduzierung der Jagdzeit wird eine weitere Ausbreitung diverser Krankheiten (Räude, Staupe, Fuchsbandwurm) Vorschub geleistet.

Baummarder:

Beim Baummarder gibt es in vielen Revieren nach wie vor Bestandszunahmen. Der Besatz ist sehr stabil und wurde wahrscheinlich in der Vergangenheit unterschätzt. Einer jagdlich nachhaltigen Nutzung steht demnach nichts im Wege, sodass eine Bejagungsmöglichkeit für sinnvoll erachtet wird.

Iltis, Hermelin, Mauswiesel

Für Iltis, Mauswiesel und Hermelin besteht keine Notwendigkeit, diesen Wildarten eine ganzjährige Schonzeit zu geben.

Steinmarder:

Beim Steinmarder werden pro Jahr nachhaltig hohe Streckenergebnisse pro Jahr erreicht. Eine Verkürzung der Jagdzeit ist nicht nachvollziehbar.

Rebhühner:

Es besteht keine Notwendigkeit Rebhühnern bei ausreichender Besatzdichte eine ganzjährige Schonzeit zu geben. Der Anreiz, sich so intensiv mit der Wildart und seinem Lebensraum zu beschäftigen, wird jedem Beteiligten genommen.

-2-

Tauben:

Die bisherige Regelung hat sich als gut und praxisnah erwiesen. Für die Einschränkung der Jagdzeiten ist keine Begründung erkennbar. Aufgrund von Notwendigkeiten sollte die bisherige Jagdzeit aufgrund der Wildschadensproblematik bei den Tauben sogar verlängert werden.

Höckerschwan:

Bei dieser Wildart ist keine Bestandsbedrohung erkennbar, eher ist im Sinne der Entbürokratisierung eine Jagdzeit zu erlassen. Vergrämung auf landwirtschaftlichen Flächen und Parkanlagen.

Feldhasen:

Eine Veränderung der Jagdzeit ist nicht geboten. Feldhasen werden nur bejagt, wenn im Revier eine Bejagbarkeit der Wildart durch z. B die Hasentaxation festgestellt worden ist.

Stockente:

Die Stockente wird ebenfalls nur bejagt, wenn eine Bejagbarkeit festgestellt wurde. Daher sollte es bei der bisherigen Jagdzeit ohne Einschränkung bleiben.

Blässhühner:

Bei Blässhühner und den Möwenarten gibt es keinen Grund, die Jagdzeit zu kürzen.

Graugans:

Die Regelung mit der Graugans ist auch aufgrund der aktuellen Diskussion in diversen Kommunen beizubehalten.

Waldschnepfe:

Für die Waldschnepfe ist in Hinblick auf die Bestandsentwicklung eine Jagdzeit neu festzulegen: 01.09. – 31.01. Das Vorkommen der Waldschnepfe ist stabil, teils steigend.

Nilgans:

Die nicht heimische Nilgans bereitet vor allem im Bereich des Artenschutzes, aber auch in der Landwirtschaft, immer größere Probleme, sodass eine ganzjährige Jagdzeit, mit der Einschränkung auf die Aufzuchtzeit, festzulegen ist.

Die Monitoringverfahren werden bereits zur Beobachtung der Bestands- und Besatzdichten angewandt. Die Dichten ist durch die Grundeigentümer, in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten und in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde festzustellen.

§ 7 Abs. 5 – Jägerprüfungsausschüsse

Der Landesverband Deutscher Berufsjäger fordert eine Jägerprüfungsordnung mit bundeseinheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsstandards. Der Anspruch an eine qualifizierte Ausbildung und Prüfung muss gewährleistet sein. Insbesondere ist eine zeitgemäße Schießausbildung erforderlich, die den heutigen jagdlichen Anforderungen Rechnung trägt. Idealerweise umfasst eine solche Prüfungsordnung auch Regelungen zur jagdpraktischen Aus- und Fortbildung.

Die Ausbildungseinrichtungen müssen durch eine zuständige Stelle anerkannt werden. Bundeseinheitliche Mindestanforderungen an den Ausbildungsplan, die fachliche Qualifikation der Referenten und der Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sind somit erforderlich. Ausbilder und Prüfer müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Ausbildung für die Fangjagd hat, wer durch persönliche Eignung und fachliche Qualifikation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

- 3 -

§ 30 - Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften sind für die Bewirtschaftung großräumig lebender Wildarten, insbesondere Schalenwildarten essentiell. Durch dieses Instrument lassen sich die viele Nachteile kleiner Reviere deutlich einschränken. Außerdem lassen sich viele, jetzige Probleme/ Missstände abstellen, wenn die Reviere in Hegegemeinschaften eingebunden sind. Durch eine professionelle Betreuung dieser Hegegemeinschaften werden diese Einrichtungen zum Wohle von Wild, Jagd und Natur mit Leben gefüllt.

Diesem Organ sollten in Zukunft weiterreichende Kompetenzen zugesprochen und eigenständiges Handeln eingeräumt werden. Durch funktionierende Hegegemeinschaft kann dem Wild in seinem Lebensraum unter Einbeziehung der Bevölkerung ein Ausgleich geschaffen werden und damit die Akzeptanz und der Zuspruch der Gesellschaft verbessert werden. Hierfür müssen beide Parteien bereit sein, aufeinander zuzugehen und Kompromisse und Zugeständnisse einräumen.

Vorschlag: Der Landesverband Deutscher Berufsjäger hält es für sinnvoll, zukünftig Hegegemeinschaften in der Rechtsform als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu bilden, um damit eine großflächige Bewirtschaftung nach einheitlichen Grundsätzen zu gewährleisten. Die flächige Ausdehnung muss Lebensraumbezug haben und sollte im Regelfall 25.000 ha nicht überschreiten.

Wir begrüßen es, dass unsere langjährige Forderung nach Hegegemeinschaften in Niederwildrevieren in der Hessischen Jagdverordnung schon Einzug gefunden hat.

§ 33 – Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaften

Warum müssen weitere Mitglieder einer Hegegemeinschaft aus den Bereichen des Tierund Naturschutzes kommen? Hierzu gibt es keinen fachlichen Hintergrund.

Sechster Teil: Voraussetzung für die Fangeräte und die Ausübung der Fangjagd

Die Fangjagd im Bereich der ordnungsgemäßen Jagdausübung unterliegt strengen Auflagen und entspricht in vollem Umfang den Grundzügen von Natur-, Arten- und Tierschutz. Eine entsprechende zusätzliche Ausbildung und Prüfung zum Fangjagdberechtigten ist dazu zwingende Voraussetzung. Hierzu verweisen wir auf das BDB Positionspapier "Fangjagd" vom 14,0ktober 2010.

Grundsätzlich ist in der Verordnung über die Fangjagd nach § 19 Abs.1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes, dessen Gesamtausgabe erst 07.12.2013 überarbeitet und bis 31.12.2015 Gültigkeit hat, keine grundlegenden Veränderungen nötig.

Aufgrund der technischen Weiterentwicklungen sollte auch in Hessen über den grundlegenden Einsatz von Fangmeldern statt der mehrmaligen Kontrolle nachgedacht werden. Hier ist die angedachte Veränderung Totfangfallen mindestens zweimal statt wie bisher einmal zu kontrollieren, fachlich nicht nachvollziehbar.

Außerdem würden wir es begrüßen, wenn im § 40 Abs. 3 ergänzend aufgenommen werden könnte:

4. Auszubildende im Ausbildungsberuf "Revierjäger/in, die im Rahmen der Ausbildung den Lehrgang "Prädatorenmanagement" erfolgreich abgeschlossen haben.

siehe Anlage: Rahmenlehrplan "Prädatorenmanagement" und Lehrplan

- 4 **-**

§ 43 Abs. 1- Landesjagdbeirat

Auch in Hessen möchten sich die staatlich geprüften Berufsjäger der Verantwortung stellen und ihre fachliche Qualifikation und Erfahrung mit den Wildtieren in ihren Lebensräumen in den Landesjagdbeirat mit einbringen.

Wir würden es begrüßen, wenn ein Vertreter der Berufsjäger in dieses Gremium bei nächster Gelegenheit berufen wird.

§ 44 – Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild

Ergänzend schlagen wir vor:

Für wiederkäuendes Schalenwild sind ausschließlich Heu und reine Gras-, <u>Klee- und Luzerne</u>silage zu füttern.

§ 45 – § 51 Wildfütterung und Notzeit

Die neue Verordnung viel zu kompliziert, nicht "revier" praxisgerecht und ein sehr bürokratischer Vorgang.

Beispielhaft sei hier die Fütterung im Bedarfsfall nach Genehmigung genannt. Wie soll eine ordnungsgemäße Fütterung stattfinden, wenn diese nicht frühzeitig geplant und vorbereitet werden kann. Was passiert, wenn das Futter nicht benötigt wird?

Die Regelung im derzeitigen Jagdgesetz ist flexibel und an die jeweiligen Revierverhältnisse angepasst. Sie ist auf Erhaltungsfütterung ausgerichtet und jegliche Jagdausübung ist mit Beginn der Fütterung zu unterlassen.

Die momentane Regelung dient ausschließlich als Erhaltungsfütterung und ist auf die Abwehr von eventuellen Wildschäden gerade im Waldbereich ausgerichtet.

Abschluss:

Der Druck der Öffentlichkeit nach mehr Professionalität im Jagdbereich nimmt zu. Damit kommt der Rolle des Berufsjägers als Berater, Mittler und Verbindungsstelle eine besondere Bedeutung zu. Eine intensive Zusammenarbeit mit der Jägerschaft analog dem Modell der freiwillige Feuerwehr / Berufsfeuerwehr scheint in vielen Fällen zielführend.

Wir bitten um Umsetzung der gegebenen Anregungen.

Die Rechte der Grundeigentümer müssen dabei uneingeschränkt erhalten bleiben. Die Jagdverordnung muss jagdpraktikabel, umsetzbar und ideologiefrei sein.

Der Landesverband der Berufsjäger Hessen ist gerne bereit, aufgrund der qualifizierten Ausbildung und der jagdpraktischen Erfahrung das entsprechende Fachwissen einzubringen und weiterhin mitzuarbeiten.

Miniter production of the control of

Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger e. V.



Positionspapier zur Fangjagd

- Natur- und tierschutzgerechte Fangjagd -

Aufgrund ständiger Veränderungen in der vom Menschen gestalteten, nur noch naturnahen Kulturlandschaft und dem damit verbundenen kontinuierlichen Wegfall von natürlichen Lebensräumen kommt der Fangjagd im Rahmen der befugten Jagdausübung eine besondere Bedeutung zu. Eine gezielte Prädatorenbejagung leistet einen Beitrag zur Sicherung der Belange des Arten- und Naturschutzes sowie zur Wiederherstellung eines natürlichen Gleichgewichtes.

Die Fangjagd hat sich, wie alle menschlichen Lebensbereiche, weiterentwickelt. Neue Methoden und Fanggeräte haben sich inzwischen fest etabliert. Auch wenn die im Rahmen der Jagdausübung eingesetzten Fanggeräte nur einen Bruchteil der in Deutschland genutzten Fallen ausmacht, so muss eine zukunftsfähige Jagd zwischen "alt Bewährtem" und "Neuem" eine Brücke bauen für eine zeitgemäße natur- und tierschutzgerechte, stets selektive Fangjagd des 21. Jahrhunderts.

Neben der Lebensraumverbesserung ist die Bejagung opportunistischer und generalistischer Beutegreifer unabdingbare und ureigenste Aufgabe des Jägers.

Der Fang von Tieren aus Gründen des Artenschutzes und der Wiederansiedlung

Im Hinblick auf Arten-, Tier- und Naturschutz ist die Fangjagd ein wichtiger Baustein für die Umsetzung von Biodiversität, auch in Hinblick auf die Neozoen. Die verschiedensten Wildarten werden aus Gründen des Artenschutzes gefangen, um neue Vorkommen zu begründen oder gefährdete Vorkommen zu erhalten. Der Fang von Prädatoren als begleitende Maßnahme bei Programmen zur Rettung bzw. Wiederansiedlung gefährdeter Arten z.B. der Großtrappe und von Raufusshühnern oder zum Schutz von Bodenbrütern, insbesondere in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. Vogelschutzgebiete), Kleinsäugern und anderen besonders geschützten Tierarten mit einer geringen ökologischen Nischenbreite ist unabdingbar.

Der Fang von Tieren aus Gründen des Tierschutzes

Die Anwendung von Fanggeräten kann erforderlich werden bei wildlebenden oder herrenlosen Tieren. Ziel des Einfangens kann die Behandlung des Tieres, die Unterbringung oder die Befreiung aus einer Notlage sein.

Der Fang von verwilderten Hauskatzen und Hunden

Der Fang von unbeaufsichtigten Haustieren dient der Zielsetzung des Tier- und Naturschutzes. Herrenlose, streunende und verwilderte Hauskatzen und Hunde erbeuten nicht nur --vornehmlich- junge Wildtiere, sondern töten auch die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere von Singvögeln, besonders geschützten Kleinsäugern, Lurchen und Kriechtieren. Zudem ist im Tierseuchenrecht und in der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut der Fang von Hunden und Katzen gefordert, wenn diese entgegen den angeordneten Beschränkungen frei umherlaufen.

Der Fang von Tieren aus Gründen der Tierseuchenprävention

Krankheiten wie Tollwut, Räude und Fuchsbandwurm sind dichteabhängig. Aus gutem Grund wird von den amtlichen Veterinärverwaltungen neben medizinischen Maßnahmen, eine unterstützende, intensive Raubwildbejagung vor allem des Fuchses gefordert. Vor diesem Hintergrund muss auch in Waldrevieren eine flächendeckende Fuchsbejagung stattfinden.

Der Fang von Tieren aus Gründen der Wildhege

Die Wildhege hat zum Ziel, nachhaltig nutzungsfähige Bestände zu sichern und findet sich im Einklang mit den nationalen und internationalen Naturschutzbestimmungen. Sie hilft den Jagdwert eines Reviers zu erhalten, der sich zum größten Teil aus der Höhe der erzielten Nutzwildstrecke ergibt. Sie dient darüber hinaus der Gewinnung von natürlichen, nachwachsenden, ökologisch und biologisch hochwertigen, CO2 neutralen Ressourcen.

Der Fang von Wildtieren ist eine legitime Nutzung von Wildbeständen

Da viele Wildtierarten überwiegend nachtaktiv sind, ist es unmöglich, die Bestände allein mit Jagdwaffen effektiv zu regulieren und zu bewirtschaften. Die Fangjagd ist ein legitimes Mittel zur nachhaltigen Nutzung von wildlebenden Populationen, um Pelze, Felle und Fleisch zu gewinnen.

Der Fang von Wildtieren in befriedeten Bezirken

Wenn es in befriedeten Bezirken zu Problemen mit Wildtieren kommt, ist in der Regel nur der Einsatz von Fanggeräten möglich, weil Schusswaffen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht einzusetzen sind. Der Wildtierfang im menschlichen Siedlungsbereich entzieht sich weitestgehend der Überprüfbarkeit. Die Zahl der gefangenen Tiere und der eingesetzten Fanggeräte dürfte weitaus höher sein als im jagdlichen Bereich. Da die Wildtiere im Siedlungsbereich fast stets als Störer empfunden werden, ist von den Fallenstellern (Nichtjägern) ohne Sachkunde wenig Verständnis für Belange des Tierschutzes zu erwarten,

Der Fang für Wissenschaft und Forschung

Ohne den Einsatz von Fanggeräten ist Wildtierforschung oft nicht möglich. Zur Erforschung der Lebensgewohnheiten von Wildtieren bedienen sich die Wissenschaftler der Telemetrie, um Nachweise zu erhalten, Beobachtungen zu bestätigen und weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen. (Wildtiermonitoring)

Anforderungsprofil an eine zeitgemäße Fangjagdverordnung:

1. Verbotene Fanggeräte

Verboten ist,

Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden. (§ 19 Abs.1 Nr.9 Bundesjagdgesetz)

2. Kennzeichnung von Fanggeräten

- 1. Alle Fanggeräte und Fanganlagen (Fanggärten, Fangbunker) sind deutlich lesbar mit dem Hinweis "Jagdliche Einrichtung" zu versehen.
- 2. Fanggeräte, die dem sofort tödlichen Fang dienen, sind zusätzlich mit dem Warnhinweis "Vorsicht Falle Verletzungsgefahr" und einem Piktogramm zu versehen und direkt an der Fallensicherungseinrichtung (Fangbunker, -kiste etc.) von außen sichtbar zu kennzeichnen.
- 3. Es dürfen nur Fanggeräte für den Totfang verwendet werden, die durch eine dauerhafte Kennzeichnung dem Eigentümer/ in zuzuordnen sind.
- 4. Der Erwerb von Fanggeräten ist an einen entsprechenden Sachkundenachweis gekoppelt. Um die Bauartzulassung und Funktionssicherheit zu gewährleisten, ist eine Prüfstelle einzurichten. Fanggeräte für den unversehrten Lebendfang sind einmalig vor in Betriebnahme zu prüfen. Die Überprüfung für Fanggeräte zum sofort tödlichen Fang ist regelmäßig, sprich alle fünf Jahre zu wiederholen.

3. Fangeräte für den unversehrten Lebendfang

- 1. Fallen für den unversehrten Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie
 - a) Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen,
 - b) dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum zum Drehen und Schlafen in artgerechter Position bieten,
 - c) dem gefangenen Tier die Sicht nach außen durch einen vollkommen abgedunkelten Fangraum verwehren, mit Ausnahme von Drahtgitterfallen zum Kaninchenfang beim sogenannten Frettieren, dem Jungfuchsfang und den Fangkörben von Aaskrähe und Elster.
- 2. Wippbrettfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen.
- 3. Fanggeräte, die beim Frettieren oder bei der Baujagd eingesetzt werden, können aus Draht- oder Netzmaterial bestehen und brauchen dem gefangenen Tier keinen ausreichend großen Freiraum zum Drehen und Schlafen in artgerechter Position bieten, weil sie unverzüglich entnommen werden.

4. Fanggeräte zum sofort tödlichen Fang

- 1. Fanggeräte für den sofortigen Todfang müssen so beschaffen sein, dass sie
 - a) über einen Köderabzug ausgelöst werden,
 - b) einen Köder gegen auf Sicht jagende Beutegreifer nach oben hin verdecken,

c) über eine Bügelweite von mindestens 37/38 cm verfügen,

d) über eine ausreichende Tötungswirkung verfügen. Die Klemmkraft wird für die einzelnen Eisen wie folgt angegeben: 37/38er und 46er Eisen= min. 200 Newton;

56er Eisen= min. 300 Newton;

70er Eisen= min. 350 Newton.

- 2. Abzugsfallen, die mit Hilfe der Klemmkraft die Trennung der Wirbelsäule und damit die sofortige Tötung herbeiführen, sind so aufzustellen, dass
 - a) sie sich in einem abgeschlossenen Behältnis (Fanggarten, -raum, -kiste, -bunker) befinden,
 - b) die Einschlupföffnung des abgeschlossenen Behältnis sich an der Zielart orientiert, z.B. Marder 8x8 cm, Dachs 25x25 cm,
 - c) sich das abgeschlossene Behältnis bei einer Einschlupföffnung von mehr als 8x8 cm weiter als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude und 100 Meter vom nächsten öffentlichen Weg entfernt, befindet,
 - d) das Wildtier keinesfalls über den festen Bügel an den Köder gelangt,
 - e) über die Einschlupföffnung kein Mensch mit der Hand das Eisen erreichen kann.

5. Kontrolle der Fanggeräte

- 1. Fängisch gestellte Fanggeräte für den lebend unversehrten Fang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Drahtgitterfallen zum Fang von Jungfüchsen sind mindestens drei Mal am Tag zu kontrollieren.
- 2. Fängisch gestellte Fanggeräte für den sofort tödlichen Fang sind täglich morgens zu kontrollieren. Der Abstand zwischen zwei Kontrollen darf 24 Stunden nicht überschreiten.
- 3. Kontrollen dürfen auch mit Hilfe sogenannter Fallenfangmelder durchgeführt werden, sofern das jeweilige Gerät in der Lage ist, Statusmeldungen wie Auslösung, Betriebsbereitschaft und niedrige Akkuspannung zuverlässig anzuzeigen.

6. Kirrung und Beköderung von Fanggeräten

1. Die Kirrung und Beköderung der Fanggeräte darf mit Teilen von jagdbaren Tieren (außer Schwarzwild), mit handelsüblichen zugelassenen Tierfuttermitteln, Duftstoffen auf natürlicher oder synthetischer Basis, Trockenobst, Hühnereiern und Fisch erfolgen.

7. Qualifikation des Fallenstellers/der Fallenstellerin

- 1. Fanggeräte dürfen nur auch im befriedeten Bezirk eingesetzt werden, wenn der Fallensteller/die Fallenstellerin einen Ausbildungslehrgang mit Sachkundenachweis besucht und eine entsprechende Prüfung bestanden hat. Hierbei ist zwischen einem Sachkundenachweis "Lebendfang" und einem Sachkundenachweis "Totfang" zu unterscheiden.
- 2. Mit dem Sachkundenachweis "Lebendfang" erhält der Fallensteller/die Fallenstellerin die Berechtigung, Fanggeräte für den unversehrten Lebendfang zu benutzen.

- 3. Für den Einsatz von Fanggeräten für den Totfang benötigt der Fallensteller/ die Fallenstellerin den Sachkundenachweis "Totfang"
- 4. Inhalt der Lehrgänge: Rechtliche Grundlagen der Fallenjagd, Wildbiologie der zu fangenden Tiere, Grundzüge des Tier-, Natur- und Artenschutzrechtes sowie theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Fallen.
- 5. Von Berufsjägern und Berufsjägerinnen sind mit dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zum Revierjäger/ zur Revierjägerin die Sachkundenachweise (7.2; 7.3) erbracht.
- 6. Wenn im Einzelfall durch die zuständige Behörde Fallen, wie z.B. Nordische Krähenfalle, Habichtsfangkorb, Hundelebendfang und Frischlingsfang genehmigt werden, dürfen diese von Fangjägern/innen mit abgeschlossener Revierjäger-Ausbildung oder einer gleichgestellten Ausbildung betrieben werden.
- 7. Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für den Sachkundenachweis sind in einem bundeseinheitlichen Rahmenplan festzulegen. Personen mit Sachkundenachweis müssen alle fünf Jahre eine Fortbildung nachweisen.
- 8. Ausbilderinnen und Ausbilder von Sachkundelehrgängen müssen für den praktischen Teil eine Ausbildung nach der Revierjäger- Ausbildungsverordnung abgeschlossen haben oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation nachweisen.

8. Gefangene Hauskatzen

Die große Anzahl herrenloser, frei lebender Katzen ergibt sich auch aus der Gedankenlosigkeit mit der viele Katzenbesitzer ihre Tiere umherlaufen lassen, ohne daran zu denken, welche Schäden die Katzen in der Natur anrichten. Ein großes Problem ergibt sich aus der ungehinderten Vermehrung der Katzen, wenn diese nicht kastriert sind.

Die Katzenhalter müssen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Kennzeichnungspflicht und Sterilisationszwang stärker in die Pflicht genommen werden.

Lebend unversehrt oder sofort tödlich gefangene verwilderte Katzen sollen den Ordnungsbehörden unverzüglich angezeigt und gegebenenfalls überstellt werden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW - Forschungsstelle -Pützchens Chaussee 228, 53229 Bonn

An das
Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Yvonne Rausch
Referat 63
Oberste Jagd- und Fischereibehörde,
Fischereiwirtschaft, Berufsfeld Forsten
Mainzer Straße 80
65819 Wiesbaden



Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Auskunft erteilt:

Dr. Petrak

Direktwahl - 12

Fax: 0228/43 20 23

michael.petrak@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen:Pe/We.

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 20.09.2015

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

LANUV NRW-Forschungsstelle-

Pützchens Chaussee 228

53229 Bonn

Telefon: +49 228 97755-0

Telefax: +49 228 432023

fjw@lanuv.nrw.de

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Bonn Hbf. oder Bf. Bonn-

Beuel mit Buslinie 537 bis

Haltestelle "Forsthaus Hardt"

Anhörung "Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zum vorliegenden Entwurf. Begrüßen würde ich es, wenn die Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

iΑ

Dr. Michael Petrak

Anlage

Forschungsstelle für Jagdkunde NRW: Schriftliche Anhörung zu Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

44

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW

Anhörung

Entwurf "Hessische Jagdverordnung 2015"

Die Stellungnahme erfolgt auf jagdwissenschaftlicher, insbesondere wildbiologischer Grundlage. Darüber hinaus ist den Rahmenbedingungen in der Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Für die Wechselbeziehungen zwischen Wildarten und Lebensraum sind neben den unmittelbaren und gewollten Auswirkungen des menschlichen Handelns auch die indirekten und nicht beabsichtigten Folgen relevant. Jagdzeiten müssen der Wildbiologie Rechnung tragen und die konkrete Situation der Wildbestände sowie die Praxis berücksichtigen. Ein eindeutig zwingendes Kriterium für eine bestimmte Jagdzeit lässt sich aus der Wildbiologie allein nicht ableiten, aufzeigen lässt sich dagegen der verantwortbare Rahmen.

Am Beispiel des Schalenwildes sei dies vorab erläutert: In der Wissenschaft ist unstrittig, dass die fotoperiodisch gesteuerte Stoffwechselintensität zum Ende des Jahres ihr Minimum erreicht und dies in Verbindung mit den Umstellungen des Verdauungssystems als Anpassung an den winterlichen Nahrungsengpass zu werten ist. Daraus folgt die Forderung eines Jagdzeitendes zum Ende des Jahres.

In Belgien wird dies z. B. als Regellösung berücksichtigt. Eine Verlängerung der Jagdzeit in den Januar hinein ist nur unter ganz bestimmten Ausnahmebedingungen möglich, d. h., wenn großflächig der vorgegebene Abschuss nicht erreicht wurde.

Ein Jagdzeitende Ende Januar bedeutet, dass die Jagdzeit deutlich über die Stoffwechselabsenkung hinaus reicht. Entscheidend ist dann in der Praxis die Handhabung. Notwendig sind in diesem Fall eine Begrenzung auf störungsarme Jagdstrategien und die Beschränkung auf die Einzeljagd bzw. Gesellschaftsjagd ohne Hundeeinsatz.

Nachfolgend gehe ich auf die aus fachlicher Sicht wesentlichen Aspekte in der Reihenfolge der Verordnung ein.

Zu § 2 (2) Jagdzeit Elster und Rabenkrähe

Beide Arten zählen zu den Gewinnern in der Kulturlandschaft und haben nachweislich einen Einfluss auf andere Tierarten, insbesondere Vogelarten. Im Verständnis der Rio-Konvention und der Folgevereinbarungen dient eine nachhaltige Nutzung, d. h. einschließlich der Jagd, auch dem Naturschutz. Unter Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit (bei beiden Arten von Anfang März bis Ende Juli) wird eine Verlängerung der Jagdzeit bis zum 28. Februar vorgeschlagen. Bei beiden Arten spielt die Jagd nicht nur durch die Entnahme der Individuen eine Rolle, sondern vor allem auch für die Raumnutzung. Ein Jagdzeitende am 15. Oktober würde die Belastung für Wiesenbrüter und Hasen deutlich erhöhen. Untersuchungen zum Feldhasen zeigen übereinstimmend, dass die Rabenkrähe zu den wesentlichen Faktoren zählt, weshalb von den ersten Junghasen praktisch keiner aufwächst.

Zu § 3 (1) Jagdzeiten

a. Wiederkäuer

Für Rotwild, Dam- und Sikawild, Rehwild und Muffelwild ist das Ende der Jagdzeit auf den 31. Januar terminiert.

Aus wildbiologischer Sicht ist wesentlich, dass die fotoperiodische Absenkung des Stoffwechsels zum Jahresende in Verbindung mit entsprechenden Umbauvorgängen im Pansensystem bzw. im Verdauungssystem insgesamt eine Anpassung an den winterlichen Nahrungsengpass darstellt. Die Stoffwechselabsenkung geht so weit, dass beim Rotwild z. B. auch die Frequenz des Ruhepulses deutlich sinkt. Die Pulsschläge je Minute schwanken beim Rotwild zwischen 40/min im Winter und 70–80/min im Sommer.

Unter wildbiologischen Gesichtspunkten ist damit ein Jagdzeitende zum Ende des Jahres sachgerecht. Ein Jagdzeitende Ende Januar reicht deutlich in die Überwinterungsphase hinein. Positive Erfahrungen zu einem Jagdzeitende zum Ende des Jahres liegen z. B. aus dem Wildschutzgbiet Kranichstein, aus Belgien und auch dem Bundesforstbetrieb vor.

Eine Bejagung im Januar unterläuft die winterliche Stoffwechselabsenkung und wird über die Erhöhung der Stoffwechselrate in Verbindung mit der Feindvermeidung leicht zu einer Ursache für vermeidbare Wildschäden. So ist es im Pilotprojekt Winterberg gelungen, durch eine Kombination aus frühzeitiger Abschusserfüllung bis zum Ende des Jahres, Abstimmung der Winterfütterung und Lebensraumberuhigung die Schäle im Winter auf nahezu 0 Prozent zurückzuführen.

Für den Fall, dass im Rahmen einer Kompromissfindung die Bejagung im Januar möglich ist, ist entscheidend, dass im Januar keine Bewegungsjagden mit Hunden durchgeführt werden dürfen!

Ein zeitgleiches Ende der Jagdzeit beim männlichen und weiblichen Rehwild ist wildbiologisch sachgerecht. Den Jägern bleibt es überlassen, diese Zeit zu nutzen. Nach den Erfahrungen der Forschungsstelle in verschiedenen Versuchsbereichen hat die Option "Böcke im Winter" nicht zu leichtfertigem Ansprechen und damit verbundenen Problemen geführt.

Schwarzwild ist in der Verordnung nicht aufgeführt, sodass offensichtlich die Bundesjagdzeit vom 16. Juni bis zum 31. Januar zugrunde gelegt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist der Verzicht auf den Hundeeinsatz im Januar zwingend.

b. Feldhase

Die Jagdzeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember ist sachgerecht.

Hinsichtlich der Formulierung wird vorgeschlagen "vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ausreichenden Besatzdichten und Zuwachsraten".

Anmerkung: Die potenzielle Besatzdichte wird vom Lebensraum bestimmt und ist dadurch zwischen den Revieren durchaus unterschiedlich. Für eine nachhaltige Nutzung ist entscheidend, dass stets nur ein Teil des Zuwachses genutzt wird.

c. Steinmarder

Die Jagdzeit für den Steinmarder vom 16. Oktober bis zum 31. Januar baut durch ein Ende deutlich vor der Paarungszeit ein hohes Maß an Sicherheit ein.

d. Baummarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel

Die Strecken – die Strecke umfasst erlegtes Wild und Fallwild! – lassen mit Einschränkungen auch Rückschlüsse auf die Bestandsentwicklung zu.

Strecken in der Größenordnung von rund 150 beim Baummarder, Hermelin und beim Iltis belegen die in der Praxis geringe Bejagung bzw. Strecken, sodass der Verzicht auf die Bejagung nachvollziehbar ist.

Die ganzjährige Schonzeit für das Mauswiesel ist sachgerecht. Beim Hermelin ist die ganzjährige Schonzeit in der aktuellen Situation gleichfalls sachgerecht. In Sonderfällen in Niederwildrevieren kann im Einzelfall eine Schonzeitaufhebung sinnvoll sein.

Für Baummarder und Iltis wird ein Monitoring empfohlen. Hier bietet sich ein Monitoring über die Verkehrsverluste an. Nach den aktuellen Untersuchungen leidet der Iltis besonders unter Lebensraumzerschneidungen.

e. Rebhühner, Fasanenhennen

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen aktuellen Strecken in der Größenordnung von 150 Rebhühnern kommt in der aktuellen Situation eine ganzjährige Schonzeit hinsichtlich der Bejagung zum selben Ergebnis wie eine Jagdzeit, die von ausreichenden Besätzen als Bejagungsvoraussetzung ausgeht.

Rebhuhn und Fasan sind wie der Feldhase Indikatoren für die Fauna der Feldflur. Eine Bejagungsoption ist wichtige Motivation, sich auch für den Lebensraum einzusetzen.

Aus fachlicher Sicht ist daher eine Bindung an ausreichende Besätze analog dem Feldhasen optimal,

Sofern unter Berücksichtigung der aktuellen Strecken die Entscheidung für eine ganzjährige Schonzeit fällt, wird empfohlen, diese nach drei Jahren auf der Grundlage eines Monitorings zu überprüfen. Die Überprüfungszeit muss deutlich kürzer als die Pachtzeit ausfallen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Motivation zum Einsatz für die Lebensraumqualität im Feldrevier aufrecht zu erhalten.

f. Tauben

Die Jagdzeit für die Ringeltaube ist sachgerecht – regional dürfte zur Wildschadenverhütung jedoch auch eine Schonzeitaufhebung erforderlich sein.

Der Verzicht auf die Jagdzeit bei der Türkentaube ist vor dem Hintergrund der Streckenentwicklung und der aktuell sehr niedrigen Strecke vertretbar.

g. Gänse

Die Graugansbestände sind in Hessen, in den Nachbarbundesländern und auch in den europäischen Ländern insgesamt im Aufwind bzw. belegen stabile und sich ausbreitende Populatio-

nen. Eine ganzjährige Schonzeit ist wildbiologisch nicht zwingend und nur dann vertretbar, wenn sie mit der Option einer Schonzeitaufhebung für den Fall von Schäden verbunden wird. Eine Eingrenzung des Schadenszeitraums vom 1. August bis zum 31. Oktober trägt der landwirtschaftlichen Praxis nicht Rechnung. Wenn die Kopplung für die Gänse in § 3 zwischen den Absätzen 1 und 2 erhalten bleibt, wird empfohlen, in § 2 auf die Zeitangaben zu verzichten.

Eine ganzjährige Schonzeit für die Graugans bedeutet in jedem Falle einen höheren Verwaltungsaufwand. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte für den Fall des Festhaltens an einer ganzjährigen Schonzeit eine Schonzeitaufhebung für eine bestimmte Gebietskulisse auch von Amts wegen möglich gemacht werden, um so den Aufwand zu minimieren.

h. Kanada- und Nilgänse

Für die Neozoen Kanada- und Nilgänse sollte eine gemeinsame Jagdzeit vom 1. September bis zum 15. Januar vorgesehen werden. Um rastende Gänsearten im Winter nicht zu beunruhigen – dies gilt vor allem Bläss-, Saat- und Ringelgänse –, sollten in bestimmten Bereichen Rastplätze ausgewiesen werden, auf denen die Jagd ruht. Die Plätze sind den Gänsen bekannt. Diese Regelung bietet auch den Vorteil, dass die Jagd nicht über Vergrämungsseffekte zu Fraßschäden in anderen Bereichen führt.

i. Stockente

Die Stockentenstrecke ist auf hohem Niveau vergleichsweise stabil. Dies spricht auch für einen stabilen Besatz. Die Jagdzeit vom 1. September bis zum 15. Januar trägt den Anforderungen an eine einheitliche Jagdzeit für die Wasservögel Rechnung. Die Bindung an ein Monitoring ist wegen der Mobilität der Entenbesätze kaum praktikabel. Wird bei dieser Regelung festgehalten, empfiehlt es sich, das Monitoring regional, jedoch keinesfalls auf Revierebene durchzuführen.

j. Blässhühner

Die ganzjährige Schonzeit ist angesichts der geringen Strecke sachgerecht.

49

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW

Zu § 21 Gleichgestellter Studienabschluss

Durch die Neuordnung des Studienwesens ist nicht gewährleistet, dass ein forstlicher Studienbschluss stets die für die Jagd relevanten Fachgebiete enthält. So ist an bestimmten Hochschulen mittlerweile selbst ein Abschluss mit "sehr gut" möglich ohne Kenntnis wesentlicher Pflanzenarten und wenn der für die Jagd wichtige wildbiologische Bereich bei entsprechender Wahl der Module auf ein nicht mehr hinreichendes Minimum reduziert wird. Die daraus resultierenden Probleme reichen nach den Erfahrungen der Forschungsstelle bis in den Berufsalltag hinein. Bei sachgerechter Studiengestaltung sind die Voraussetzungen nach wie vor

Eingefügt werden sollte ein Punkt 3., dass gemäß § 10 und 11, dass entsprechende Prüfungsinhalte auch vermittelt werden.

Unter diesen Voraussetzungen sollte die Gleichstellung auch auf Studienabschlüsse in Tiermedizin und Biologie ausgedehnt werden jedoch unter der Voraussetzung, dass die Kriterien erfüllt sind.

Zu § 39 (2)

erfüllt.

Fallenkontrolle:

Hier sollte die Möglichkeit zum Einsatz von Fangmeldern eingebaut werden.

Zu § 43 Landesjagdbeirat

Aufgenommen werden sollte auch ein Vertreter der Jagdwissenschaft und Wildbiologie.

Zum Neunten Teil "Wildfütterug und Kirrung"

In § 44 ist das Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild zutreffend definiert. Gute Anwelksilage ist vor allem auch wegen des Wassergehaltes als Ergänzung zum Heu notwendig. Von

50

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW

der Erweiterung der Futtermittel in der Notzeit wie in § 47 wird ausdrücklich abgeraten! Für Wiederkäuer ist Konstanz der Futtermittel im Winter aus stoffwechselphysiologischen Gründen notwendig. – Nach den Ergebnissen aus den Versuchsrevieren der Forschungsstelle ist ein Angebot von Futterrüben als Saftfutter nur sinnvoll, wenn dies hygienisch einwandfrei in einem großräumig abgestimmten Rahmen z.B. im Rahmen eines Fütterungskonzeptes einer Hegegemeinschaft zuverlässig erfolgt. Andernfalls sind auch Rüben nicht zu empfehlen. – Von Mischungen Trester und Silage wird ausdrücklich abgeraten, da diese entweder energetisch defizitär sind oder bei Anreicherungen physiologisch problematisch sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Futtermittel aufgrund der Anpassungen im Pansensystem gleich gehalten werden. Ein Wechsel der Futtermittel während der Fütterungsperiode bedeutet für das Wild stoffwechselphysiologische Notsituationen und provoziert aus dieser Situation heraus Schäl- und Verbissschäden. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, die möglichen Futtermittel nach Ausrufung einer Notzeit auszuweiten.

Unter Berücksichtigung der klimatischen Situation in Hessen sind im Unterschied zu Hochgebirgslagen diätetisch mögliche geringe Kraftfutterbeigaben nicht erforderlich, und von daher sollte hier darauf verzichtet werden.

Aus hygienischen Gründen sollte ergänzt werden, dass die Futtermittel grundsätzlich nur in entsprechenden Einrichtungen wie Tristen, Futtertischen oder Raufen angeboten werden.

Bei strengem Frost und Schneelage und dadurch sehr starkem Andrang an einzelnen Futterstellen ist ein vorübergehendes Ausbringen am Boden unproblematisch.

Dr. Michael Petrak

2019115

(Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW)



CONTRACTOR BALLANDERS	Massisches Ministerium für Umweit, Kämaschutz, Landwirtschall und Verbrauchelschutz
1	Eing.: 04, Sep. 2015
	والمرابع والم



.....Ani.:

Zentralstelle der Forstverwaltung | FAWF | Hauptstraße 16 | 67705 Triopstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 3109 z. Hd. Frau Rausch 65021 Wiesbaden

Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft

Hauptstraße 16 67705 Trippstadt Telefon 06306 911-0 Telefax 06306 911-200 zdf.fawf@wald-rlp.de www.wald-rlp.de

31.08.2015

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner / E-Mail

Bitte immer angeben! Az.

Dr. Ulf Hohmann ulf.hohmann@wald-rip.de Telefon / Fax 06306 911-148 06306 911-200

Betr.: Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung Ihr Schreiben vom 23.7.2015 , Az: VI 3-088a 10.03-1/2012 $^{ imes}$ Schriftliche Anhörung

x haberch nicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abt. 0 7, SEP, 2015 GZ:188a10.03-1/2012 Schr. - Nr.: 101938

zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung nehmen wir von Seiten der FAWF vorrangig hinsichtlich wildökologischer Gesichtspunkte wie folgt kritisch Stellung:

§ 2: Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Nach Abs. 1 sollen die Neozoen Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär keine Schonzeit genießen. Dies geschieht vermutlich aus Gründen einer damit erhofften effektiveren Bestandesregulierung. Bei allen Wildarten gilt dessen unbenommen der Elterntierschutz. Führende Elterntiere sind allerdings bei diesen Arten mit ausgesprochener Nesthockerphase der Jungtiere nicht leicht erkennbar, da führende Elterntiere zwangläufig oftmals allein, zumindest ohne erkennbar folgende Jungtiere umherstreifen. Andere Körpermerkmale wie ausgeprägte Zitzen sind nicht immer hinreichend gut erkennbar (lange Bauchbehaarung). Insofern ist bis auf den Lebendfang eine bestandeswirksame Bejagung dieser Arten in der kritischen Nesthockerphase kaum realisierbar. Die Erfahrung vieler Tierauffangstationen, denen verwaiste Jungtiere z. B. von Waschbären gebracht werden, zeigt, dass trotzdem in der kritischen Nesthockerphase nicht ausgeschlossen werden kann, dass Elterntiere rechtswidrig erlegt werden. Um hier Klarheit zu schaffen und unnötiges Tierleiden zu vermeiden, empfehlen wir für diese Arten analog zum Fuchs eine Schonzeit für Alttiere von 1.2. – 14.8.

§ 3: Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Nach Abs. 3 sollen zur Beobachtung der Bestandes- oder Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung einheitliche Monitoringverfahren bestimmt werden. Hier halten wir den



Zusatz "nach dem aktuellen Wissenstand oder wissenschaftlich anerkannte Monitoringverfahren" für sinnvoll, da damit ein gewisser Mindeststandard gewahrt bleiben dürfte.

§ 35: Aufgaben der Hegegemeinschaft

Nach Satz 1 gehört u.a. die Erstellung von Lebensraumgutachten zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft. Ohne weitere Vorgaben dürfte diese kurze Aufgabenformulierung u. E. zu weite Interpretationsspielräume bieten. Wir schlagen daher vor, den Passus dahingehend zu konkretisieren, welche Kriterien das Lebensraumgutachten mindesten berücksichtigen soll. Dies wären z. B. Wildschadenanfälligkeit (Wildschadensgutachten), Wildkrankheiten, Bejagbarkeit (Infrastruktur, Störungsdruck, Freizeitnutzung). Nahrung und Deckung dürften in unserer Kulturlandschaft in der Regel stets ausreichend (existenzsichernd) vorhanden sein und sind damit an sich der unspektakulärste Teil eines Lebensraumgutachtens.

Nach Satz 4 sei auch die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände eine Aufgabe der Hegegemeinschaft. Es bleibt allerdings unbestimmt was mit "an den Lebensraum angepassten Wildbeständen" gemeint ist. Sind es eher ökologische oder ökonomische Gesichtspunkte, die hier im Vordergrund stehen? Zu bedenken ist, dass in Waldrevieren und erst recht in Revieren mit landwirtschaftlichen Flächenanteilen in der Regel davon auszugehen ist, dass die Tragfähigkeit der Lebensräume, bemessen an der Äsungsverfügbarkeit, vermutlich in den meisten Fällen deutlich höher liegt, als die Toleranzgrenzen forst- oder agrarwirtschaftlicher Zielsetzungen. Stellt man Nahrungsbedarf und –angebot gegenüber, wird man oft feststellen, dass die Landschaft Wilddichten tragen kann, die z. B. weit über den waldbaulich verträglichen liegen dürfte. Diesen Umständen und daraus gebotenen Differenzierungen trägt die Formulierung in der Verordnung zu wenig Rechnung. Für eine Sicherung von Wildbeständen, die eine Erreichung der berechtigten Zielsetzungen anderer Landnutzer nicht gefährden, wäre u. E. eine genauere Formulierung durch die Hegegemeinschaft erforderlich.

Nach Satz 5 soll eine Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte nach § 39 Abs. 4 Satz 1 durch die Hegegemeinschaft erfolgen. Es bleibt unklar, warum sich die Sorgfaltspflicht nicht auch auf Lebendfallen beziehen soll.

§ 38: Lebendfanggeräte

Satz 1: Welche Sinnhaftigkeit haben die Durchmesservorgaben in Satz 1, wenn bereits Mindestbreite und Mindesthöhe vorgegeben sind? Besser in der Tabelle schreiben Mindestbreite und –höhe für Kastenfallen und Mindestdurchmesser für Röhrenfallen. Die Mindestmaße erscheinen auch für die größeren Arten insbesondere für den Dachs zu klein. Empfehlung 35 cm Mindestmaße für Höhe und Breite bei den größeren Arten und 20 cm bei den kleineren.

Satz 3: Warum sind Wippbrettfallen verboten?

§ 39 Fangmethoden

Abs. 1: "beköderte Lebendfallen", "beködert" kann gestrichen werden, da ohnehin nur im Einsatz befindliche Fallen gemeint sind.

Abs. 4 Satz 2: Totfang- und Lebendfanggeräte sollten gleichermaßen auf Einsatzbereitschaft verpflichtend kontrolliert werden.

§ 44 Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild

Satz 2: ergänzen durch "z. B." durch industrielle Aufbereitung ...

§ 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Eine Fütterung von Schalenwild ist wildbiologisch in Mitteleuropa nicht notwendig. Unser Schalenwild verfügt über ausreichend Schutzmechanismen, um harte Winterphasen zu überleben. Durch harte Winter kann vielmehr die Reproduktionspotential im Folgejahr abnehmen, ein durchaus gewünschter Effekt (siehe HOHMANN, U. (2009): Einfluss der Winterfütterung auf die Populationsdynamik des Rotwildes. AFZ-Der Wald 23/2009: 1244-1245). Wir empfehlen die witterungsbedingten Kriterien für eine Notzeit zumindest deutlich zu verschärfen. Eine ad hoc Notzeitfütterung ist vor dem Hintergrund ihrer ursprünglichen Zielsetzung ohnehin wildbiologisch nicht sinnvoll (z. B. fehlt den Tieren dann die Kenntnis zur Lage der Fütterungen).

§ 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

Eine Notzweitfütterung sollte eine reine Erhaltungsfütterung sein. Dies ist mit der Gabe von Heu ausreichend gewährleistet. Saftfutter im Hochwinter ist unnatürlich und unnötig (unveröffentlichtes Gutachten Müller & Hohmann 2014 "Literaturrecherche zum Thema Rotwildfütterung", Auftraggeber MULEWF Rheinland-Pfalz).

§ 48 Notzeit für Schwarzwild

Siehe auch Kommentar zur § 46. Angesichts hoher Schwarzwildbestände sind Fehlmastjahreund/oder schneereiche, kalte Winter eine der wenigen natürlichen eventuell
populationsregulierenden Effekte, die keinesfalls durch Fütterungsmaßnahmen konterkariert
werden dürfen. Die Notzeitfütterung des Gewinners unserer Kulturlandschaft par excellence,
des Schwarzwildes, ist angesichts der drohenden Schweinepest in Mitteleuropa, grundsätzlich
abzulehnen. Nach dem geltenden Hessischen Jagdgesetz ist gemäß § 30 der Lebensraum
des Schwarzwildes so zu erhalten oder mittelfristig zu verbessern, dass künstlich
eingebrachte Futtermittel nicht notwendig sind. Diese Bedingung kann für unser Schwarzwild
in Deutschland regelmäßig auch in härteren Winterphasen als erfüllt betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Hohmann

Hessisches Ministorium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 17, Aug. 2015 Eing.: Fraport AG · 60547 Frankfurt (Briefpost) · 60549 Frankfurt (Paketpost) Flugbetriebs- und Terminalmanagement, Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Unternehmenssicherheit Landwirtschaft und Verbraughte Abt. Ref.: uil M.C. 1 7. AUG. 2015 E-Mail Telefax j.ebert@fraport.de -49566085 Schr.-Nr.:

Ihr Zeichen VI 3-088a 10.03-1/2012

Postfach 31 09 65021 Wiesbaden

> Unser Zelchen FTU-F je

Telefon

+49 69 690-66085

Hessische Jagdverordnung hler: Stellungnahme Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung geben.

Die Fraport AG als Betreiberin des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main hat für die biologische Flugsicherheit, d. h. für die größtmögliche Minimierung des Vogelschlagrisikos zu sorgen. Die Flächen innerhalb des Flughafengeländes werden so unattraktiv gestaltet, dass den Flugbetrieb gefährdende Tiere, vor allem große und schwere Vögel, sich dort kaum aufhalten. Außerhalb des Flughafengeländes sind wir verpflichtet, die zuständige Luftaufsichtsbehörde auf Gefahren hinzuweisen.

Seit einigen Jahren ist ein Anstieg der Gänse-Populationen in Europa, in Deutschland und ganz speziell an den Gewässern rund um den Frankfurter Flughafen zu beobachten. Die Gänse kreuzen beim Wechseln von einem zum anderen Gewässer die An- und Abflugrouten der Luftfahrzeuge und befinden sich dabei z. T. in derselben Höhe wie die Luftfahrzeuge. Gänse können aufgrund ihrer Körpermasse und Auftretens in Gruppen oder Schwärmen zu erheblichen Zwischenfällen bei Kollisionen mit Luftfahrzeugen führen. Eines der prominentesten Beispiele ist die Notwasserung eines Airbus A 320 am 15. Januar 2009 auf dem Hudson River, nachdem beide Triebwerke durch Kollisionen mit Kanada-Gänsen ausgefallen waren.

Zur Minderung des Vogelschlagrisikos durch Gänse im An- und Abflug des Frankfurter Flughafens sollte an den umliegenden Gewässern eine stetige Beunruhigung durch Jagd erfolgen, damit insbesondere Gänse diese Bereiche nachhaltig meiden.

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide 60547 Frankfurt/Main Telefon +49 69 690-0 Telefax +49 69 690-70081 info@fraport.de www.fraport.de

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt/Main Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 7042

USt-IdNr.: DE 114150623

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hess, Minister der Finanzen a.D. Karlheinz Weimar

Vorstand: Dr. Stefan Schulte (Vorsitzender) . Anke Giesen Michael Müller Dr. Matthias Zieschang Dotum 12.08.2015

Selte 2

Wir fordern Sie daher auf in die Hessische Jagdverordnung eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, dass im Umfeld von Verkehrsflughäfen die Jagdbehörde zur Sicherstellung der biologischen Flugsicherheit die Jagd auf Grau-, Bläß-, Saat- und Ringelgänse zulassen sowie die Jagdzeiten von Kanada- und Nilgänsen erweitern kann.

Es geht nicht darum Gänse in großen Zahlen zu töten. Vielmehr soll durch die Beunruhigung eine Lenkung erzielt werden, so dass die Bemühungen zum Vogelschutz und des sicheren Flugbetriebs in Einklang gebracht werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fraport AG

Jörn Muthmann

Jürgen Ebert

HESSISCHER GRUNDBESITZERVERBAND E.V.



Hessischer Grundbesitzerverband e.V., Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf

Friedrichsdorf, 24. September 2015

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Frau Staatsministerin Priska Hinz Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden

Ministerbüro HMUKLV M

Stellungnahme zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015 (Az.: VI 3 – 088a 10.03-1/2012)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) Stellung zu nehmen.

Der Grundbesitzerverband vertritt die Interessen des Grundeigentums innerhalb der Land- und Forstwirtschaft in Hessen. Das Jagdrecht, seit über 150 Jahren an Grund und Boden gebunden, ist ein Eigentumsrecht, das vor nicht ausschließlich dem Allgemeinwohl dienenden Eingriffen durch den Staat oder anderer Interessengruppierungen zu schützen ist.

In der unnötigen Bürokratisierung des Jagdrechts in Hessen in der Vergangenheit sehen wir auch eine der Ursachen für die bundesweiten Spitzenpositionen Hessens, bei den durch Schalenwild entstandenen Wildschäden (vgl. hierzu bspw. S. 23 in Hessen - Bäume, Wälder, Lebensräume. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur für Hessen).

Wir sehen daher auch weiteren Entbürokratisierungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Abschusspläne beim Rehwild und Pflichtteilnahmen an Rehwildhegeschauen sind abzuschaffen. Rehwild ist stark territorial, so dass es nicht zwingend erforderlich ist, die Abschüsse revierübergreifend zu regeln. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Jägern/Pächtern sind wesentlich zielführender und verlagern die Verantwortung auf die richtige Ebene, Die Jagdbehörden werden dadurch entlastet und können sich um andere Aufgaben kümmern. Die Alternative hierzu bestünde in der Einführung eines verpflichtenden körperlichen Nachweises. Die gegenwärtigen Abschusspläne ohne die Verpflichtung eines körperlichen Nachweises sind per se in Frage zu stellen.

2. Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Mindestpachtzeit auf 5 Jahre, um so eine regelmäßige Anpassung der Ziele zu ermöglichen.

Vorsitzender: Philipp Victor Russell

Geschäftsführer: Stefan Retter

Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf Tel: 06172/2850384 Fax:06172/7646772

E-Mail: info@grundbesitzer-hessen.de

Kurhessische Landbank eG IBAN: DE33 5206 0208 0000 0000 94 BIC: GENODEF1KS2

ID-Nr.; DE05ZZZ00000415233

2

Zum vorliegenden Entwurf der Jagdverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagbare Tierarten

Die bisherigen Jagdzeiten für Elster und Rabenkrähe vom 01. August bis 20. Februar sind beizubehalten.

Begründung:

Rabenvögel gehören zu den weit verbreiteten Vogelarten in Deutschland. Sie sind sehr anpassungsfähig und vermehren sich stetig.

Unsere Kulturlandschaften halten für diese Tiere (Allesfresser) ein breites Nahrungsspektrum bereit. Dennoch kommt es vor allem in der Landwirtschaft immer wieder zu Schäden, die mit Mehraufwand bzw. Mehrkosten verbunden sind.

Ebenso gefährden hohe Populationsdichten von Elstern und Rabenkrähen den Singvogel- wie auch Junghasenbestand.

Eine nachhaltige und ausgewogene Regulierung der Rabenkrähen und Elstern dient daher vor allem dem Artenschutz. Eine derart drastische Verkürzung der Jagdzeit würde dem entgegenwirken.

Zu § 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Wir begrüßen sehr die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock vom 01. Mai bis zum 31. Januar. Bewegungsjagden im Herbst/Winter werden dadurch wesentlich effektiver und zielführender, da das lange Ansprechen beim Rehwild -ob männlich oder weiblich- entfällt.

Begründung:

Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft werden vor allem durch das Schalenwild hervorgerufen. Für die Begrenzung der Schalenwildbestände ist die Durchführung von effektiven Bewegungsjagden daher entscheidend. Die Effektivität der Bewegungsjagden auf Rehwild wird bislang durch das Ende der Jagdzeit des Rehbocks am 15. Oktober stark eingeschränkt, obwohl dessen Bejagung in den Wintermonaten keinerlei wildbiologische Bedenken entgegenstehen.

Die Einführung einer Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar ist daher ein deutlicher Beitrag zur Optimierung der Bejagung der Schalenwildbestände und somit zum Schutz unserer Wälder. Damit erhalten die Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit, den Abschuss des Rehwildes beiderlei Geschlechts in den Herbst und den Winter zu verlegen (Bewegungsjagden), was zu einer deutlichen Beruhigung der Wildbestände im Frühjahr und Sommer führen wird.

Beim Damwild ist die Jagdzeit für Schmaltiere und Spießer analog zu den Schmaltieren beim Rotwild vom 01. Juli bis 31. Januar festzusetzen.

Begründung:

Es liegen u.E. weder wildbiologische noch waldökologische Erkenntnisse vor, die eine Verkürzung der Jagdzeit auf Schmaltiere wie auch Spießer begründen würden.

Bei den Feldhasen ist der Zusatz "bei ausreichenden Besatzdichten" zu streichen.

Begründung:

Der Jagdschutz beinhaltet seit jeher die Hege und Pflege des Wildes. Jagdrechtsinhaber wie auch die Jäger selbst wirken bei der Gestaltung und Verbesserung der Lebensräume aktiv mit. Gleichzeitig regulieren sie verantwortungsvoll den Wildbestand und tragen zu einer gesunden und artenreichen Wilddichte bei.

Die Formulierung "bei ausreichender Besatzdichte" unterstellt der Jagd, dass diese mitverantwortlich ist für den Rückgang der Populationsdichte der Feldhasen bzw. dass die Regulierung der Jagdzeit einen positiven Effekt auf die Populationsdichte haben würde.

Eine Überjagung findet in Deutschland jedoch nicht statt. Vielmehr sind andere Faktoren wie z.B. fehlende Feldgehölze, Umweltschadstoffe oder aber auch die Zunahme der Prädatoren für den lokalen Rückgang der Feldhasen verantwortlich.

Die Eingrenzung der Jagdzeit auf Altfüchse vom 15. August bis 31. Januar per Verordnung ist aus unserer Sicht unnötig, da das Erlegen von Elterntieren schon alleine aus jagdethischen und tierschutzrechtlichen Gründen untersagt ist.

Als Prädator spielt der Fuchs aber auch eine wesentliche Rolle in der Populationsentwicklung von Reb-, Hasel-, Birkhuhn, wie auch vieler anderer Bodenbrüter oder dem Feldhasen. Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Artenschutz ist daher die effektive und somit ganzjährige Fuchsbejagung.

Die ganzjährige Schonung von Baummarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel erschließt sich uns nicht und ist gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes auf einen Zeitraum vom 01. August -28. Februar zu festzulegen.

Begründung:

Die Populationsdichten dieser Raubtiere sind keinesfalls gefährdet, so dass eine ganzjährige Schonzeit unbegründet ist. Regional muss es weiterhin möglich sein, zum Schutz von Singvögeln oder bedrohter bodenbrütender Arten wie Haselhuhn, Wachtel oder der Feldlärche diesen Raubtieren im Sinne des Artenschutzes nachstellen zu können.

Die ganzjährige Schonung der Graugänse erschließt sich uns nicht. Die Jagdzeitenregelung ist analog zu Baden-Württemberg auf den 01. August bis 15. Januar anzupassen.

Begründung:

Graugänse vermehren sich aufgrund verbesserter Bedingungen und längerer Schonzeiten rasant und führen gerade im Ackerbau zu hohen Schäden.

Vor allem in der Nähe von Wasserflächen dienen Zuckerrüben-, Weizen- und auch Maispflanzen den Gänsen als Nahrung. Wenn sie sich in einer Wiese niederlassen, kann das Heu wegen der Verunreinigung durch Kot nicht mehr als Tierfutter verwendet werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Landwirte gibt es nicht.

Die Einführung eines Monitorings bei Stockenten halten wir für überflüssig. Der Stockentenbestand ist momentan weder gefährdet noch ist in Zukunft mit einem Rückgang der Populationsdichte zu rechnen. Der Zusatz "bei ausreichenden Besatzdichten" ist daher zu streichen.

Begründung:

Die Einführung eines Monitorings bei Stockenten ist unbegründet. Einzig der Verwaltungsaufwand würde dadurch erhöht und die Jagdausübung unnötig behindert werden,

Die Verkürzung der Jagdzeit bei Ringeltaube/Türkentaube bleibt unbegründet. Die bisherige Jagdzeitenregelung ist beizubehalten.

Begründung:

Beide Taubenarten sind in ihrem Bestand keinesfalls bedroht. Es besteht daher keine Notwendigkeit auf einen steuernden Eingriff in Form einer Jagdzeitenregulierung.

4

Zu § 37 Totfanggeräte

Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

Der Einsatz von Totfanggeräten ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Der Einsatz von Totfanggeräten kann dann notwendig werden, wenn aufgrund zu hoher Populationsdichten bestimmter Wildarten ein Schaden droht und wenn der jeweiligen Wildart aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. nachtaktiv) nicht anders nachgestellt werden kann.

Um Schaden am Eigentum entgegenzuwirken muss i.d.R. zeitnah gehandelt werden.

Genehmigungsverfahren kosten Zeit und Geld.

Eine Anzeigepflicht trägt nicht nur zum Bürokratieabbau bei, sondern würde u.E. völlig ausreichen, um die Berechtigung des Antragstellers zur Fallenjagd und ggf. den eingesetzten Fallentyp zu überprüfen.

§ 38 Lebendfanggeräte

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Wippbrettkastenfallen sind gängige und sehr effektive Fanggeräte. Schlagende Teile sind nicht vorhanden, so dass ein unversehrter Lebendfang garantiert werden kann.

Auch Beifänge (unbeabsichtigt gefangene Tiere anderer Arten) bereiten keine Probleme hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes. Sie können durch ein geeignetes Auslösegewicht der Wippe vermieden bzw. unversehrt in die Freiheit entlassen werden.

§ 39 Fangmethoden

In Absatz 4 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Fangerfolg hängt insbesondere bei der Fallenjagd von einwandfrei funktionierenden Geräten ab. Auch und vor allem aus Tierschutzgründen ist es gute fachliche Praxis, die Fanggeräte vor deren Einsatz gewissenhaft zu prüfen. Durch weitere ordnungsrechtliche Regelungen sehen wir keine wesentliche Verbesserung.

Wir möchten Sie bitten, unsere Angaben entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Milim Unshir

Philipp Russell Vorsitzender



Hessischer Landkreistag • Frankfurter Str. 2 • 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abt. VI Forsten und Naturschutz Herr Ministerialdirigent Carsten Wilke Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2 65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0 Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27 PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70 PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de e-mail-direkt: wobbe@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 01.10.2015 Az.: Wo/re 787.0

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung Ihr Schreiben v. 23.07.2015, Az. VI 3-088a 10.03-1/2012

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Wilke, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung zur Stellungnahme zugeleitet haben. Diese wurde allerdings dadurch erheblich erschwert, dass die Anhörung zentral in die Zeit der Sommerferien platziert wurde. Auf Grundlage der Auswertung einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag nunmehr wie folgt:

Gegen den vorliegenden Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung bestehen bei den hessischen Landkreisen grundlegende Bedenken.

I. Allgemein:

Die geplanten Veränderungen des Jagdrechts erscheinen aus jagdfachlicher Sicht in vielen Fällen nicht den Anforderungen der Praxis angepasst. Es besteht sogar die Besorgnis, dass sie im Ergebnis zu einer Einschränkung der Jagd als grundgesetzlich geschütztem Bestandteil des Grundeigentums führen könnten. So werden z.B. die Niederwildreviere aufgrund neuer Schonzeiten und Beschränkungen der Jagdzeiten möglicherweise künftig nur noch schwer zu verpachten sein. Dies wäre mit erheblichen Wertverlusten für die Jagdgenossenschaften verbunden. Insbesondere in der zentralen Agrarlandschaft würde dies erhebliche Auswirkungen haben.

Die geplanten Neuregelungen laufen danach auch den Bemühungen zum Schutz zahlreicher akut gefährdeter Arten entgegen. Dies ist vor dem Hintergrund zu se-

hen, dass das europäische Artenspektrum weitestgehend in Kulturlandschaften zu finden ist. Reine Naturlandschaften befinden sich in Deutschland großflächig lediglich noch eingeschränkt im Hochgebirge und im Küstenvorland. Alle anderen Biotope sind von der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder urbaner Nutzung überprägt. In diesen Kulturlandschaftsbiozönosen finden Räuber-Beute-Beziehungen nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit statt. Gerade bedrohte Tierarten der Kulturlandschaften werden durch die Dominanz vieler Raubtiere an den Rand der Ausrottung getrieben. Die Erhaltung einer reichhaltigen europäischen Tier- und Pflanzenwelt macht daher ein regulierendes Eingreifen des Menschen in Kulturlebensräumen erforderlich.

Die Rahmenbedingungen für die Jagd sind in Hessen derzeit bereits gut und ausreichend rechtlich geregelt. Die bisherigen rechtlichen Regelungen waren hinsichtlich Anwendung und Auslegung ohne wesentliche Probleme. Sachliche Zwänge für eine Änderung sind nicht erkennbar. Die Zusammenfassung der bisherigen Einzelverordnungen in eine Gesamtregelung erscheint als Argumentation für die angestrebten und tiefgreifenden inhaltlichen Veränderungen nicht ausreichend.

Der Verordnungsentwurf enthält darüber hinaus eine Vielzahl unnötiger bürokratischer Neuregelungen, die zu mehr Ausgaben und damit zur deutlichen Kostensteigerung in den Verwaltungen führen werden. Besorgt wird konkret, dass die angedachten Regelungen in vielerlei Hinsicht Mehrarbeit für die Jagdbehörden bedeuten, welche in Anbetracht der bereits bestehenden Aufgaben und vor dem Hintergrund einer geringer werdenden Personaldecke, kaum noch zu realisieren sind. Insgesamt ist durch die Einschränkung der Jagdzeiten ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die zu erwartende Verschiebung hin zu Anträgen auf Ausnahmeregelungen zu erwarten, der nach aktueller Rechtslage auf kommunaler Ebene nicht gegenfinanzierbar ist. Wenn angedacht ist, den Unteren Jagdbehörden neue zusätzliche Aufgaben zu übertragen, sind durch das Land im Rahmen des Konnexitätsausgleichs zusätzliche Mittel bereitzustellen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 1, Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 sollte beim Federwild die Nilgans ergänzt werden, da sie über das Bundesjagdrecht hinaus eine Jagdzeit erhalten soll (siehe § 3, Abs.1, Nr. 2 letzte Zeile).

2. Zu § 2, Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

§ 2 Abs. 1

Juvenile Ringeltauben ohne Halsfleck genießen nach der noch geltenden Rechtslage keine Schonzeit. Aus § 1 Abs. 1 sind diese ausgenommen. Die Streichung der Schonzeit von juvenilen Ringeltauben wird als problematisch angesehen. Wildschäden durch Ringeltauben unterliegen nicht nach § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Schadensersatzpflicht. In den landwirtschaftlichen Regionen kommt es häufig zu problematischen Einflügen von Ringeltaubenschwärmen. Durch die jetzt geltende Regelung ist es möglich, unbürokratisch durch einzelne Abschüsse von juvenilen Ringeltauben in besonders betroffe-

nen Gebieten Taubenschwärme zu vergrämen. Juvenile Ringeltauben lassen sich auch sehr gut durch den Halsfleck von adulten Ringeltauben unterscheiden, so dass keine Verwechslungsgefahr besteht.

§ 2 Abs. 2

Die Verkürzung der Jagdzeit von Rabenkrähe und Elster von bislang fast sieben Monaten (1. August bis 20. Februar) auf nunmehr zweieinhalb Monate (1. August bis 15. Oktober) wird als sehr problematisch angesehen. Die existierende hohe Population hat gravierende Auswirkungen auf die heimische Tierwelt; die Verkürzung der Jagdzeit steht konträr zu einer erforderlichen deutlichen Dezimierung der Bestände.

Trotz der aktuellen längeren Jagdzeit werden jährlich Anträge für die ausnahmsweise Bejagung von Rabenkrähen in der Schonzeit gestellt, da die Rabenkrähe erhebliche Schäden in der Landwirtschaft bei Sonderkulturen verursacht und die bisherigen Jagdzeiten zur Vermeidung dieser Schäden nicht ausreichend sind.

Die beabsichtigte Verkürzung der Jagdzeiten auf Rabenkrähen und Elstern dürfte sich zudem negativ auf die Niederwildbestände (zum Beispiel Rebhuhn und Feldhase) sowie die Singvogelbestände auswirken. In Anbetracht der großräumigen Rückgänge von Wiesenbrütern und Feldvögeln ist dies aus Artenschutzgründen nicht vertretbar.

Auch sind vermehrte Schäden in der Landwirtschaft an Silagen zu befürchten. Insbesondere die Wintermonate ermöglichten bisher eine effektive Krähenbejagung vor Beginn der Brutzeit.

Eine wie im Entwurf vorgesehene erhebliche Verkürzung der Jagdzeit wird daher durch weitere Antragstellungen auf Ausnahmegenehmigungen und deren Bescheidung einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Die Verkürzung der Jagdzeit ist insofern konnexitätsrelevant.

Eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für solche Ausnahmegenehmigungen fehlt. Nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist derzeit nach Nummer 4146 für Anordnungen von Maßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden nur für Schalenwild eine Gebühr von 45 € vorgesehen.

3. Zu § 3, Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Allgemein:

Durch die Verkürzung von Jagdzeiten bzw. deren Aufhebung werden die Jagdbehörden gerade im Hinblick auf Wildschäden verstärkt in die Pflicht genommen. Den Jagdausübungsberechtigten wird die Möglichkeit genommen, im Rahmen ihrer Jagdausübung selbstständig Schadensverhütung zu betreiben.

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1

Die Verschiebung des Jagdbeginns bei den Schmalspießern und Schmaltieren von Rot-, Damm und Sikawild auf den 1. August hat zur Folge, dass ein Mehraufwand bei den Jagdbehörden bewirkt wird, da die Jagdausübungsberechtigten nicht mehr die Möglichkeit besitzen, Wildschäden (Schälschäden an Baumbeständen) effektiv entgegenwirken zu können. Gerade in den Monaten Mai bis August treten vermehrt "Sommerschälungen" durch junge und mittelate Hirsche in den Baumbeständen auf, welche dann nur mittels Anordnungen nach § 27 Bundesjagdgesetz abzuwenden sind. Dies hat zur Folge, dass die Jagdbehörden sowie Sachverständige und Kreisjagdberater einen erheblichen Mehraufwand bei der Beurteilung von Schadensbildern und den zu treffenden Maßnahmen haben.

Rotwild

Eine Ausweitung der Jagd bis zum 31. Januar sollte nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn der Abschussplan bis zum 31. Dezember begründet nicht erfüllt werden konnte. Auf Drückjagden auf Rotwild sollte generell nach dem 31. Dezember verzichtet werden. Das Rotwild reduziert in den Wintermonaten seinen Stoffwechsel und es kommt zu Ruhephasen. Mit jeder Störung wird dieser Prozess unterbrochen. Dies wiederum führt zu einem erhöhten Nahrungsbedarf, der oftmals zum Schälen von Forstbäumen führt. Daher sind auch im Interesse des Waldschutzes Störungen im Winter auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren.

Im Übrigen hat sich für die Erfüllung der Abschusspläne die bisherige Jagdzeit bis zum 15. Oktober als ausreichend erwiesen.

Feldhase

Auf den Zusatz "bei ausreichenden Besatzdichten" ist zu verzichten. Bei Feldhasen und Stockenten darf man nicht von einer niedrigen Jagdstrecke auf niedrige Besatzdichten schließen. Die langjährigen Streckenlisten belegen hessenweit, dass der Feldhase nur bei ausreichenden Besätzen tatsächlich bejagt wurde. Der Einfluss der Jagd auf das Feldhasenvorkommen spielt praktisch keine Rolle. Viel wichtiger sind geeignete Biotope und eine Regulierung der Beutegreifer. Hasenbiotope werden in Eigenverantwortung und auf eigene Kosten der Jägerschaft und der Jagdgenossenschaften angelegt und unterhalten. Nicht zuletzt durch den Einsatz der Jägerschaft konnte deshalb der Feldhasenbestand in den letzten Jahren wieder aufgebaut werden Eine Einschränkung im Bereich der Hasenjagd würde zu einer Demotivierung der Handelnden im Bereich der Biotopgestaltung führen. Letztlich wird die geplante Regelung damit zu einer Verschlechterung der Situation des Feldhasen und weiterer nicht jagdbarer Arten führen.

Steinmarder; Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel

Eine ganzjährige Schonzeit von Baummarder und Iltis, sowie die Einschränkung der Jagdzeit für den Steinmarder wird als problematisch angesehen. Für diese Arten sollte die alte Jagdzeitregelung beibehalten werden. Eine Einschränkung der Bejagungsmöglichkeiten kann nicht durch einen Rückgang dieser Arten begründet werden.

Ein Rückschluss auf die Populationsstärken anhand der Jagdstreckenlisten kann nicht angeführt werden, da die Bejagung bisher äußert zurückhaltend vorgenommen wurde. Erst auf Wunsch des Naturschutzes wird sie in den letzten Jahren aus Artenschutzgründen intensiviert.

Gerade zur Abwehr von Schäden im ländlichen wie städtischen Raum (beispielsweise Hühnerställe, Autos, etc.) hat sich eine Fallenjagd als zielführend erwiesen, da sich anderweitige Vergrämungsmaßnahmen nicht bewährt haben. Bei der nach dem Entwurf nur noch zugelassenen Fangjagd von Steinmardern ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch Baummarder und Iltisse gefangen werden. Die ganzjährige Schonzeit für diese beiden Arten kommt daher in der Praxis einem Bejagungsverbot für den Steinmarder gleich. Dies war sicher so nicht beabsichtigt.

Für den Schutz von Bodenbrütern und anderen Offenlandarten bleibt die Bejagung von großer Bedeutung. Daher ist diese Bejagung in den Bewirtschaftungsplänen wichtiger FFH- und Vogelschutzgebiete Teil der Maßnahmen. Die FFH-Art Feldhamster befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Im Wetteraukreis beispielsweise wurden deshalb zu Schutzzwecken durch das Land Hessen wertvolle Ackerflächen zugekauft. Diese werden an Landwirte unter der Auflage, sie "hamstergerecht zu bewirtschaften", verpachtet. Trotz dieser Maßnahme hat sich die Situation des Feldhamsters auf diesen Flächen nicht wesentlich verbessert. Ein Gutachter führt dies auch auf den hohen Beutegreiferdruck zurück. Er hat deshalb die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises aufgefordert, den betroffenen Jagdpächter zu bitten, den Fuchs und die oben genannten Marder (außer Baummarder) verstärkt zu bejagen. Wenn diese Bejagungsoption durch die geplante Verordnungsnovelle genommen wird, ist ein ausreichender Schutz der o.g. bedrohten Arten nicht mehr möglich.

Nicht ersichtlich ist, warum hingegen Totschlagfallen weiterhin erlaubt sein sollen. Eine Totschlagfalle unterscheidet im Übrigen nicht, welches Tier in die Falle geht.

Altfüchse

Die Jagdzeit ist bis zum 28. Februar auszudehnen. Die Altfüchse tragen einen erheblichen Teil zum Rückgang gefährdeter Offenlandarten in der Agrarlandschaft bei. Eine effektive Bejagung bleibt deshalb im Sinne des Artenschutzes unumgänglich. Der Fuchs ist am besten in den Ranzzeit (Januar / Februar) zu bejagen. Andererseits gibt es im Februar keine Notwendigkeit eines Mutterschutzes, weil die künftigen Jungfüchse erst in den Ranzzeiten "produziert" werden. Es gibt daher keinen biologischen Grund, die effektivste Jagdzeit einzuschränken. Der Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere während der Setzzeit von Mitte Februar bis Juli nach § 20 Abs. 1 BJG ist vielmehr ausreichend, um die für die Aufzucht notwendigen Altfüchse zu schützen.

Die Einführung einer Schonzeit für Altfüchse halten wir in der Umsetzung zudem deshalb für außerordentlich schwierig, weil eine Definition fehlt, ab wann von einem Altfuchs ausgegangen werden kann.

Im Interesse der Bekämpfung des Fuchsbandwurms und der Fuchsräude sollte zudem eine grundsätzliche Bejagung möglich sein. Die Problematik des Fuchsbandwurms, der nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen verstärkt in Ausbreitung begriffen ist, ist nicht zu unterschätzen. Gerade im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung ist es dringend geboten, die Fuchsdichte niedrig zu halten, um so einer verstärkten Ausbreitung entgegenzuwirken. Durch Schonzeiten für den Fuchs bewirkt man das Gegenteil, die Infektionskette wird dichter. Die im Entwurf enthaltene Regelung hat voraussichtlich zur Folge, dass nur über besondere Einzelanordnungen auf das Auftreten der o.g. Krankheiten reagiert werden kann, was wiederum einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

Zu § 3 Abs. 1, Nr.2

Rebhühner

Hier ist die alte Regelung beizubehalten. Die Rebhühner wurden nach vorliegender Information von der Jägerschaft äußert zurückhaltend bejagt. Dies geschah auch nur dort, wo gemäß der alten Regelung ausreichend Besätze vorhanden waren. Die geringen Strecken belegen, dass die Jägerschaft im Sinne des Artenschutzes ihrer Hegeverpflichtung nachgekommen ist. Auf den Gesamtbestand des Rebhuhns hat die Jagd in derart geringem Umfang keine negativen Auswirkungen. Durch ein totales Verbot der Rebhuhnjagd wird der Jägerschaft jeder Anreiz genommen, geeignete Biotope herzustellen und sie auf eigene Kosten dauerhaft zu unterhalten (s. Feldhase).

Ringeltaube/Türkentaube

Die Bejagung beider Taubenarten sollte wie bisher beibehalten werden, um verstärkte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden. In einigen Kreisen werden inzwischen großflächig Netze zur Taubenabwehr im Gemüsebau eingesetzt. Dies führt dazu, dass größere Areale als Brutflächen für Feldvögel entfallen. Deshalb ist es wichtig, das Schadensniveau abzusenken. Nur so kann dieser für den Naturhaushalt negativer Prozess gestoppt bzw. revidiert werden.

Die Einführung einer Schonzeit für Ringeltaube wird auch in der Umsetzung als außerordentlich schwierig angesehen. Entgegen der bisherigen Regelung, die eine ganzjährige Bejagung von juvenilen Ringeltauben ermöglichte und nur für adulte Ringeltauben die Jagdzeit einschränkte (1. November bis 20. Februar) ist nunmehr für alle Ringeltauben lediglich eine Jagdzeit vom 1. November bis 15. Januar vorgesehen. Die Ringeltaube kommt in Hessen häufig vor und verursacht insbesondere in der Landwirtschaft bei Einsaaten erhebliche Schäden. Auch hier werden bereits derzeit jährlich Anträge für die ausnahmsweise Bejagung innerhalb der Schonzeit gestellt, um weitere übermäßige Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern. Durch die Einschränkung der Jagdzeit ist -wie bei der Rabenkrähe- auch mit weiteren Anträgen zur Bejagung innerhalb der Schonzeit zu rechnen, was einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Bescheidung zur Folge hat.

Graugans

Die Graugansbejagung sollte in Form der alten Jagdzeitenregelung beibehalten werden. Beispielsweise im Wetteraukreis hat sich die Graugans in den

letzten 25 Jahren auf inzwischen rund 2.500 Tiere extrem ausgebreitet. Die Fraßschäden auf Ackerflächen nehmen zum Teil "untragbare Ausmaße" an. Die bisherige Bejagung konnte durch Vergrämungseffekte die Schäden reduzieren, ohne die Entwicklung der Gesamtpopulation zu schädigen. Die Anzahl der rund 150 Brutpaare ist trotz Bejagung gleichgeblieben. Der hohe Anteil nicht brütender Gänse zeigt, dass die Kapazität der Brutplätze ausgeschöpft ist und die Bejagung nur "Überschüsse abschöpft". Die derzeitige unter örtlichen Naturschützern, Landwirten und Jägern abgestimmte Bejagung, konnte erreichen, dass das einzelbetriebliche Schadensniveau wieder abgesenkt werden konnte.

Eine Aufgabe der Graugansjagd durch unnötige bürokratische Hürden würde das Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz in den Vogelschutzgebieten stören. Die bisherige Akzeptanz der Landwirtschaft für das große Vogelschutzgebiet "Wetterau" und den ständig stattfindenden Neuanlagen von Feuchtgebieten würde in kurzer Zeit verloren gehen.

Die Ausnahmebejagung der Graugans und Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bejagung zur konkreten Schadensabwehr, zieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich. Bereits derzeit gehen Anträge zur Bejagung der Graugans außerhalb der Jagdzeiten ein, da diese Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

Auch die "erhebliche Verkotung an (Bade-) Seen" bereitet zunehmend Probleme und erfordert eine Jagdzeit, um zumindest den Bestand im Rahmen halten zu können. Ausnahmegenehmigungen für den letztgenannten Bereich sind aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 27 BJagdG nahezu nicht möglich, so dass in diesen Fällen dem zunehmenden Bestand nicht mehr entgegengewirkt werden könnte. Non letale Vergrämungsmöglichkeiten sind oft nur kurzzeitig erfolgreich. Eine besondere Zulassung durch die Jagdbehörde wie in § 3 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, bedeutet - aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Antragszahlen, einen erhöhten Sach- und Verwaltungsaufwand.

Stockente

Hier ist der Zusatz "bei ausreichenden Besatzdichten" zu streichen. Die Gefährdung der Stockente ist gemäß der Roten Liste der Brutvögel für Hessen unter anderem mit einer Hybridisierung mit Hausenten begründet. Auch hier belegen die Streckenlisten, dass die Jägerschaft ihrem Auftrag und der Hegeverpflichtung nachgekommen ist. Mittlerweile besteht ein großer Teil der Strecke aus Hybriden. Sofern hier die Jagd eingeschränkt wird, besteht die Gefahr, dass die reinen Stockentenbesätze mittel- bis langfristig selten werden. Die Begrifflichkeit "ausreichende Besätze" ist bei der Jagd auf Rastbestände einer umherstreifenden Art nicht zu definieren.

Die Beschränkung der Jagdzeiten auf Feldhasen und Stockenten jeweils "bei ausreichenden Besatzdichten" widerspricht darüber hinaus dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung, der wiederum laut der ministeriellen Begründung Anlass der Änderung der HJagdVO sein soll. Eine aufwendige Bewertung der Feldhasen- bzw. Stockentenbestände mit teuren wildbiologischen Monitoringverfahren dient nicht der Verwaltungsvereinfachung, sie verkompliziert vielmehr die Bewirtschaftung dieser Wildarten.

Unklar bleibt auch der räumliche Geltungsbereich der "ausreichenden Bestände": Soll sich dieser unbestimmte Rechtsbegriff auf jeweils das einzelne Revier beziehen oder gilt eine solche Einstufung für den ganzen Bereich z.B. einer (Niederwild)- Hegegemeinschaft?

Außerdem bleibt fraglich, wie zukünftig Jagdhunde im Wasser ausgebildet werden dürfen und sollen, wenn eine Bejagung von Enten nur noch in Revieren mit ausreichenden Besatzdichten möglich sein soll.

Nilgans

Auch wenn die Nilgans den Enten genetisch näher steht, ist aufgrund ihres Verhaltens eine Angleichung an die Graugansjagdzeiten fachlich sinnvoll. Beide halten sich vergesellschaftet im gleichen Lebensraum auf. Eine zeitliche Versetzung der Jagdzeiten von Grau- und Nilgans führt nach unseren Beobachtungen zu einer völlig unnötig langen Beunruhigung und damit zur Vergrößerung der Fraßschäden auf Äckern.

Noch immer fehlt in der HJagdVO eine Jagdzeit für Kormorane. Die Kormoranbestände sind in den letzten Jahren in Hessen kontinuierlich angestiegen. Kormorane sind hier nicht mehr nur als Zugvögel zu beobachten, sondern haben sich ganzjährig angesiedelt und brüten auch in Hessen mit großem Erfolg. Die stark angestiegenen Bestände gefährden aber wiederum die in Hessen im Bestand bedrohten Fischarten ("Rote-Liste-Arten") wie z.B. Äsche, Barbe, Schleie, Karausche und Bachforelle, die insbesondere in den kleineren heimischen Gewässern noch reproduktionsfähige Bestände ausweisen. Bei einer weiteren Zunahme der Kormorane könnten diese Bestände jedoch vernichtet werden. Die bisherige hessische Regelung als Ausnahme vom Tötungsverbot des § 45 Abs. 7 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz hat sich in der Praxis als sehr bürokratisch und im Ergebnis als nicht ausreichend erwiesen.

Zu § 3 Abs. 3

Diese Regelung ist entbehrlich und führt nur zu weiterem Bürokratieaufbau. Es gibt ein in allen Bundesländern anerkanntes Monitoringverfahren, das Wildtierinformationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Darüber hinaus haben die Jäger seit 1992 eine Feldhasenmonitoring in Zusammenarbeit mit der Universität Gießen durchgeführt. Die entsprechenden Besatzzahlen liegen folglich vor.

4. Zu § 5, Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Abs. 1 Nr. 3

Die neue beabsichtigte Möglichkeit, bei der Prüfung eigene Jagdwaffen mit beliebiger Optik oder Visierung zu verwenden, führt zu einer Aufweichung der bisherigen Rechtslage (ausnahmsweise befristete Waffenbesitzkarte, WBK während der Ausbildungszeit) weckt Begehrlichkeiten und führt unter Umständen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand (zum Beispiel bei Nichtbestehen der Prüfung Widerruf der WBK)

§ 5 Abs. 1 Nr. 6

Zur rechtlichen Klarstellung sollten hinter dem Begriff "körperlicher Eignung" die Worte "im Sinne von §§ 5 und 6 des Waffengesetzes" eingefügt werden. Damit werden dann sowohl bei der Jägerprüfung als auch bei der späteren Jagdscheinerteilung die gleichen Zuverlässigkeits- und Eignungsvoraussetzungen zugrunde gelegt.

§ 5 Abs. 2

Bei Nichtbestehen der Jägerprüfung in Hessen [mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von zwei Jahren] wird bei der beabsichtigten Formulierung dauerhaft (unbefristet) die Möglichkeit zur erneuten Zulassung verwehrt. Durch diese Regelung wird jedoch die Möglichkeit in einem anderen Bundesland die Jägerprüfung zu wiederholen nicht ausgeschlossen. Damit einhergehend werden die Jagdschulen mit sog. Crashkursen außerhalb von Hessen gefördert und die Ausbildungslehrgänge der örtlichen Jagdvereine "ausgehebelt". Eine ortsnahe und umfassende Ausbildung durch die ansässigen Jagdvereine ist zielführender. Der betreffende Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

5. Zu § 6, Zulassungsverfahren

Sinn und Zweck einer erneuten Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang und das Erfordernis eines weiteren Jagdhaftpflichtversicherungsnachweises sind nicht erkennbar. Die Regelung ist letztlich nur in den Fällen sinnhaft, in welchen der Bewerber zwischenzeitlich den Wohnsitzgewechselt hat.

6. Zu § 7, Jägerprüfungsausschüsse

Die bisherige Regelung über die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist vollständig entfallen; von daher wäre die Anteilsregelung nach § 19 Abs. 3 zu überdenken.

7. Zu § 8, Durchführung der Jägerprüfung

Bei dem vorgesehenen Verfahrensablauf sollte sichergestellt werden, dass die Obere Jagdbehörde die Prüflinge im Rahmen der Zuteilung an die Prüfungsausschüsse auch über die Prüftermine informiert. Die Bewerber wären in die Lage gesetzt, sich einen Prüftermin auszusuchen.

8. Zu § 21, Gleichgestellter Studienabschluss

Hier sollte zur Klarstellung folgender Satz ergänzt werden: "Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Oberste Jagdbehörde".

9. Zu § 30, Abgrenzung

In § 30 Abs. 1 sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Bewirtschaftung des Schwarzwildes (§ 35 Nr. 3) ebenfalls durch die Niederwild-Hegegemeinschaften wahrgenommen wird.

10. Zu § 31, Organe und Satzung

§ 31 Abs. 2:

Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, dass die Mitgliederversammlung einer Hegegemeinschaft dann beschlussfähig sein sollte, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die vorgesehene Regelung des Entwurfs führt hingegen dazu, dass die engagierten Mitglieder einer Hegegemeinschaft Gefahr laufen, immer erst in der neu einzuberufenden Versammlung handlungsfähig zu sein. Diese Regelung erscheint praxisfern und führt zu einer völlig überflüssigen Bürokratisierung der Abläufe innerhalb der Hegegemeinschaft. In der Praxis wird es immer schwieriger geeignete Personen zu finden, die sich freiwillig und ehrenamtlich im Vorstand einer Hegegemeinschaft oder als Sachkundiger engagieren. Werden hier die Abläufe weiter verkompliziert, werden sich diese Funktionen zukünftig kaum noch besetzen lassen.

§ 31 Abs. 3:

Zur Entlastung der unteren Jagdbehörden sollte weiterhin eine Mustersatzung für Hegegemeinschaften vorgesehen werden.

§ 31 Abs. 5:

Der Vorstand soll die Hegegemeinschaft nach dem Verordnungstext "gerichtlich und außergerichtlich vertreten". Zu prüfen ist, ob den Hegegemeinschaften auch der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden sollte, da eine Haftungsregelung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nicht geklärt erscheint.

11. Zu § 33, Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft

Die in diesem Paragraphen genannten Personenkreise werden als ordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen, die gleichzeitig ein Stimmrecht per Verordnung eingeräumt erhalten. Diese sind somit den Jagdausübungsberechtigten gleichgestellt. Die durch die Regelung auftretenden Erschwernisse bei der Beschlussfassung von Abschussplänen und jagdlichen Zielsetzungen sind nur schwer zu erfassen. Sicher ist hier aber ein Konfliktpotenzial erkennbar und eine Erschwernis bei der Abschussplanaufstellung durch die Jagdbehörden absehbar.

12. Zu § 36, Zuschuss aus der Jagdabgabe

Die bisher gesicherte finanzielle Unterstützung der Hegegemeinschaften mit einem Zuschuss aus der Jagdabgabe, sofern diese bestimmte Antragsvoraussetzungen erfüllte, wird durch die Neuregelung infrage gestellt. Eine Unterstützung soll nur noch im Rahmen der "verfügbaren Mittel" möglich sein. Dies wird die Hegegemeinschaften künftig vor erhebliche finanzielle und organisatorische Probleme stellen, zumal ihnen immer mehr Aufgaben übertragen werden deren Finanzierung im Ergebnis nicht gesichert ist.

13. Zu § 37, Totfanggeräte

Nach § 37 Abs. 2 bedarf künftig jeder Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Dies hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, dessen auskömmliche Finanzierung durch das Land gewährleistet werden muss.

Zum anderen ist zu besorgen, dass dies dazu führt, dass die Jagdausübungsberechtigten die Fangjagd nur noch nach erheblichem bürokratischem Aufwand ausführen können. Dieser wird zudem mit zusätzlichen Kosten (Genehmigungsgebühr) verbunden sein. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Jägerschaft diese effektive Fangmethode zum Schaden des Artenschutzes praktisch einstellt. Gerade in den Großschutzgebieten steht die Prädatorenbejagung jedoch als unverzichtbare Schutzmaßnahme für die Zielarten in den Bewirtschaftungsplänen.

14, Zu § 41, Aufgabenübertragung

Bei der Aufzählung der übertragenen Aufgaben an die Jagdvereine fehlt die jagdliche Ausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr.1 (Durchführung der "Jungjägerkurse"). Gegebenenfalls könnte diese Aufgabe zur Klarstellung an Nummer 1 angefügt werden. Auch die Förderung von Hegemaßnahmen ist in der Auflistung nicht enthalten.

15. Zu § 42, Jagdbeirat

Es sollte eine Ergänzung erfolgen, aus der hervorgeht, auf wessen Vorschlag die jeweiligen Vertreter benannt werden - vergleichbar mit der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte.

Zudem sollte der Kreisjagdberater als Mitglied in den Jagdbeirat aufgenommen werden.

In § 42 Abs. 3 sollte ergänzt werden: "...solange von den jeweiligen Vereinigungen und Verbänden nach Aufforderung durch die Jagdbehörde keine Vorschläge unterbreitet werden, bleibt der Sitz für ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied frei." (s. analog § 43 Abs. 1, letzter Satz).

16. Zu § 43 Landesjagdbeirat

Der Landeskreisjagdberater sollte als Mitglied in den Landesjagdbeirat aufgenommen werden.

17. Zu § 44, Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild

In länderübergreifenden Rotwaldgebieten ist eine gemeinsame Fütterungsregelung anzustreben. Im Rotwildgebiet Odenwald beispielsweise erstreckt sich das Fütterungsgebet über drei Bundesländer, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern. Eine unterschiedliche Regelung der Wildfütterung trägt nicht zum gemeinsamen Handeln in der Rotwildbewirtschaftung bei. Der Zeitwert einvernehmlich an der Erstellung eines Lebensraumgutachtens für Rotwild im gesamten Odenwald gearbeitet. Die Umsetzung der Ziele zu Rotwildbewirtschaftung würde durch eine unterschiedliche Regelung bei der Fütterung und bei den Jagdzeiten erheblich erschwert.

18. Zu § 45, Feststellung einer Notzeit

§ 45 Abs. 6:

Die zeitliche Festlegung einer Notzeit, offensichtlich im Entwurf nur abgestellt auf Schneelagen, berücksichtigt nicht weitere Klimaeinflüsse, wie z.B. Dürreperioden oder Überschwemmungen. Auch bei größeren Waldbränden kann eine Notzeit entstehen, die Wildfütterungen jahreszeitlich unabhängig erforderlich machen.

§ 45 Abs. 7:

Falls die Hegegemeinschaft der Unteren Jagdbehörde kein oder ein unzureichendes Fütterungskonzept vorlegt, bestimmt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Veterinärbehörde die Rahmenbedingungen der durchzuführenden Notzeitfütterung für das Gebiet der Hegegemeinschaft. Es handelt sich um eine neue Aufgabenübertragung durch das Land und erfordert entsprechende Mittelmehrzuweisungen.

19. Zu § 46, Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Die Aufzählung, wann eine Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild vorliegt, ist zu Recht als "Kann-Bestimmung" geregelt, d. h. die örtlichen Entscheidungsträger können auf lokale Besonderheiten reagieren.

20. Zu § 47, Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

§ 47 Abs. 1:

Die Eingrenzung der zugelassenen Saftfuttermittel widerspricht den Vorgaben des § 30 Abs. 5 Satz 1 HJagdG, wonach Saftfutter allgemein zugelassen ist. Durch die vorgesehene Regelung werden als Rübenbestandteil des Saftfutters außer Mohrrüben nur Futterrüben zugelassen. Zuckerrüben und Pastinaken sind ausdrücklich verboten. Fraglich ist allerdings die Verfügbarkeit von Futterrüben. Diese werden in vielen Regionen nur noch in sehr geringem Umfang angebaut. Wenn es zur Feststellung einer Notzeit kommt, ist deren Erwerbwenn überhaupt- oft nur noch sehr schwer möglich. Prophylaktisch überregional Futterrüben zu erwerben und einzulagern wenn nicht klar ist, ob es über-

haupt zu einer Notzeitfeststellung kommt, erscheint nicht sinnhaft. Die Verfügbarkeit von Zuckerrüben ist dagegen sichergestellt. Eine Anpassung der Regelungen erscheint wünschenswert.

21. Zu § 48, Notzeit für Schwarzwild

Auf die Ausführungen zu § 46 der VO wird hingewiesen. Des Weiteren fehlt bei der Auflistung der zulässigen Futtermittel für das Schwarzwild während der Notzeit das zulässige Saftfutter.

22. Zu § 49, Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

In § 49 ist Mais als Saftfutter nicht ausdrücklich genannt. Auch hier stellt sich die Frage der Verfügbarkeit. Mais ist als Futtermittel zur Kirrung nach § 30 Abs. 8 ausdrücklich zugelassen. Daher sollte Mais nicht zuletzt auch aus Gründen der Verfügbarkeit in die Regelung des § 49 aufgenommen werden.

23. Zu § 50, Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

§ 50 Abs. 3:

Im Verordnungsentwurf wird ein einstimmiger Beschluss der Hegegemeinschaften für das zu erstellende Fütterungskonzept verlangt. Diese Regelung erscheint praxisfremd, da es auch innerhalb einer Hegegemeinschaft zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann. Wird an der geplanten Regelung festgehalten und sollte kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, hat die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde die Rahmenbedingungen der durchzuführenden Notzeitfütterung für das Gebiet der Hegegemeinschaft zu bestimmen (§ 45 Abs. 7 S. 2 des Entwurfs). Die Finanzierung des damit verbundenen erhöhten Personal- und Sachaufwandes ist zu gewährleisten.

Alternativ ist daran zu denken, von der Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses abzuweichen und einen Mehrheitsbeschluss zu fordern.

24. Zu § 51, Schwarzwild-Kirrungen

Die Darstellung der Kirrstellen mit Daten des Globalen Positionierungssystems (GPS) stellt insbesondere für viele ältere Jäger ein Problem dar, da bei diesen oft keine Computeraffinität besteht. Es reicht völlig aus, wenn die aktuellen Kirrungen in der Revierkarte im Maßstab 1:5000 eingetragen werden und diese Karten dann der unteren Jagdbehörde erneut nur bei Änderung der Kirrstellen oder einer Neuverpachtung vorgelegt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Matthias Drexelius

Direktor

HGON . Oliver Conz .

An das
Hessische Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Abteilung VI Forsten
Herrn Carsten Wilke
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden



Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Oliver Conz (Vorsitzender)

oliver.conz@hgon.de

26.9,2015

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung Schriftliche Anhörung Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015 und Nachricht vom 26. August 2015

Sehr geehrter Herr Wilke, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Hessische Jagdverordnung (HJagdV) sowie für die eingeräumte Fristverlängerung.

Wir begrüßen die in unseren Augen überfällige Anpassung des hessischen Jagdrechts an die Erkenntnisse umfangreicher ökologischer Forschung der zurückliegenden Jahrzehnte.

Die ganzjährige Verschonung von Rebhuhn, Türkentaube, Höckerschwan, Grau-Bless- und Saatgans und der sehr seltenen Entenarten sowie Waldschnepfe, Blesshuhn und den in Hessen vorkommenden Möwenarten von der Jagd ist ein guter, richtiger und wichtiger Schritt! In der Mehrzahl handelt es sich um Arten, die entweder bestandsbedroht, selten oder deren Populationen sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden. Deswegen ist der Verzicht auf eine Jagdzeit konsequent.

Wir fordern Sie auf, grundsätzlich für Vögel (im Entwurf Federwild genannt) keine Jagdzeit mehr festzusetzen. Für die Jagd auf Vögel gibt es keinen vernünftigen

> Landesgeschäftsstelle Lindenstraße 5 , 61209 Echzell Telefon 060 08 -18 03 , Fax 0 60 08 -75 78 www.hgon.de

Grund. Vogelpopulationen werden durch das verfügbare Nahrungsangebot und den Aufwand für die Revierverteidigung (dichteabhängige Regulation) reguliert. Die Arten werden auch keine Nutzung zugeführt, sondern ausschließlich aus einem anachronistischen Verständnis der Rolle des Menschen im Ökosystem und gegebenenfalls aus sportlicher Motivation getötet. Diese Form der Jagdausübung ist in unseren Augen nicht mehr zeitgemäß und muss unterbunden werden, zumal sie in vielen Fällen durch Störung oder aufgrund der großen Verwechslungsgefahr das Risiko für bedrohte Arten enorm erhöht. Diese Forderung ist von der Mitgliederversammlung der HGON in einer Resolution nachdrücklich unterstrichen worden.

Zu weiteren Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 (Bejagung von Rabenkrähe und Elster)

Wir lehnen eine Bejagung von Rabenkrähe und Elster entschieden ab.

Für Ihre Bejagung gibt es keinen vernünftigen Grund: Es ist wissenschaftlich in einer inzwischen unüberschauberen Vielzahl von Untersuchungen nachgewiesen, dass beide Arten keinen entscheidenden Einfluss auf die Bestände ihrer Beutetiere nehmen. Ihre Bestandszunahme findet im Wesentlichen in befriedeten Bezirken statt, wo ein jagdlicher Eingriff ohnehin ausgeschlossen ist. Auch dort, in den Siedlungsräumen, beobachten wir parallel zur Ansiedlung der beiden Arten auch eine Zunahme weiterer Singvogelarten, die sich aus dem gestiegenen Nahrungsangebot herleitet und zeigt, dass die betroffenen Arten zur Anpassung durchaus in der Lage sind. Landwirtschaftliche Schäden durch Rabenkrähe oder Elster sind in keinem einzigen Fall nachgewiesen und sind aufgrund der Nahrungsökologie auch nicht zu erwarten. Bei der Rabenkrähe kommt hinzu, dass sie leicht mit Saatkrähe oder Kolkrabe zu verwechseln sind, die beide bestandsgefährdet sind.

Die Überführung von Rabenkrähe und Elster in das Jagdrecht ist zu streichen.

•

Feldhase

Der Feldhase teilt als Bewohner von der Agrarlandschaft das Schicksal von Feldlerche und Feldhamster: seine Bestände befinden sich in einem dramatischen, stetigen, ungebremsten Rückgang (ablesbar an der Fallwildstrecke), sodass in einzelnen Regionen ein Aussterben nicht mehr unmöglich erscheint. Vor diesem Hintergrund darf die Population nicht durch Bejagung weiter geschwächt werden. Im Gegenteil, es werden alle Individuen der Art benötigt, um den Bestand zu erhalten und ggf. eine Ausbreitung aus Kernzonen heraus zu ermöglichen.

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 (Jagdzeiten für Haarwild)

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 (Jagdzeiten für Haarwild)

Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel - Steinmarder

Wir begrüßen, dass es für Baummarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel künftig keine Jagdzeit mehr geben wird. Für Ihre Tötung fehlt ein vernünftiger Grund. Die Bestandssituation ist unklar bzw. beim Baummarder ist die kritische Situation bekannt. Auch aus diesem Grund verbietet sich eine Bejagung. Wir halten es in diesem Zusammenhang – allein schon wegen der Verwechslungsgefahr – für geboten, auch die Jagdzeit für den Steinmarder aufzuheben.

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 (Jagdzeiten für Haarwild)

Dachs

Wir halten es für angezeigt, abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Jagdzeiten den Dachs ebenfalls ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Ein vernünftiger Grund für die Bejagung existiert nicht. Die Bestandssituation ist unklar, zumal ein erheblicher Teil der Population bereits dem Straßenverkehr zum Opfer fällt.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 (Jagdzeiten für Federwild)

Ringeltaube

Wir lehnen die Bejagung der Ringeltaube ab. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Bejagung von Ringeltauben. Die Verwechslungsgefahr mit Hohltauben ist groß. Die Verkürzung der Jagdzeit ist richtig, aber vor dem Hintergrund unserer begründeten Forderung nach einer Aufhebung der Jagdzeit nicht ausreichend.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 (Jagdzeiten für Federwild)

Stockente

Wir lehnen eine Bejagung der Stockente ab.

Die Stockente wird nach drastischen Bestandseinbußen in der Roten Liste der Brutvögel Hessens auf der Vorwarnliste geführt. Ihr Bestand beträgt 8.000 - 12.000 Brutpaare in Hessen. Er ist um 20 % zurückgegangen. Dennoch werden in Hessen alljährlich bis zu 10.000 Tiere geschossen. Ein Verlust, den die Art inzwischen offenbar nicht mehr in Gänze auszugleichen vermag. Die Bejagung findet oftmals zu einer Tageszeit statt, die eine zweifelsfreie Bestimmung und den Ausschluss von noch stärker gefährdeten Wasservogelarten unmöglich macht. Hinzu kommt, dass die Stockente in Lebensräumen angetroffen wird, in denen auch seltene Wasservogelarten rasten, die durch die Bejagung der Stockente empfindlich gestört und ihre Überlebenschancen so geschmälert werden. Vor dem Hintergrund des zuletzt gesagten ist die Einschränkung der Jagd auf Vorkommen mit ausreichenden Besatzdichten abzulehnen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie diese Besatzdichten ermittelt werden und es bleibt im Dunkeln, welchen Einfluss die Bejagung von Quellpopulationen auf den Bestand der Art im Land hat.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 (Jagdzeiten für Federwild)

Nilgänse

Wir lehnen eine Bejagung der Nilgans ab.

Nilgänse vergesellschaften sich in den Wintermonaten mit rastenden Grau-, Saat- und Blessgänsen. Auch wenn letztere nicht unmittelbar von der Bejagung betroffen sind, ist zwangsläufige Folge eine immense Störung, durch die die zum Teil hochgradig bedrohten Tiere zu permanenter Flucht gezwungen sind und überlebenswichtige Energie verlieren (von Kollateralabschüssen ganz abgesehen). Gerade in den großen Wildgansrastgebieten (Kühkopf, Lampertheim, Wetterau, Lahntal, Ederaue, Fuldaaue, Rhäden) wirkt sich die Bejagung der Nilgans extrem negativ aus. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, von der Festsetzung einer Jagdzeit abzusehen oder sie zumindest noch einmal deutlich zu verkürzen (vgl. Kanadagans).



§ 3 Abs. 2 (Ausnahme Graugans)

Über mehr als 100 Jahre war die Graugans in Mitteleuropa und auch in Hessen ausgerottet. Ihre Wiederansiedlung ist ein Erfolg. Der Brutbestand der Graugans beträgt in Hessen heute weniger als 1.000 Brutpaare. Hinzu kommen einige hundert sogenannte Nichtbrüter, d. h. nicht geschlechtsreife oder unverpaarte Tiere, die sich in Trupps unterschiedlicher Größe zusammenschließen. Als problematisch werden häufig die Winteransammlungen von Gänsen empfunden. Größere Gänseansammlungen gehen zum einen zurück auf die Vermehrung der Graugans in ganz Europa. Die Maxima (!) in Hessen betragen weniger als 8.000 Vögel, verteilt auf die gesamte Landesfläche mit Schwerpunkten entlang des Rheins und in der Wetterau. Hinzu kommen arktische Wintergäste, die aufgrund der Klimaerwärmung ihr Überwinterungsverhalten geändert haben und in zunehmendem Maße in Hessen überwintern. Diese Arten sind hochgefährdet und unterliegen einem strengen Schutz.

Die Bejagung der Grau- (und Kanadagans) öffnet der Tötung und massiven Beunruhigung von stark bedrohten, in Hessen überwinternden arktischen Gänsearten Tür und Tor. Wir lehnen die Bejagung der Graugans, deren Bestände sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, kategorisch ab. Sofern Sie an einer Ausnahmeregelung festhalten, muss die Erteilung an das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gebunden sein, die zwingend die Staatliche Vogelschutzwarte zu konsultieren hat.

§ 37 Totfanggeräte

Totschlagfallen wirken unspezifisch und gefährden auch bei sorgfältiger Auswahl Arten, die einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen. Ihr Einsatz muss verboten werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verordnungsgebungsprozess aufgreifen würden. Für eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Landesvertretung Hessen der Beamtinnen/Beamten und Angestellten in Forst und Naturschutz

Vorsitzende Claudia Mävers, Neugarten 4, 35215 Homberg (Ohm), Tel.: 06633-642102, mail: claudia.maevers@forst.hessen.de; igbau_maevers@gmx.de

Feldfunktion geändert

www.igbau-forst-natur-hessen.de

13. Oktober 20157. September 2015

Stellungnahme der IG Bauen-Agrar-Umwelt zur Hessischen Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen der IG B.A.U. für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Hessischen Jagdverordnung abzugeben.

Die IG B.A.U. befürwortet die im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung erfolgte Zusammenfassung aller jagdlichen Verordnungen zu einer Jagdverordnung. Dies erleichtert den Interessierten das Auffinden der betreffenden Regelungen erheblich.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf §3 der Verordnung.

§3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tiere

Die längst überfällige Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke bis zum 31. Januar wird ausgesprochen begrüßt.

Begründung

Diese Änderung ermöglicht durch die Anpassung der Jagdzeit der Rehböcke an die des weiblichen Wildes eine effizientere Jagd im Winter, da die permanente Angst vor Schonzeitverstößen entfällt. Damit unterstützt diese Regelung die Waldbesitzer bei ihrer Aufgabe der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes im Sinne von §8 Abs. 2 Ziff. 11 des Hessischen Waldgesetzes: "Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind."

Eine weitere Folge wird sein, dass es durch effizientere Jagden weniger häufige Wildbeunruhigung geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Mävers

Initiative Wald mit Wild

Michael Stein Hauptstraße 32 36205 Sontra – Ulfen

den 28.09.2015

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) hier: schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz, sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

I.) zu §§ 2 und 3 HJagdV – Jagdzeiten

1.) Elster und Rabenkrähe

Die bisherige Jagdzeit auf Elster und Rabenkrähe umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 20.02. des Folgejahres.

Diese Jagdzeit soll nunmehr verkürzt werden auf den Zeitraum vom 01.08. bis 15.10. des Jahres.

Es ist zunächst festzustellen, dass weder Elster noch Rabenkrähe in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind.

Es gibt keine <u>wissenschaftlich fundierte</u> Begründung dafür, die Jagdzeit auf beide Arten auf lediglich 11 Wochen zu beschränken.

Die von Naturschutzverbänden geltend gemachte Behauptung, dass sich der Bestand an Elster und Rabenkrähe auch ohne (oder wie vorgesehen mit sehr kurzer) Bejagungszeit selbst regulieren würde, ist nicht bewiesen. Es gibt dazu keine wissensbasierten Erhebungen für Lebensräume, die den in Hessen bestehenden Strukturen und Nutzungen entsprechen.

- 2 -

Es steht fest, dass Elstern die Nester von Singvögeln ausräubern. Das kann jeder mit eigenen Augen beobachten, in dessen Garten sich für Elstern zugängliche Vogelnester befinden. Dass es daneben weitere Tierarten gibt, die sich ebenfalls als Nesträuber betätigen, ist zutreffend, ändert aber an der Bedeutung des Einflusses von Elstern auf Singvögelgelege nichts.

Die Rabenkrähe verursacht in der Landwirtschaft teilweise massive Schäden. Rabenkrähen fressen die Saatkörner, die nicht mehr gebeizt werden dürfen, aus den Getreidefeldern. Sie picken die Plastikumhüllungen der im Freien gelagerten Siloballen auf, so dass durch die Luftzufuhr der Inhalt jedenfalls teilweise schimmelt und damit als Futter unverwertbar wird.

Der Bauernverband wird diese Angaben bestätigen.

Rabenkrähen plündern darüber hinaus die Nester Boden brütender Vögel in der Feldflur, wie z.B. Lerche, Kiebitz oder Wachtelkönig. Zur Erhaltung der Biodiversität muss eine Zunahme des Bestandes bestmöglich verhindert werden.

Elstern und Rabenkrähen sind äußerst schwierig zu bejagen, weil sie sehr aufmerksam und lernfähig sind. Hinzu kommt, dass der Einsatz von Schusswaffen im freien Feld aus Sicherheitsgründen (Kugelfang) sorgfältig geplant sein muss. Eine Bestandsreduktion geschweige denn eine Bestandsgefährdung scheidet mithin aus.

Fazit:

Ein sachlich begründbares Bedürfnis für eine Schonung von Elster und Rabenkrähe außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten besteht nicht.

2.) Graugans

Graugänse dürfen zurzeit während eines Vierteljahres, und zwar in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. eines Jahres bejagt werden.

Nach dem Willen der Verordnungsgeberin sollen Graugänse künftig keine Jagdzeit haben. Die Bejagung soll von der Jagdbehörde zur Schadensprävention auf mit Wintergetreide oder Raps oder Sonderkulturen eingesäten Feldern im Zeitraum 1. August bi 31.Oktober im Gebiet eines Landkreises oder in Teilen davon oder in einzelnen Jagdbezirken zugelassen werden können.

Graugänse sind in ihrem europaweiten Bestand weder bedroht noch gefährdet. Sie haben ein sehr hohes jährliches Reproduktionspotential.

Graugänse können in der Landwirtschaft erhebliche Schäden verursachen. In den Niederlanden, wo Graugänse nicht bejagt werden, betrug dieser in 2014 ca. 16 Millionen Euro. Während der mauserbedingten Flugunfähigkeit wurden die Gänse zusammen getrieben und zu Zehntausenden vergast!

Das halten wir für keine adäquate Regelung.

. 3.

Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit zur Schadensprävention verursacht erheblichen Aufwand: der Landnutzer muss dem Jagdausübungsberechtigten – rechtzeitig – mitteilen, wo er die genannten Feldfrüchte einsäen will. Zur Abwehr von Schäden auf Grünland ist eine Ausnahme überhaupt nicht vorgesehen. Den Behörden wird zudem noch eine Berichtspflicht auferlegt.

3.) Monitoringverfahren zur Beobachtung ausreichender Besatzdichten

Die Bejagung von Feldhase und Stockente soll künftig nur zulässig sein, wenn ausreichende Besatzdichten vorhanden sind.

Gem. § 3 Abs. 3 HJagdV soll die oberste Jagdbehörde zur Beobachtung der Bestandes- oder Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung einheitliche Monitoringverfahren bestimmen.

Für den Feldhasen werden diese Beobachtungen bereits seit ca. 20 Jahren durch den Landesjagdverband Hessen durchgeführt und ausgewertet. Ein sachlicher Grund dafür, dass es daneben noch weitere oder andere Monitoringverfahren geben soll, ist nicht erkennbar.

Aufgrund welcher wissensbasierten Feststellungen es notwendig wäre, die Bestandesdichten der Stockenten zu erheben, lässt sich nicht nachvollziehen.

Die Regelungen sind zudem ungenau. Es wird z.B. nicht vorgegeben, auf welche Gebiete sich diese Erhebungen beziehen, welche Tatsachen zu erheben und mit welcher Gewichtung sie bewertet werden sollen.

Da das Ministerium als oberste Jagdbehörde das Verfahren "bestimmt", ermächtigt es sich praktisch selbst, Regelungen im Verwaltungsweg zu schaffen, die – im Gegensatz zu der Verordnung selbst – einer allgemeinen rechtlichen Kontrolle im Wege eines Normenkontrollverfahrens entzogen sind.

4.) keine Jagdzeit für das Rebhuhn

Während bisher die Bejagung des Rebhuhns nur bei einem ausreichenden Besatz, dessen Feststellung in der Verantwortung des Revierinhabers liegt, zulässig ist, soll das Rebhuhn künftig keine Jagdzeit mehr haben.

Es werden keine Erkenntnisse dazu mitgeteilt, dass etwa in den Revieren, in denen das Rebhuhn noch bejagt werden kann und auch wird, die Population hierdurch ausgerottet worden wäre oder eine entsprechende Gefahr bestünde.

Das Verbot der Bejagung des Rebhuhns, insbesondere in der Zusammenschau mit dem quasi-Bejagungsverbot für Hase und Stockente bedeutet für die zahlreichen Niederwildreviere eine drastische Minderung des Jagdwertes. Damit wird in den Substanzwert des den Grundstückseigentümern zustehenden Jagdrechts eingegriffen. Das stellt nach unserer Auffassung eine Grundrechtsverletzung dar.

- 4 -

5.) Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock

Nach der derzeitigen Regelung kann der Rehbock in der Zeit vom 01.Mai bis zum 15.10. eines Jahres bejagt werden.

Die HJagdV verlängert diesen Zeitraum bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Einen sachlichen Grund für diese Verlängerung gibt es nicht. Es hat bisher regelmäßig keine Schwierigkeiten bereitet, im Rahmen des dreijährigen Abschussplanungszeitraums den festgesetzten Abschuss an männlichem Rehwild zu erfüllen.

Die Verlängerung der Jagdzeit verstößt jedenfalls hinsichtlich des Monats Januar gegen die übereinstimmenden wildbiologischen Erkenntnisse aller sich damit befassender Wissenschaftler (z.B. Prof. Dr. R.R. Hofmann, Prof. Dr. Reimoser). Es steht fest, dass mit der Wintersonnenwende der Stoffwechsel des Rehwildes – ebenso wie der des Rotwildes – sich umstellt und sich der Pansen um bis zu 30 % verkleinert. Dies setzt allerdings voraus, dass die Tiere Ruhe haben, also keine Bejagung stattfindet.

Selbst wenn die Bejagung des Rehwildes insgesamt nur bis zum 31.12. eines Jahres vorgesehen wäre, würde die Möglichkeit, nach dem 16.10. nicht mehr nur weibliches Wild und Kitze, sondern auch Böcke zu erlegen, gerade bei den dann stattfindenden Bewegungsjagden dazu führen, dass auch männliches Wild zur Strecke käme. Dies würde nicht nur zu einer Überschreitung der Abschussfestsetzungen führen, sondern vor allem das Geschlechterverhältnis des Rehwildes deutlich negativ beeinflussen.

Da sich die bisherige Regelung bewährt hat, besteht für eine Änderung kein Anlass.

6.) Verlängerung der Jagdzeit auf Rotwild

Die bisherige Regelung, wonach die Jagdzeit auf Rotwild im Wald mit dem 31. Dezember eines Jahres endet, wird nicht aufrecht erhalten. Das Rotwild soll künftig auch im Wald bis Ablauf Januar des Folgejahres bejagt werden dürfen.

Die bisherige Einschränkung in § 2 a Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten, wonach die Jagdzeit auf Rotwild im Januar *außerhalb des Waldes* "zur Vermeidung von Wildschäden" zugelassen wurde, entfällt ebenfalls.

Die vorgesehene Bejagungszeit für alles Rotwild im Januar eines Jahres steht in klarem Widerspruch zu den wildbiologischen Forschungsergebnissen international anerkannter Professoren wie z.B. Prof. Dr. R.R. Hofmann und Prof.Dr. Reimoser.

- 5 -

Der Stoffwechsel des Rotwildes stellt sich ebenfalls mit der Wintersonnenwende um, wenn den Tieren die Möglichkeit geboten wird. Die Ausführungen zum Rehwild gelten entsprechend.

Sofern daher eine Bejagung im Januar überhaupt in Betracht gezogen wird, ist diese auf die Einzeljagd vom Ansitz aus zu beschränken, um so störungsarm wie möglich vorzugehen.

Gegen die Bejagung im Januar spricht zudem, dass mit jedem im Januar erlegten trächtigen Alttier zugleich das in der Tracht bereits voll ausgebildete Kalb zu Grunde geht. Es erstickt genauso jämmerlich, wie dies die ungeborenen Kälber der geschlachteten Kühe erleiden. Im letztgenannten Fall soll dem nun Einhalt geboten werden.

Wir sind der Auffassung, dass das Tierleid der ungeborenen Rotwildkälber nicht weniger bedeutsam ist.

Die Jagdzeit auf Rotwild sollte mithin einheitlich am 31.12. eines Jahres enden.

Zur Abwehr erheblicher Wildschäden steht die Regelung des § 27 BJagdG zur Verfügung.

II.) Hegegemeinschaften (zu §§ 30 bis 36 HJagdV)

- 1.) Gesetzliche Regelungen
- a) Bundesrecht

Die in § 10a BJagdG enthaltene bundes(rahmen)rechtliche Regelung lässt zu, dass (nur) die Jagdausübungsberechtigten mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke einen – freiwilligen – privatrechtlichen Zusammenschluss als Hegegemeinschaft gründen.

Den Ländern wird in Abs. 2 die Befugnis eingeräumt, abweichend von dieser auf Freiwilligkeit beruhenden Entscheidung die Jagdausübungsberechtigten zur Bildung einer Hegegemeinschaft zu verpflichten. Die näheren Regelungen bleiben den Ländern vorbehalten.

- b) Landesrecht
- aa) Hessisches Jagdgesetz (HessJG)

Im HessJG wird von der Möglichkeit des § 10a BJagdG Gebrauch gemacht und in § 9 der Bereich der Hegegemeinschaft geregelt.

- 6 -

bb) Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften

Auf der Grundlage des HessJG 1999 erging die Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18.03.1999 mit dem verbindlichen Text einer Mustersatzung.

2.) Zum Verordnungsentwurf

Im Gegensatz zu der unter II.)1.) bb) genannten Verordnung soll es künftig keine Mustersatzung mehr geben.

Die vorgesehenen Regelungen in dem Verordnungsentwurf entsprechen in wesentlichen Teilbereichen nicht den bisherigen Vorgaben.

In § 43 Nr. 2 HessJG wird dem Fachministerium die Befugnis erteilt, insbesondere über die Zusammensetzung der Mitglieder, die Aufgaben, ..., über die Erfordernisse der Satzung Vorschriften zu erlassen.

a) Zusammensetzung der Mitglieder

Wer Mitglied in einer Hegegemeinschaft ist bzw. sein kann, wird in § 9 HessJG bestimmt. Neben den dort genannten Zwangsmitgliedern sollen weitere fachkundige Personen aufgenommen werden.

Diese Vorgabe wird in § 33 HJagdV aufgegriffen.

Dort ist nicht vorgesehen, dass diese Personen "aufgenommen" werden, also die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden hat, ob der/die Betreffende Mitglied in der Hegegemeinschaft wird, sondern vielmehr soll das "bestimmt" werden.

Wer die Befugnis haben soll, diese Bestimmung zu treffen, bleibt offen. Dies widerspricht allen demokratischen Regeln.

Offen bleibt darüber hinaus, wie diese fachkundigen Personen aus den sechs verschiedenen Bereichen überhaupt erkannt werden können. Im Bereich des Natur- und Tierschutzes gibt es zahlreiche Organisationen und Initiativen. Welche Kriterien sind für eine Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft von Bedeutung? Wer stellt diese Kriterien auf und wer trifft die Auswahl? Wer aus den angesprochenen Interessenbereichen hat ein Vorschlagsrecht und wem gegenüber?

Dies ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – jede weitere fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 HessJG gem. § 34 Abs. 3 HJagdV eine Stimme haben soll.

- 7 -

Ohne dass also die aus den Zwangsmitgliedern bestehende Mitgliederversammlung Einfluss darauf hat, wer "weiteres" Mitglied wird, hat dieses Mitglied per VO ein Stimmrecht.

Eine derartige Vorgabe wäre weder nach dem Vereinsrecht noch nach dem Recht der BGB-Gesellschaft möglich.

Die Hegegemeinschaft ist aber wegen der per Gesetz verordneten Zwangsmitgliedschaft weder ein rechtsfähiger noch ein nicht-rechtsfähiger Verein und auch keine BGB-Gesellschaft, weil es an der Freiwilligkeit der Zugehörigkeit fehlt.

Sie ist trotz der Zwangsmitgliedschaft keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, weil diese Stellung nur durch Gesetz verliehen werden kann (so z.B. erfolgt bei den Fischerei-Hegegemeinschaften).

Sie hat überhaupt keinen rechtlich gesicherten Status. Da ihr aber nach dem Gesetz bestimmte Aufgaben zugeordnet sind, muss ihre Organisation und Struktur den allgemeinen Grundsätzen genügen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

b) zur organisatorischen Struktur

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

In § 31 Abs. 5 HJagdV wird dem Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gegeben, der die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, dessen Vertretungsmacht aber durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden können soll.

Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung wird dahingehend bestimmt, dass eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (nur) dann erforderlich ist, "soweit sie (die Aufgaben) nicht vom Vorstand zu erledigen sind."

Nach der gesetzlichen Verordnungsermächtigung bezieht sich die Ermächtigung darauf, "über die Erfordernisse der Satzung" Regelungen zu treffen.

Daraus lässt sich nicht herleiten, dass die Ministerin das Recht hätte, eine eigene "Rechtsordnung" für die Hegegemeinschaften zu schaffen.

Eben dies erfolgt in § 31 HJagdV.

Die Hegegemeinschaft ist – wie bereits dargestellt - ein rechtlich nicht existierendes Gebilde sui generis. Da für ein solches Gebilde keine Rechtsnormen vorhanden sind, kann die Organisation und Struktur nur in sinngemäßer Anwendung der Grundregeln - 8 -

für Zusammenschlüsse gestaltet werden, wobei hier die Besonderheiten zu beachten sind, dass

 das Gesetz – mit Ausnahme der weiteren fachkundigen Personen bestimmt, wer Mitglied in einer Hegegemeinschaft gem. § 9 Abs. 1 HessJG ist

und

 dass die Ausübung der Jagd der staatlichen Aufsicht bedarf (vgl. die Entscheidungen zur Frage der Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft)

Die Ministerin schafft hier "eigenes" Recht, ohne dazu eine Rechtssetzungsbefugnis zu haben:

Für die Frage, wann die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, nimmt sie die Regelung für die Jagdgenossenschaft, also einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Stellung des Vorstandes sowie die Beschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte wird dem Vereinsrecht entnommen.

Allerdings fehlt für die Wirksamkeit der Beschränkung der Vertretungsmacht gegenüber Dritten das wesentliche Kriterium der Publizität, weil die Satzung der Hegegemeinschaft nirgends veröffentlicht wird, die Satzung eines Vereins aber bei dem amtsgerichtlichen Vereinsregister vorliegt, in das für Jedermann eine Einsichtsmöglichkeit besteht.

Für die Änderung der Satzung soll ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausreichend sein. Das weicht erheblich vom Vereinsrecht ab, in dem eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder verlangt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Mit dieser "Zusammenstellung" schafft das Ministerium also eigene Rechtsregeln, wozu es keine Befugnis hat.

Die Beschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte ist ohnehin obsolet, weil kein Dritter davon weiß

Diese Vorgaben sind von Bedeutung, weil die Hegegemeinschaft im Bereich der ihr zugeordneten **gesetzlich bestimmten** Aufgaben vom VGH Kassel als partiell rechtsfähig anerkannt wird.

Zu diesen gesetzlich bestimmten Aufgaben gehört z.B. die Erstellung eines Fütterungskonzeptes gem. § 30 Abs. 5 Satz 5 HessJG, das kraft Gesetzes für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtend ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Zwangsmitglieder in einer Hegegemeinschaft mit den die Hegegemeinschaft betreffenden und z.B. hier aufgezeigten Fragen befassen. Im Hinblick auf die Bedeutung, die eine Hegegemeinschaft vor allem für die Jagdausübung, für die Hege des Wildes und für die Abschussplanung hat, ist eine

.

- 9 -

gleichmäßige Handhabung in Hessen erforderlich. Dies entspricht dem staatlichen Ordnungsauftrag, den das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht für den Gesamtbereich des Jagdrechtes sehen. Es ist daher nach unserer Auffassung erneut eine Mustersatzung zu entwerfen, die diesem Auftrag gerecht wird und aus der sich zudem ergibt, dass eine Satzung sowie ihre Änderung(en) in jedem Fall der Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

III. Fallenjagd mittels Totfanggeräten

Fallenjagd ist aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn sichergestellt ist, dass Totfanggeräte eine sofort tötende Wirkung haben.

Fallenjagd ist insbesondere dort erforderlich, wo es um den Erhalt des Bestandes an besonders geschützten Vögeln wie z.B. dem Wachtelkönig, der Lerche, dem Kiebitz, der Rohrweihe und der Trappe – um nur einige zu nennen - geht.

Auch der Erfolg einer Wiederansiedlung des Birkwildes in der Rhön ist maßgeblich davon abhängig, ob es gelingt, den Bestand an Prädatoren so gering zu halten, dass das Aufwachsen der Jungtiere erfolgreich verläuft. Dazu trägt die Fallenjagd maßgeblich bei.

Für die Fangjagd schreibt § 19 Absatz 1 Satz 2 HessJG vor, dass dabei Geräte zu verwenden sind, die unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Wer diese Jagdart ausüben will, muss an einem dafür anerkannten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Gem. § 43 Nr. 6 HessJG ist die Ministerin ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzung für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

Durch § 37 HJagdV werden die zulässigen Totfanggeräte auf so genannte "Schwanenhälse" oder "Eiabzugseisen", für die weitere Bedingungen beschrieben werden, begrenzt.

Mit Absatz 2 dieser Bestimmung wird jeder Einsatz von Totfanggeräten unter den Genehmigungsvorbehalt der Jagdbehörde gestellt.

Damit überschreitet die Ministerin die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Nach dem Gesetz ist der Einsatz von Totfanggeräten für Personen mit der geforderten Sachkunde zulässig, also nicht von der Erteilung einer Genehmigung abhängig. Die Genehmigungsbedürftigkeit, die mit der Verordnung geschaffen werden soll, verwandelt die gesetzlich bestimmte Erlaubnis in ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt.

Dies ist aus der Ermächtigungsgrundlage nicht herleitbar. Dass die vorgesehene Regelung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde, ist der Vollständigkeit halber anzumerken.

10 -

Wir verstehen nicht, warum in § 39 Abs.2 ein fängisch gestelltes Totfanggerät täglich zweimal, ein Lebendfanggerät hingegen nur einmal täglich (innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang) kontrolliert werden soll.

IV. Fütterung

1.) Bundesrecht

Gem. § 23 BJagdG umfasst der Jagdschutz nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes u.a. vor Futternot.

Die Wahrnehmung des Jagdschutzes gehört in einem Jagdbezirk zu den originären Aufgaben des Jagdausübungsberechtigten (§ 25 Abs. 1 BJagdG).

2.) Landesrecht

Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 HessJG ist die Fütterung von Schalenwild nur in den in den Absätzen 3 bis 9 dieser Norm genannten Fällen zulässig. Dazu gehört die Fütterung in der Notzeit gem. § 30 Abs. 5 HessJG.

Was unter Notzeit zu verstehen ist, definiert das Gesetz wie folgt: Eine Notzeit liegt vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht.

Die Fütterung hat gem. § 30 Abs. 5 Satz 5 HessJG nach einem "von der Hegegemeinschaft zu erarbeitenden und für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtenden Fütterungskonzept" zu erfolgen.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 15f HessJG begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer "entgegen § 30 Abs. 5 Satz 5 HessJG eine Fütterung betreibt, die dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht entspricht oder dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht nachkommt."
Die Geldbuße kann bis zu 25.000 Euro betragen.

Durch Rechtsverordnung gem. § 43 Nr. 9 HessJG kann die Ministerin Vorschriften erlassen über "die Fütterung von Schalenwild nach § 30 Abs. 2 bis 9"

3.) Verordnungsentwurf

Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, auf die völlig praxisuntauglichen Vorgaben für die Feststellung der Notzeit einzugehen (räumliche Abgrenzung idR im Anhalt an die Höhenlage, Berücksichtigung von Jagdbezirken nur als Ganzes, Aufhebungserfordernis mit zusätzlicher zeitlicher Begrenzung je nach Höhenlage).

Beispielhaft soll vielmehr § 46 HJagdV, und zwar dessen Ziffer 1. in den Fokus gerückt werden:

Die Ministerin nimmt hier eine eigene Definition der Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild vor, indem bestimmt wird, dass eine Notzeit bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 60 Zentimetern über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen vorliegen kann.

Dafür hat sie <u>keine Regelungsbefugnis</u>, denn das Gesetz hat bereits legal definiert, was unter Notzeit zu verstehen ist. Darüber hinaus zählt der Gesetzgeber im nächsten Satz Beispiele auf, wann eine Notzeit vorliegt. Zur Schneelage heißt es im Gesetz lediglich: "hohe Schneelage", die dazu führt, dass die ansonsten vorhandene natürliche Äsungsfläche fehlt. Dass dieses Fehlen über einen längeren Zeitraum andauern müsste, gibt der Gesetzgeber richtiger Weise, weil wildbiologisch nicht akzeptabel, nicht vor.

Soweit das Gesetz bereits Regelungen enthält, sind diese für die VO maßgeblich und bindend.

Die von der Ministerin vorgegebene Bestimmung füllt auch nicht etwa die in der gesetzlichen Definition verwendeten Einzelbegriffe näher aus, sondern stellt sie geradezu auf den Kopf:

Wenn eine geschlossene Schneedecke von mehr als 60 cm über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen liegt, dann beginnt nicht etwa nach diesem Zeitraum erst das im Gesetz beschriebene Defizit zwischen Nahrungsbedarf und Äsungsangebot, sondern dann hat es bereits in seiner Auswirkung auf die Futternot der Wildtiere zu einem Ende geführt. Und zwar dadurch, dass alles in diesem Bereich vorhanden gewesene wiederkäuende Schalenwild verhungert ist! Es gibt kein wiederkäuendes Tier, das in einem derartigen Umfeld drei Wochen überleben kann.

Rehwild hat zudem lediglich eine Körpergröße von ca. 60 cm bis 90 cm. Da besteht auch keine Chance, dass es etwa mit den Vorderläufen Nahrung frei scharren könnte.

Hinzu kommt, dass es wohl die absolute Ausnahme sein dürfte, dass 60 cm Schnee auf einmal fallen. Bis also diese Höhe der geschlossenen Schneedecke erreicht ist, ist die Schneehöhe über vermutlich mehrere Wochen angewachsen. Das im Gesetz bezeichnete Defizit zwischen Nahrungsbedarf und Äsungsangebot entstand also schon erheblich früher und besteht mithin auch bereits länger.

Verhungernlassen hat auch nichts mit natürlicher Auslese zu tun, weil das Wild in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft mit intensiver Freizeitnutzung regelmäßig keine Ausweichmöglichkeiten und/oder Rückzugsgebiete hat.

Die Ministerin hatte am 24.3.2015 auf Anfrage im Landtag erklärt, es würden die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse bei der Erarbeitung der VO berücksichtigt. Ein Tierarzt oder mit Fragen der Wildbiologie vertrauter Wissenschaftler, der das Vorliegen von Futternot erst in dem in der VO genannten Fall bestätigen würde, wird sich nicht finden lassen.

Mit dieser VO-Regelung wird daher in mehrfacher Weise gegen höherrangiges Recht verstoßen:

- a) die Ministerin hat keine Befugnis, den Begriff der Notzeit anders zu definieren als es der gesetzlichen Vorgabe entspricht,
- b) die Regelung der Ministerin verstößt gegen das in Art.20a GG enthaltene Gebot, den Schutz der Tiere im Rahmen des Verwaltungshandelns zu verwirklichen,
- c) die Regelung der Ministerin verstößt gegen das Tierschutzgesetz, indem hierdurch absichtlich wiederkäuendes Schalenwild dem Hungertod ausgesetzt wird,
- d) die Regelung der Ministerin widerspricht § 23 BJagdG. Sie verhindert, dass der Jagdschutzberechtigte und zugleich -verpflichtete das Wild vor Futternot bewahrt.

Die Ministerin wäre auch nicht befugt, eine vom Bundesrecht abweichende Regelung zu schaffen, weil eine Abweichungsgesetzgebung nur der Legislative (Landtag), nicht jedoch der Exekutive (Ministerium) zusteht.

Fazit:

An dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung, dass wiederkäuendes Schalenwild in der Notzeit zu füttern ist, wird zwar nichts verändert, die Regelung wird aber ihres Sinnes entleert, weil die Notzeit contra legem nunmehr so definiert wird, dass es entweder keine Witterungsbedingung gibt, die den Vorgaben entspricht und falls doch, das Wild mangels vorheriger Futtervorlage verhungert ist, so dass sich alles Weitere erübrigt.

Die Regelungen in der Verordnung stellen also in Wirklichkeit ein Fütterungsverbot dar.

Dies zu verfügen, ist die Ministerin nicht ermächtigt.

4.) Das Fütterungskonzept

Ein hegegemeinschaftsweites verbindliches Fütterungskonzept ist erstmals mit der Novellierung des Gesetzes im Juni 2011 in § 30 Abs. 5 Satz 5 HessJG zur Pflicht gemacht und Verstöße gegen ein solches Fütterungskonzept als Ordnungswidrigkeit eingestuft worden.

Im Verordnungsentwurf werden in § 50 sehr detailreiche Vorgaben aufgelistet, denen ein solches Fütterungskonzept zu entsprechen haben soll.

Für den Erlass dieser Regelungen hat die Ministerin <u>keine Ermächtigung</u>. Sie kann sich weder auf § 43 Nr. 2 noch Nr. 9 HessJG stützen.

- 13 -

Dass es zu den Aufgaben der Hegegemeinschaft gehören soll, ein Fütterungskonzept zu entwickeln, ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Für die Befassung einer Verordnung mit dieser Frage besteht kein Anlass.

Die Regelungen für das Fütterungskonzept lassen sich auch nicht der Nr. 9 zuordnen, weil sich die Ermächtigung nur auf die Fütterung, nicht aber auf das Fütterungskonzept bezieht. Für eine Fütterung ist das Vorhandensein eines für die gesamte Hegegemeinschaft geltenden Konzeptes nicht unabdingbar, wie die bisher funktionierende jahrzehntelange Praxis gezeigt hat.

Wenn also der Gesetzgeber gewollt hätte, dass das Fachministerium zu dem neu eingeführten Fütterungskonzept nähere Ausführungsbestimmungen hätte treffen sollen, hätte er es so in den Ermächtigungskatalog hineinschreiben müssen.

Soweit in der Ziffer 9 auf die Absätze 2 bis 9 des § 30 HessJG Bezug genommen wird, ist dies entweder zu ungenau, um überhaupt als Grundlage für eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung geeignet zu sein oder aber es kann sich nur auf die Textstellen in den genannten Absätzen beziehen, die sich ausdrücklich mit der Fütterung beschäftigen und über den Gesetzestext hinaus ausführende Zusatzbestimmungen zur Umsetzung des gesetzgeberischen Willens erfordern.

Geht man vom letztgenannten Verständnis aus, dann ist festzustellen, dass der Gesetzgeber an keiner Stelle eine Notwendigkeit dafür gesehen hat, den Jagdausübungsberechtigten oder anderen Mitgliedern in einer Hegegemeinschaft die Einzelheiten ihres jagdlichen Tuns vorzuschreiben, als wären sie Dienstleister – wem auch immer gegenüber – und nicht eigenverantwortlich für die Umsetzung u.a. der jagd-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrem Revier zuständig.

Demgegenüber will die VO das vollständige Direktionsrecht über die Wildfütterung in die Entscheidung der Hegegemeinschaft, einem rechtlich inexistenten Konstrukt, geben. Dabei soll dann sogar das Tragen der durch die Fütterung entstehenden Kosten (evtl. nicht nur die Futterkosten, sondern auch Anfahrtszeiten, Kontrollzeiten o.ä.) Gegenstand des Fütterungskonzeptes sein.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verfasser dieses Verordnungsentwurfes nicht die Abläufe in den ja auch bereits seit Jahrzehnten bestehenden Hegegemeinschaften kennen würden, scheinen die Abstimmungsregeln einen anderen Zweck zu verfolgen als den, eine optimale Gestaltung für die Praxis zu finden.

So ist künftig von Hochwildhegegemeinschaften und auf derselben Fläche "wirkenden" Niederwildhegegemeinschaften ein gemeinsames Fütterungskonzept zu erstellen.

Dafür gibt es keine sachliche Notwendigkeit. Es hat sich an den Zuordnungen nichts geändert, d.h. schon bisher gehörte ein in einer Hochwildhegegemeinschaft gelegenes Revier auch zu einer Niederwildhegegemeinschaft. Bisher hat der jeweils verantwortliche Revierinhaber regelmäßig die Fütterungen für Hochwild und

14 -

Niederwild entsprechend getrennt. Warum er dazu künftig nicht mehr in der Lage sein sollte, ist nicht erkennbar.

Das Fütterungskonzept "ist" gem. § 50 Abs. 3 VO E in der Hegegemeinschaft (in welcher eigentlich?) einstimmig zu beschließen.

Ein solches Abstimmungsergebnis entspricht nicht unbedingt demokratischen Erwartungen.

Aber: ist nur ein Mitglied nicht einverstanden, kommt kein Fütterungskonzept zustande.

Konsequenz: gem. der gesetzlichen Vorgabe darf nur aufgrund eines Fütterungskonzeptes gefüttert werden. Gibt es also keines, darf nicht gefüttert werden, und das selbst dann, wenn Notzeit im Sinne der eigenwilligen Bestimmungen des VO E vorläge.

Fazit:

Auch hier bleibt das Gesetz äußerlich unangetastet. Die Regelungen zum Fütterungskonzept werden aber so gestaltet, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein einstimmiger Beschluss nicht erreicht wird. Das führt dann zu der bereits dargestellten Konsequenz.

Die Regelung in § 50 HJagdV verstößt in vergleichbarer Art und Weise gegen gesetzliche Bestimmungen, wie dies bereits zur Notzeit ausgeführt wurde.

VI.) Ergebnis:

Die Verordnung weist u.a. in den hier aufgelisteten Fällen gravierende rechtliche Fehler auf.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse der Wildbiologie werden nicht berücksichtigt.

Das untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundene Jagdrecht wird in seiner Substanz entwertet. An die Stelle von eigenverantwortlichem Handeln der Gesetzesadressaten tritt der Dirigismus mit zunehmendem bürokratischem Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stein

Stellungnahme des Landestierschutzbeauftragten zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdVO) in der vorgelegten Fassung vom 23. Juli 2015

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfes der Verordnung aus 2014 zum nun übersandten Entwurf, der in die offizielle Anhörung eingebracht wurde, sind dankenswerter Weise bereits viele Anregungen der LBT übernommen worden. Dennoch möchte ich auf folgende Punkte eingehen:

Wie bereits bei der Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes in 2001 und auch bei zwischenzeitlichen sonstigen Vorgängen im Parlament spricht sich die LBT noch einmal auch ausdrücklich für ein Verbot von Totschlagfallen aus, auch wenn dieses Verbot im Rahmen einer Gesetzesnovellierung und nicht hier in der Verordnung geregelt werden müsste

Diese Vorbemerkung vorangestellt, habe ich zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkungen:

§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Die einheitliche Festlegung des Endes der Jagdzeiten für Rotwild, Dam- und Sikawild, Rehwild und Schwarz- sowie Muffelwild wird begrüßt, da so eine unnötige Beunruhigung durch die unterschiedlichen Zeiten vermieden wird.

Allerdings ist die Verlängerung der Jagdzeit insofern kritisch zu sehen, als dass – je später das Ende der Jagdzeit – die Ansprache des Wildes (insbesondere hinsichtlich des evtl. bereits gesetzten Nachwuchses bzw. noch nicht selbständiger Jungtiere) immer schwieriger wird

Auch die Jagdzeit für Nilgänse sollte an die für Kanadagänse angepasst werden, um unnötige Beunruhigungen der in Hessen überwinternden anderen Gänsearten zu vermeiden.

§ 4 Jägerprüfung

Die Inhalte der Jägerprüfung sind zu benennen. Der Bereich Jagdhunde insbesondere (Verhalten, Führung, Ausbildung) muss Teil der Prüfung werden.

§ 22ff - Falknerprüfung

Es ist zur Prüfungszulassung eine falknereiliche Ausbildung nachzuweisen.

Nach dem jetzigen Wortlaut ist der Nachweis eines Ausbildungslehrganges nicht notwendig.

§§ 37ff Totfangeräte...

Der Einsatz von Totschlagfallen wird abgelehnt.

§ 40 Lehrgänge

Die Ausbildungsinhalte sind konkreter zu benennen. Lediglich sich auf "den rechtmäßigen Fang von Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, sowie deren artspezifischen Verhaltensund Lebensweisen" zu beschränken ist zu wenig.

Vielmehr sollten z. B. folgende Inhalte, wie in die bayrischen Verordnung aufgenommen, ausdrücklich aufgeführt sein: Gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung

der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen; Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

§§ 44ff Fütterungen

Fütterung außerhalb der Notzeiten ist zu untersagen.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

Es wird vorgeschlagen, auch ein Owi-Tatbestand in Bezug auf § 51 (2) einzuführen. Ferner fehlt unter Nummer 5 vermutlich das Wort "genannten" vor dem Wort "Anforderungen" und bei Nr. 9 das Paragrafenzeichen vor der 39.

Madeleine Martin

M. Martin



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Frau Staatsministerin Priska Hinz Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Vorab per E-Mail

Az.:

Email: info@ljv-hessen.de Internet: www.ljv-hessen.de

61231 Bad Nauheim Am Römerkastell 9

61216 Bad Nauheim Postfach 16 05

③ (0 60 32) 93 61-0 劉 Fax: (0 60 32) 42 55

Postanschrift:

Datum 28.09.2015

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung Hier: Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme nebst Anlagen zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung:

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Hessischen Jagdverordnung, nehmen aber bedauernd zur Kenntnis, dass Beginn und Ende der ohnehin sehr kurzen Anhörungsfrist exakt auf die Sommerferien gelegt wurde, sodass eine der Bedeutung der Regelungsgehalte angemessene, intensive Abstimmung mit den im Landesjagdverband-Hessen e.V. organisierten mehr als 18.000 Jägerinnen und Jägern erheblich erschwert wurde. Daran hat auch die Verlängerung der Frist für die Stellungnahme vom 15. auf den 28.09.2015 nichts geändert.

Im Vorfeld der angekündigten neuen Jagdverordnung wurde seitens der Hessischen Landesregierung verschiedentlich die Notwendigkeit von Neuregelungen im Jagdrecht postuliert, ohne dabei jemals die Notwendigkeit einzelner Reglungen begründenden Tatsachen, Umstände und die damit angestrebten Ziele nachvollziehbar, objektiv und stichhaltig darzulegen. Für die im Verordnungsentwurf nunmehr vorgesehenen Neuregelungen findet sich auch im Koalitionsvertrag der Hessischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen keine Absichtserklärung oder begründete Notwendigkeit. Der Landesjagdverband Hessen e.V. vermisst daher eine nachvollziehbare, fachliche und sachliche Begründung der vorgesehenen jagdrechtlichen Änderungen durch die Hessische Landesregierung. Dies bedauern wir für etliche Neuregelungen, insbesondere vor dem Hintergrund der zum Teil ganz erheblichen Eingriffe in das Eigentumsrecht, der hohen Landschafts- wie auch sozio-kulturellen Bedeutung der Jagd im ländlichen Raum und nicht zuletzt der erklärten Absicht der Hessischen Landesregierung einer Bündelung aller Kräfte Bankkonto: Sparkasse Oberhessen, BLZ 518 500 79, Konto-Nr.: 270 544 12

zur Stärkung des Lebensraum- und Artenschutzes im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie.

Der jetzt vorliegende Entwurf lässt in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Bedeutung des Jagdrechtes und des Jagdausübungsrechtes nicht erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der einhelligen Meinung in der Literatur ist das Jagdrecht als untrennbarer Teil des Eigentums an Grund und Boden, § 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, über Artikel 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt (vgl. Schuck in Schuck, Bundesjagdgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2015, zu §§ 1 Rdnr. 1; 3 Rdnr. 2 m.w.N.). Eingriffe in das Eigentumsrecht bedürfen einer besonderen Begründung. Nach der Rechtsprechung gilt das auch für eine Verkürzung von Jagdzeiten bis hin zur Aufhebung.

Damit darf das durch die Eigentumsgarantie verfassungsrechtlich geschützte Jagdrecht nur aus jagdrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen des Naturschutzes eingeschränkt werden, nicht aber, weil ein praktisches Bedürfnis nach Zulassung der Jagd nicht besteht. Nicht die Beibehaltung des Jagdrechtes, sondern seine Einschränkung muss jagdrechtlich gerechtfertigt sein (vgl. Brenner in Brenner "Quo vadis, Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechtes, Stuttgart 2015, S. 75 ff m.w.N.).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BJagdG können die Länder, die in der Jagdzeitenverordnung des Bundes festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben, und zwar hier gemäß § 43 HJagdG im Verordnungswege. Dabei sind allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG genannten Kriterien zu beachten (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Länder können die festgesetzten Jagdzeiten daher nicht aus jedwedem Grund abkürzen bzw. aufheben, sie sind vielmehr an die Vorgaben im Bundesrecht gebunden. Erforderlich sind "besondere Gründe". Das ist bundesrechtlich zwar nur ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Schonzeiten bestimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 BJG). Für hier teilweise vorliegenden Fälle der Aufhebung von Jagdzeiten kann jedoch, falls man nicht nur der Willkür "Tür und Tor" öffnen will, nichts anderes gelten (vgl. hierzu OVG Schleswig-Holstein, Az.: 1 KN 24/03 und 27/03 vom 12.08.2004 = NUR 2005 S. 267).

Was solche besonderen Gründe sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Kriterienkatalog des § 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BJG. Diese besonderen Gründe müssen landesspezifischer Natur sein und auch auf das jeweilige Bundesland zutreffen. Bisher ist eine Begründung zu den Veränderungen der Jagd- und Schonzeiten seitens des Ministeriums im Anhörungsverfahren nicht gegeben worden. Solche sind überwiegend auch nicht ersichtlich.

Die jetzt zitierten Grundsätze sind im Rahmen der veränderten Jagdzeiten in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

In anderen Bundesländern, in denen ebenfalls ohne Berücksichtigung dieser rechtstaatlichen Grundsätze die Jagdzeiten per Verordnung geändert werden sollten, sind zur Zeit mehrere Normenkontrollverfahren anhängig.

Darüber hinaus entspricht der Entwurf in weiten Teilen nicht der von der Landesregierung immer wieder betonten Stärkung des Ehrenamtes und der entsprechenden Übertragung der Eigenverantwortung. Damit steht der Entwurf im Gegensatz zu § 1 Abs.2 Nr.5 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG), wonach die Jägerschaft in die Lage versetzt und verpflichtet werden soll, die Ziele des Hessischen Jagdgesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Im Folgenden soll daher zunächst die im Zusammenhang mit der Jagd immer wieder wahrzunehmende Kritik Dritter in einen umfassenderen Kontext gestellt und erwidert werden.

Die hessischen Jägerinnen und Jäger bekennen sich zur Jagd als essentiellen Bestandteil einer besonders nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen. Für sie steht außer Frage, dass gerade die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft selbst auf Dauer nur durch nachhaltige Nutzung und dabei unter weitgehender Berücksichtigung auch der Nutzungsinteressen gesellschaftlicher Gruppen an natürlichen Ressourcen gewährleistet werden kann. Jägerinnen und Jäger erfahren hier entgegen anders lautenden Meinungen nachgewiesenermaßen weitgehende Zustimmung bei der weit überwiegenden Mehrheit der Menschen im ländlichen Raum.

Das komplexe Wirkungsgefüge von Arten und Lebensräumen untereinander und mit der unbelebten Umwelt ist unbestritten. Ebenso unstrittig ist die Feststellung, dass dabei Arten der Fauna und Arten der Flora untereinander in einem engen Wirkzusammenhang innerhalb des gleichen Ökosystems stehen. Die ökosystemaren Verhältnisse sind in einer Kulturlandschaft im Gegensatz zu einer (unberührten) Naturlandschaft aber in vielfältiger Weise auch von menschlichen Einflüssen geprägt und beeinflusst. Das Prinzip der Nachhaltigkeit erwartet von anthropogener Naturnutzung regelmäßig stabilisierende Maßnahmen zum Erhalt von Gleichgewichten.

Dieser Erkenntnis folgend kann es nur verwundern, dass zwar einerseits zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften regelmäßig "Eingriffe" in natürliche Abläufe wie eine regelmäßige Mahd oder Beweidung bis hin zu einer "gelenkten Sukzession" oder gar Entbuschungen/Rodungen zu Gunsten einer einzelnen Art unstrittig sind, dass aber demgegenüber in Bezug auf Arten der Fauna, insbesondere solcher Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Prädatorenbejagung oder der Fütterung in Notzeiten, nicht selten, immer aber pauschalierend die "Selbstregulierungskräfte der Natur" als Argument ins Feld geführt werden und dass jedwede Einflussnahme des Menschen in (Auslese-) Prozesse der Natur als natur- und mitunter auch als tierschutzwidrig in Abrede gestellt wird.

Die Jägerschaft ist sich bei der Jagdausübung der Verantwortung gegenüber einzelnen Arten sehr bewusst und erkennt an, dass nicht jedes "natürliche" Gleichgewicht durch jagdliche Eingriffe bestimmt wird. Allerdings besteht die feste Überzeugung, dass in einer nachhaltig genutzten Kulturlandschaft neben den erforderlichen forstlichen und agrarischen Nutzungen auch jagdliche Nutzungen zur Herstellung stabiler Gleichgewichte erforderlich sind, um sowohl an die kulturlandschaftliche Nutzung angepasste Wildbestände (Stichwort Wildschadensvermeidung) als auch Beutegreifer-Beutetier-Verhältnisse herbeiführen zu können, die den ohnehin unter Druck stehenden Populationen verschiedener Arten wie Rebhuhn oder Gelbbauchunke (Stichwort Prädatorenbejagung und Artenschutz).

Im Übrigen erfolgt die ausgeübte jagdliche Nutzung im Rahmen des Aneignungsrechts ausdrücklich nach den Kriterien der Nachhaltigkeit. Beispielsweise hat die Entnahme einzelner Individuen aus lokalen Besätzen von Hase, Rebhuhn oder Fasan keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung der jeweiligen Gesamtpopulation. Bei der seit vielen Jahren flächendeckend geübten Zurückhaltung bzw. dem vollständigen Verzicht in der Bejagung von Hase und Rebhuhn, auch bei ausreichenden Besätzen, kann überdies über die jährlich ausgewiesenen geringen Jagdstrecken dieser Arten keinerlei Rückschluss auf die landesweite, erst recht nicht auf die jeweils lokal tatsächlich vorhandene Besatzdichte gezogen werden.

Auch der Widerspruch zwischen dem immer wiederkehrend und wider besseren Wissens vorgetragenen, medial sicher wirkungsvollen Postulat, jagdliche Eingriffe führten und führen zwangsläufig immer zum Rückgang bis hin zur Ausrottung der einen oder anderen Art (Hase, Rebhuhn, Stockente, Ringeltaube, Haselwild), und andererseits dem Vorhalt, Jagd nütze der Wildbestandsregulierung im Übrigen nichts – im Gegenteil, Jagd fördere nur die Reproduktionsrate der jeweils bejagten Art (Wildschwein, Fuchs, Waschbär), bleibt im

gesellschaftlichen, meist nur medial geführten Diskurs über die Jagd ungelöst, ja sogar unbeachtet.

Wie bei einer Streuobstwiese oder eines artenreichen Grünlandstandortes anerkannt, sind Biotope einer Kulturlandschaft und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Möglichkeit durch eine angepasste, dauerhafte Nutzung und Pflege der Ressourcen (hier Obst und Viehfutter) zu erhalten bzw. zu fördern. Dies wird umso eher gelingen, je mehr auch das damit verbundene langfristige Nutzungsinteresse von Berechtigten gefördert wird (Vorrang des Vertragsnaturschutzes) statt mit hoheitlichen Beschränkungen staatliche Zielvorgaben zu verordnen und letztlich die Er- und Unterhaltung von Biotopen oder Arten vom staatlichen Handeln abhängig zu machen. Was in anderen Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege längst gängige Praxis bzw. allgemein anerkannt ist, kann im Sinne eines ganzheitlichen ökologischen Ansatzes für die jagdliche Ressourcennutzung nicht gegenteilig ausgelegt werden. Die hessischen Jägerinnen und Jäger haben über Jahrzehnte unter Beweis gestellt, dass ihr jagdliches Nutzungsinteresse zu gleichen Teilen aus der Jagdausübung selbst, aber auch in der - gesetzlich verankerten -Hege besteht. In verschiedenen Projekten von Jagdvereinen, Hegegemeinschaften und Kooperationen durch ungezählte Einzelmaßnahmen weiteren sowie Jagdausübungsberechtigten wurden und werden in den hessischen Jagdrevieren unterschiedlichste Lebensräume geschaffen und gepflegt, Artenschutzmaßnahmen initiiert und unterstützt und gerade im agrarisch genutzten Offenland zusammen mit der örtlichen Landwirtschaft ganz im Sinne des § 2 Abs. 2 HJagdG produktionsintegrierte Extensivflächen eingerichtet und unterhalten. Hervorzuheben ist, dass die Jägerinnen und Jäger dabei insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Eigenverantwortlichkeit für alle Tierarten und Lebensräume im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 HJagdG, und im Unterschied zu vielen anderen Naturschutzprojekten auch vielfach ohne jegliche staatliche Förder- oder Sachmittel nachgekommen sind. Beispielhaft sei hier aus Platzgründen nur auf das frühere Offenlandartenprojekt des LJV verwiesen, das in seiner Fortführung bis heute dafür verantwortlich ist, dass Blühflächen deutschlandweit inzwischen als Standardmaßnahme in der staatlichen Agrarumweltförderung fest etabliert sind.

Auch hinsichtlich der Schalenwildarten ist der Lebensraumgestaltung eine hohe Bedeutung beizumessen, da bei möglichen Schäden, insbesondere im Wald, nicht automatisch geschlussfolgert werden kann und darf, dass die Schalenwildbestände überhöht seien und daher die Erlegungsvorgaben erhöht werden müssen. Flankierend muss hier an die Verbesserung der Nahrungsgrundlage des Wildes und der für den Naturschutz wichtigen Besucherlenkung gedacht werden.

Insbesondere die beabsichtigten Jagd- und Schonzeitfestsetzungen bei fast allen Niederwildarten konterkarieren das für einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz so wichtige Nutzungsinteresse im ländlichen Raum und sind daher kontraproduktiv. Sie fallen erstaunlicher Weise sogar noch hinter die Festlegungen in allen anderen Bundesländern zurück. Selbst in grün/rot und rot/grün regierten Ländern wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und sogar in Nordrhein-Westfalen wurden moderatere Jagd- und Schonzeitenregelungen getroffen. Es ist daher völlig unverständlich, dass die schwarz/grüne Landesregierung in Hessen beabsichtigt, auch entgegen wildbiologischen Erkenntnissen und den tatsächlichen Populationssituationen vieler Niederwildarten, die Bejagungsoption und damit auch die diesbezüglichen Hegebemühungen für diese Wildarten weiter einzuschränken. Dies wird zu heftigen Protesten der hessischen Jägerinnen und Jäger und der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer führen, deren Eigentumsrechte damit massiv eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sollen zahlreiche Aufgaben des Jagdwesens, die entsprechend § 41 Abs.2 HJagdG den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen werden könnten und bisher auch waren, den Jagdbehörden zugewiesen werden. Dies kommt einer Entmündigung einer für nachhaltige Naturnutzung wesentlichen gesellschaftlichen Gruppe

gleich und widerspricht zudem in eklatanter Weise dem postulierten Ziel einer weiteren Entbürokratisierung. Auch werden bei den beabsichtigten Regelungen zur Fütterung und Kirrung die im HJagdG getroffenen Festlegungen negiert und faktisch ein Fütterungsverbot in Notzeiten verordnet.

II. Zu den Regelungsinhalten der Jagdverordnung (Entwurf) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zum Ersten Teil: Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

a) Nilgans

Die Nilgans sollte als jagdbares Wild klarstellend in die Verordnung aufgenommen werden, da ausweislich § 3 des Entwurfs für die Nilgans eine Jagdzeit vorgesehen ist.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung wird die Nilgans nicht durch den Katalog des § 2 BJagdG erfasst, da sie wildbiologisch der Gattung nach den Halbgänsen zugerechnet wird. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 BJagdG sind zwar die Wildenten definiert. Hierunter fallen allerdings alle Arten der lateinischen Zusammenfassung Anatinae. Hierunter fällt jedenfalls die Nilgans (Alopochen aegyptiacus) nicht. Zumindest sollte auch bei gegenteiliger Auffassung zur Klarstellung die Nilgans in § 1 mit aufgeführt werden.

b) Zu § 1 Abs. 2

Dieser Absatz ist zu streichen. Einer Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten von Elstern und Rabenkrähen steht kein sachlicher Grund entgegen. Die Bundeswildschutzverordnung, die nach wie vor Gültigkeit hat, zeigt hier umfassend auf, welchen Verwertungsverboten entsprechende Wildarten unterliegen. Im Übrigen ist die geplante Regelung rechtswidrig, da dieses Verbot nach § 1 Abs. 2 nicht von der Verordnungsermächtigung gemäß § 43 HJagdG gedeckt ist.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir ebenfalls darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben ein solches Verbot nicht zu rechtfertigen ist.

2. Zum Zweiten Teil: Jagd- und Schonzeiten

a) Rabenkrähen und Elstern

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten wie Rabenkrähe und Elster sind in keinster Weise in ihrem Bestand bedroht und stellen im Gegenteil eine Bedrohung anderer Vogelpopulationen dar, wobei die Rabenkrähe auch erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verursacht. Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar bleiben.

Die jetzt angedachte Verkürzung der Jagdzeit lässt weder einen effektiven Artenschutz zu noch ist sie mit den bereits in der Vorbemerkung genannten Rechtsgrundsätzen zu den Jagdzeitenverkürzungen vereinbar und mithin rechtswidrig.

Die bisherige Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar erfüllt darüber hinaus auch die europarechtlichen Vorgaben (Data-Sheets des Ornis-Ausschusses) und ist mit einer Jagdzeit ab dem 01. August bis in den Februar mithin möglich und sinnvoll.

Wer auf Artenschutz im Offenland Wert legt und für dort hegebedürftige Arten Einsatz zeigen will, kann nicht bei einer Lebensraumverbesserung stehen bleiben, sondern muss auch bei den Prädatoren (zum richtigen Zeitpunkt) eingreifen. Darum ist es erforderlich,

dass Elstern und Rabenkrähen auch in den Monaten August und Februar bejagt werden können. Der August ist zur Bejagung der Junggesellenschwärme und Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen dringend notwendig.

Darüber hinaus würde die jetzt vorgesehene Verkürzung der Jagdzeit dazu führen, dass die Beizjagd mit dem Falken nicht mehr ausgeführt werden könnte. Dies beruht darauf, dass die Jagd mit dem Falken, insbesondere unter Berücksichtigung der Temperaturen und des Einjagens, erst ab September eines Jahres möglich ist. Es würde mit dieser Jagdzeit nicht nur das in Deutschland und von der UNESCO anerkannte Weltkulurerbe "Falknerei" stark eingeschränkt, sondern es wäre auch hier die Möglichkeit nicht mehr gegeben, den Falken zur Verhinderung von Wildschäden und Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäuden einzusetzen.

Im Übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, welcher es unter biologischen Gesichtspunkten rechtfertigen würde und könnte, die Jagdzeit dementsprechend einzuschränken.

Zur rechtlichen Unvereinbarkeit verweisen wir auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

b) Zu § 3 Abs. 1 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

aa) Rotwild

Da sich die Teilung der Jagd- und Schonzeiten beim Rotwild in Wald- und Feldjagden nicht bewährt hat, ist das einheitliche Ende der Jagdzeit zu begrüßen, was auch den Festlegungen in anderen Bundesländern entspricht.

Hinsichtlich der Festlegung des Endes der Jagdzeit auf den 31. Januar erlauben wir uns den Hinweis auf das Positionspapier der Deutschen Delegation des Internationalen Rates zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) vom 13. Februar 2015, da mit diesem Jagdzeitende die Beunruhigung des Wildes über das notwendige Maß hinaus gesteigert werden kann.

Entsprechend der Empfehlung des CIC sollte daher die gesetzliche Jagdzeit auf Rotwild im Rahmen eines freiwilligen Verzichtes nicht in voller Länge ausgeschöpft werden, ggf. die Jagd zum 31.12. einzustellen.

Zur Wildschadensverhütung im Feld wäre eine Bejagungsmöglichkeit für Schmalspießer und Schmaltiere im Juli jedoch eher wünschenswert als im Mai.

bb) Rehböcke

Einer Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke bis 31. Januar kann nicht zugestimmt werden. Da schon bisher immer eine hundertprozentige Abschusserfüllung bis zum 15. Oktober erfolgte, ist eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke aus Gründen der Abschusserfüllung auch völlig unnötig. Obwohl es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine Rehwildpopulation wildbiologisch weitgehend belanglos ist, ob ein Rehbock am 14. Oktober oder im Januar geschossen wird. Ein sog. "Rehwildproblem" liegt jedoch nicht bei den Rehböcken, die selbst keinen Nachwuchs produzieren. Es ist daher widersinnig, die Jagdzeit für Rehböcke zu verlängern. Dies zeigt sich beim Geschlechterverhältnis in vielen Revieren, wo das weibliche Rehwild in den meisten Revieren überwiegt. Es geht letztlich nur darum, bei den herbstlichen Drück- und Treibjagden Rehwild ohne den Zwang genauer Ansprache (inkl. rechtlicher Folgewirkungen) erlegen zu können. Damit besteht die Gefahr der weiteren Verschiebung des Geschlechterverhältnisses zugunsten des weiblichen Rehwildes und der Überschreitung des Abschussplanes bei den Rehböcken, was wiederum

eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr.3 BJagdG darstellt. Das sog. "Wald-Wild-Problem" kann durch eine Verlängerung der Jagdzeit auf die Rehböcke nicht gelöst werden.

cc) Feldhase

Bei der Jagdzeit für Feldhasen ist der Zusatz "bei ausreichenden Besatzdichten" zu streichen. Im Rahmen des in allen Bundesländern anerkannten Wildtier-Informationssystems (WILD) wird auch in Hessen seit vielen Jahren die Erfassung der Besatzdichten von Feldhasen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden in Referenzgebieten vorgenommen. Diese Erhebungen haben in Hessen bis heute eine Stabilisierung der Besätze gezeigt. Es erfolgt daher nur in wenigen Revieren, nach Feststellung ausreichender Besätze, eine schonende Bejagung.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Hessen seit 1992 die Lebensraumsituation des Feldhasen systematisch analysiert und dokumentiert wird. Wissenschaftlich begleitet, geprüft und dokumentiert, wird dieses Monitoring durch die Universität Hannover und Kiel. Diese durchgeführte Hasentaxation (Monitoring) ist die thematische Fortsetzung des offiziellen "Feldhasen-Untersuchungsprogrammes", das der Landesjagdverband Hessen für die Landesregierung in den Jahren 1994 – 1996 mit 55 Probeflächen durchführte und seither im Rahmen dieser Taxation nach wissenschaftlichen Methoden fortführt.

Der Auftakt der Hasentaxation erfolgte dabei mit Unterstützung des Hessischen Umweltministeriums und des Arbeitskreises Wildbiologie der Universität Gießen.

Das jetzt geforderte Monitoring praktiziert der Landesjagdverband Hessen damit bereits seit Jahrzehnten aufgrund wissenschaftlicher Standards.

So wurde bekanntermaßen auf dem vergangenen Landesjägertag in Limburg im Mai 2015 Herr Gerhard Weber mit der Hegemedaille des Landesjagdverbandes ausgezeichnet, da dieser seit Anbeginn das Feldhasen-Monitoring im Rahmen der Taxation aktiv begleitet und durchführt.

Die Bejagung erfolgt mithin nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und erst nach Zählung der Bestände.

Die jetzt geforderte Formulierung "bei ausreichenden Besätzen" wird daher bereits praktiziert und ist nicht nochmals gesondert aufzunehmen und entbehrt eines weiteren zusätzlichen Monitorings.

Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, dass eine schonende Bejagung negative Einflüsse auf die Besatzhöhe des Hasen hat.

Sowohl in Hessen als auch in der Bundesrepublik selbst kann festgehalten werden, dass die Hasenbesätze stabil sind und biotopbedingt in unterschiedlicher Anzahl auftreten. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD) und der beigefügten Pressemeldung zum Feldhasen mit weiteren Nachweisen; nebst der Übersicht der Zählungen in den Referenzgebieten für das Land Hessen.

dd) Steinmarder

Nicht akzeptabel ist die Einschränkung des Endes der Jagdzeit für Steinmarder zum 31. Januar. Die Populationen der Marderarten sind in Hessen trotz Bejagung stabil. Eine ausreichende Bejagung zum Schutz der Niederwildarten und zur Abwehr von Schäden im urbanen Raum (Hühnerställe, Autos, Dachböden usw.), insbesondere auch mit

entsprechenden Fallen, ist unerlässlich. Die Abwehr von Schäden durch Vergrämung hat sich als wenig hilfreich erwiesen, da Marder nach kurzer Zeit wieder an den Schadensort zurückkehren.

ee) Baummarder und Iltis

Baummarder und Iltisse sind in ihrem Bestand trotz bisher zulässiger Bejagung nicht bedroht. Seit jeher beträgt die Jagdstrecke beim Baummarder etwa zehn Prozent der Steinmarderstrecke.

Außerdem wird das Hessische Jagdgesetz durch die geplante Regelung faktisch geändert. Die nach dem Hessischen Jagdgesetz zulässige Verwendung von Totfangfallen wird unmöglich gemacht. Bei der Bejagung des Steinmarders ist der Einsatz von entsprechenden Totfangfallen unerlässlich. Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Fangjagd in den Fallen auch Baummarder und Iltisse fangen. Eine ganzjährige Schonzeit für diese Wildarten käme somit einem Bejagungsverbot auch für Steinmarder gleich. Es muss daher bei den bisherigen Jagdzeiten für alle Marder bleiben.

Es ist darüber hinaus auch festzustellen, dass auch der Baummarder sich vermehrt in den urbanen Randbereichen aufhält und insgesamt vermehrt anzutreffen ist.

ff) Hermelin und Mauswiesel

Hermelin und Mauswiesel sind in Hessen nicht gefährdet. Wer aktiven Artenschutz betreiben will, darf hier den Einfluss dieser Prädatoren auf alles Niederwild sowie Bodenbrüter und Kleinsäuger nicht außer Acht lassen, was auch in naturschutzfachlichen Kreisen nicht bestritten wird. So wird selbst durch den Nabu festgehalten, dass gerade im Bereich der Gelege-Verluste überwiegend die Nachtzeit problematisch sei und hält damit selbst fest, dass diese Prädatoren maßgeblichen Einfluss auf geschützte Arten haben.

Auch ist bisher nicht erwiesen, dass die Bestände von Hermelin und Mauswiesel zurückgehen würden. So hat auch hier die Jägerschaft jetzt mit Initiative des Jagdvereines Büdingen nebst Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen ein Monitoring zur Erfassung dieser Wildarten gestartet, was dahingehend in Hessen noch kein anderer Naturschutzverband auf den Weg gebracht hat.

Zu Ihrer Information fügen wir Ihnen den jetzt aktuell vorliegenden Zwischenbericht der Untersuchung in Kopie bei.

Darin ist eindeutig erkennbar, dass von einer Gefährdung des Bestandes nicht gesprochen werden kann.

Zur Rechtswidrigkeit dieser vollständigen Einschränkung der Bejagungsmöglichkeit verweisen wir ebenfalls auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

gg) Füchse

Auch kann der Einführung einer gesonderten Schonzeit für Altfüchse nicht zugestimmt werden. Die Fuchspopulation ist in Hessen nach wie vor hoch. Dies bestätigt auch die Besatzauswertung auf Bundesebene, die von einem Frühjahrsbesatz von 15 ausgewachsenen Füchsen im Durchschnitt auf 1.000 ha ausgeht. Dabei ist von einem unteren Wert auszugehen, da nicht alle Gehecke eines Revieres erfasst werden können. Im Interesse der Niederwildpopulation und der Bekämpfung des bei Füchsen auch in Hessen häufig vorkommenden Fuchsbandwurms und der Fuchsräude sowie zur Vorbeugung des Wiederausbruchs der Tollwut müssen Füchse grundsätzlich ganzjährig bejagbar bleiben, wobei schon jetzt die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der

Jungtiere nicht bejagt werden dürfen und damit bereits eine Schonzeit haben. Im Übrigen ist die beabsichtigte Jagdzeit für Altfüchse viel zu kurz. Selbst Nordrhein-Westfalen und andere Bundesländer, die eine Schonzeit für Altfüchse eingeführt haben, haben diesen eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 28. Februar eingeräumt. Insbesondere ist auch das Jagdzeitende zum 28. Februar beizubehalten, da insoweit während der Ranzzeit die Jagd sehr effektiv ausgeübt werden kann und auch zu dieser Jahreszeit die Verwertung des Pelzes gewährleistet ist. Auch hier bleibt der Entwurf, wie bei allen anderen Verkürzungen der Jagdzeiten auch, eine Begründung dahingehend schuldig, welche sachlich belegbaren Gründe für diese Einschränkungen Platz greifen könnten.

Dahingehend verweisen wir auf die Literaturstudie zur Prädation bei den Niederwildarten Feldhase, Rebhuhn und Fasan aus dem Jahre 2009 des Institutes für Wildforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Zu dd) bis gg) sei insgesamt angemerkt, dass die Einschränkung dieser Bejagbarkeit auch den bisherigen landesrechtlichen Bemühungen zur Erhöhung der Biodiversität eklatant widerspricht. Im Bereich Ockstadt/Friedberg wurde im Rahmen des Artenschutzes für den Feldhamster beim Bau der B3a (Ortsumgehung Friedberg) eine Fläche von insgesamt 17 ha durch das Land Hessen angekauft. Diese wertvollen Ackerflächen erhalten die Landwirte unter der Maßgabe, dass jetzt "hamstergerecht" gewirtschaftet wird. Dies ist insbesondere erforderlich, um gegenüber der Europäischen Union zu dokumentieren, dass man bemüht ist, einen "guten Erhaltungszustand" für diese Art (Anhang 4 der FFH-Richtlinie) zu erreichen. Erst kürzlich wurde durch den dort Beauftragten festgestellt, dass der Hamster weiter zurückgehe. Trotz guter und kostenaufwendiger Schutzmaßnahmen. Der Grund sei hierfür in der hohen Prädatorendichte zu suchen. Der Beauftragte hat daher die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten gebeten, den Fuchs und auch die anderen Prädatoren stark und zeitnah zu bejagen. Da gerade das große Wiesel, aber auch das Mauswiesel in der Feldflur hohe Dichten haben und direkt in die Bauten gehen, ist mithin ein solcher Vollschutz kontraproduktiv und widerspricht mithin den Vorgaben zur Biodiversität.

Dies ist jedoch nur ein Einzelfallbeispiel von vielen, inwieweit hier diese Einschränkungen der Bejagbarkeit dem Naturschutz und der Biodiversität zuwiderlaufen würden.

hh) Dachs

Soweit die Jagdzeit auf den Dachs nunmehr erheblich verkürzt wird, nachdem noch im Rahmen der Novellierung des Jagdgesetzes im Jahre 2011 die bisher bestehende Jagdzeit, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Wildschäden und des Artenschutzes bedrohter Wildtiere eingeführt wurde, ist für die jetzt vorgesehene Kürzung kein sachlicher Grund erkennbar und auch nicht aufgeführt. Ganz im Gegenteil belegen die Auswertungen der systematischen Wildtiererfassung, dass auch auf Bundesebene im Bereich der Geheckerfassungen im Mittel fünf Würfe auf 1.000 ha vorliegen. Dies entspricht bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 einer Dichte von mind. 10 Dachsen auf 1.000 ha. Hessen zählt neben Baden-Württemberg und Saarland zu den Bundesländern mit den höchsten Dachsbesätzen. Ergänzend sei aufgeführt, dass bundesweit auch eine stetige Zunahme der Strecken seit den 1980iger Jahren zu verzeichnen ist; im Wesentlichen auch begründet durch die Überwindung der Tollwut und der Bauvergasung in den 1970iger und 1980iger Jahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Hessen (vgl. auch Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands - WILD).

In Hessen ist dabei die enge Bindung des Dachses an den Waldlebensraum sichtbar einer Veränderung unterworfen. Zunehmend findet hier eine Verlagerung vom Wald in die Feldflur mit allen Folgen für geschützte Bodenbrüter und Kleinsäuger statt.

Auch hier ist daher die Jagdzeit uneingeschränkt beizubehalten.

ii) Rebhuhn

Rebhühner werden in Hessen in den Revieren weitgehend nicht bejagt und entsprechend der derzeitigen Rechtslage nur in wenigen Jagdbezirken schonend bejagt, nachdem dort im Wege eines Monitorings für eine Bejagung ausreichende Besätze festgestellt wurden. Dies hat sich bewährt, so dass kein Anlass besteht, das Rebhuhn gänzlich von einer Bejagungsmöglichkeit auszunehmen.

Ein absolutes Bejagungsverbot wäre darüber hinaus nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23.6.2015 (1 K 1092/14.KO) auch rechtswidrig, da der Schutz bedrohter Wildarten nicht über, sondern neben den weiteren Zwecken des Jagdgesetzes steht, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und die Jagd als Nutzungsform und Kulturgut zu sichern. Dementsprechend haben andere Bundesländer, z.B. Rheinland-Pfalz, dem Rebhuhn eine Jagdzeit eingeräumt.

Bereits im Frühjahr 2002 fand die erste bundesweite flächendeckende Einschätzung zur Erfassung der Rebhuhnbesätze statt.

Im Rahmen der Biodiversität und der Nachhaltigkeit zur Bejagung hat der Jagdverein Büdingen für den Bereich der Wetterau, mit Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen, einen Rebhuhn-Hegering ins Leben gerufen, um sich hier speziell dem Rebhuhn widmen zu können (bezüglich Besatzerfassung und Lebensraumverbesserung).

Wie vielfach angeführt, ist die geringe Streckenzahl von erlegten Rebhühnern gerade kein Argument dafür, eine Jagdzeit nicht mehr zu gewähren. Hier wird lediglich die Bejagungsintensität wiedergegeben und kann nicht automatisch auf die Besatzhöhe geschlossen werden.

Hier spiegelt sich mithin der verantwortungsbewusste und eigenverantwortliche Umgang der hessischen Jägerschaft mit der bisher bestehenden Regelung zum Rebhuhn wider. Auch dies ist letztlich ein Grund dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, welche schon jetzt die Bejagung nur bei ausreichenden Besätzen zugelassen hat. Um dies zu präzisieren wäre folgende Regelung, wie auch im Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz durch die dortige rot-grüne Regierung festgehalten, analog auf Hessen wie folgt einzuführen:

"Die Jagd auf Rebhühner darf in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von mehr als 3,0 Brutpaaren pro 100 ha bejagbare Offenlandfläche. Die Feststellung der Besatzdichte durch Zählung im Frühjahr obliegt der jagdausübungsberechtigten Person."

Darüber hinaus ist ebenso erkennbar, dass der freiwillige Bejagungsverzicht nicht zu einem Ansteigen der Besätze führt.

jj) Ringeltauben

Ringeltauben sind eine in Hessen häufig vorkommender Wildart, die insbesondere in der Landwirtschaft auf Einsaaten z.T. erhebliche Schäden verursacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit auf Jungtauben aufgehoben und im Übrigen die Jagdzeit verkürzt werden soll.

Die mögliche Begründung der Notwendigkeit einer späteren Jagdzeit mit europarechtlichen Vorgaben ist nicht sachgerecht, weil die Ringeltaube in anderen europäischen Ländern zum Teil früher bejagt werden kann und sich im (Spät-) Sommer Jung- und Alttiere gut unterscheiden lassen. Auf den Feldern in großen Pulks auftretende Schwärme bestehen oft aus Jungtieren und nicht mit der Aufzucht beschäftigten Alttauben. Die bisherige

Unterscheidung im Bereich der Bejagung zwischen adulten und juvenilen Ringeltauben hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die jetzt angedachte Jagdzeitenverkürzung ist auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht begründbar, so dass es bei der bisherigen Regelung verbleiben muss. Ebenso wird auf die Frage der Rechtswidrigkeit einer solchen Jagdzeitenverkürzung verwiesen.

Darüber hinaus gibt es auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die belegen könnten, dass die Ringeltaube in ihrem Besatz bedroht ist.

kk) Türkentaube

Hinsichtlich der Türkentaube ist nicht nachvollziehbar, warum diese eine Jagdzeit nicht erhalten soll. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung dahingehend, dass der Besatz auch nur annähernd bedroht sei. Insgesamt ist die Türkentaube seit den 1940iger Jahren hier beheimatet. Der Bestand der Türkentaube nahm seitdem in und um Europa stetig zu. Zahlreiche Untersuchungen berichten umfangreich über ihre Ausbreitung (so auch das zuständige Fachministerium des Landes Rheinland-Pfalz).

Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar verbleiben.

II) Graugans und Kanadagans

Für Grau- und Kanadagänse ist eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Die Einstufung der Graugans als "bestandsbedroht" ist absurd, nachdem in den Niederlanden die Graugänse wegen durch Nichtbejagung verursachte Überpopulationen eingefangen und vergast werden. Graugänse sind eine bundesweit und in Hessen häufig vorkommende Wildart. Die Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht der Bejagung zur konkreten Schadensabwehr hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, sodass seinerzeit entsprechende Jagdzeiten festgesetzt wurden.

Die Graugänse-Population steigt in Hessen wie in Deutschland und den Nachbarländern derzeit exponentiell an. Dazu tragen ein reiches Nahrungsangebot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie eine Vielzahl von Menschenhand geschaffener Gewässer und Feuchtgebiete wesentlich bei. Aufgrund des Klimawandels wächst insbesondere auch die Zahl der Standvögel. Zugleich weiten Grau- und Kanadagans ihr Brutareal zusehends aus. Dieser explosionsartige Anstieg der Graugans- und Kanadagans-Population bringt eine Reihe schwerwiegender Probleme mit sich:

Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Gartengewächsen, aber auch an schützenswerten Pflanzenarten nehmen von Süd- bis Nordhessen in beträchtlichem Umfang zu. Ein altes bäuerliches Sprichwort beschreibt anschaulich das Schadpotenzial von Wildgänsen: "Für zehn Gänse kannst Du eine Kuh halten." So ist zum Beispiel einem Landwirt aus Heuchelheim bei Gießen durch in der Lahnaue heimische Standvögel binnen einiger Wochen ein Schaden von rund 10.000 Euro entstanden. Durch eine starke Verkotung und den damit verbundenen Nährstoffeintrag kippen ökologisch besonders wertvolle Binnengewässer in heißen Sommern um. Die Verkotung beeinträchtigt zudem in erheblichem Maße Erholung und Freizeitnutzung an hessischen Binnengewässern. Bedrohte Arten von Wiesenvögeln werden durch die stark anwachsende Gänsepopulation verdrängt und dadurch deren Bestand zusätzlich gefährdet. Angesichts dieser vielfältigen Probleme plädierte der damalige Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Dr. Klaus Richarz, bereits vor vier Jahren (10. Februar 2011) in einer Gesprächsrunde der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des

Wetteraukreises zur Lösung der Gänseproblematik im Wetteraukreis für eine "Deckelung der Graugansbestände" durch die Jagd.

Soweit jetzt verschiedentlich mit der Roten Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland dahingehend argumentiert wird, dass die Graugans durch die Jagd gefährdet sei, zeigt diese genannte Liste gerade das Gegenteil auf. Die Ursache für die Gefährdung wird dabei unter RF 7 Hybridisierung angegeben. Gerade dieser Gefährdung durch Hybridisierung wirkt jedoch die Jagd entgegen. Die Jäger sind dabei bemüht, insbesondere die Hybriden vorrangig zu erlegen.

Weiterhin wird in der vorgenannten Liste angegeben, dass sich der Trend zum Erhaltungszustand verbessert und dass das Feld "Verbreitungsgebiet von gelb auf grün" umspringen wird. Die Graugans ist also in einem ausreichenden Erhaltungszustand mit Tendenz nach "guter Zustand". Damit ist letztlich belegt, dass die Jagd keinerlei negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand hat. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Wetteraukreis alleine mindestens 100 – 150 Paare der Graugans brüten. Der Gesamtbestand liegt im Kreis aber bei ca. 2.000 Tieren, ohne dass die Tiere mehr Brutpaare hervorbringen bzw. in unbesetzte Reviere abwandern. Dies zeigt, dass eine dem Lebensraum angepasste Population vorliegt. Eine Einschränkung der Jagd ist mithin nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem Bundes- und Hessischen Jagdgesetz.

Auch die Streckenlisten des Landes Hessen belegen den rapiden Anstieg des Grau- und Kanadagänse:

Graugänse:

Strecke von 2001/02 bis 2014/15: Anstieg um das 47-fache (von 19 auf 753), allein von 2013/14 auf 2014/15 Verdoppelung von 375 auf 753.

Kanadagänse:

Strecke von 2001/02 bis 2014/15 vervierfacht, allein von 2013/14 auf 2014/15 um über 50 Prozent emporgeschnellt (von 228 auf 340).

Beispiel Niederlande:

Nachdem die reguläre Gänsejagd 1999 auf Betreiben von Natur-, Tier- und Vogelschutzverbänden verboten wurde, wuchs allein der Graugans-Bestand bis 2011 um das Zwanzigfache an – von 5.000 auf rund 100.000 Brutpaare. Analog dazu verlief die Bestandsentwicklung bei Kanada- und Nilgans. Insgesamt zahlte der Staat 2014 den Landwirten 16 Millionen Euro als Ausgleich für Gänseschäden.

Nun sollen im Laufe der nächsten Jahre in den Niederlanden etwa 400.000 Wildgänse und deren Junge während der Mauser zusammengetrieben und vergast werden – in diesem Jahr hat Anfang Juni die Vergasung begonnen, etwa 25.000 Gänsen standen auf dem Plan. Auch Vogelbescherming, die holländische Schwesterorganisation des Nabu, hat diesen Plan unterschrieben.

Die von Natur- und Tierschutzverbänden vielbeschworene Selbstregulation funktioniert damit in der Kulturlandschaft nicht.

Nachbarbundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern haben daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Jagdzeit für Grau- und Kanadagans verlängert sowie zum Teil regional kurzfristig die Schonzeit aufgehoben. Diese Jagdzeiten stehen zudem völlig im Einklang mit der EU-Vogelschutz-Richtlinie. In Hessen soll hingegen die reguläre Jagd auf Graugänse verboten und deren Bejagung nur ausnahmsweise vom 1. August bis 31. Oktober zur "Schadensprävention" zugelassen werden. Diese Regelung wird die oben skizzierten Probleme immens

verschärfen. Sie widerspricht zudem dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung von Wildarten, die im Hinblick auf Grau- und Kanadagans ohne negative Folgen für deren Population und die Biodiversität möglich ist.

Die obigen Ausführungen zu Grau- und Kanadagans gelten grundsätzlich auch für die Nilgans, obwohl diese zur Gattungsgruppe der "Halbgänse" zählt. Die Nilgans verzeichnet in Hessen ebenfalls einen extrem rapiden Strecken- und Populationszuwachs. Schlugen im Jagdjahr 2008/09 nur 17 Nilgänse auf der hessischen Streckenliste zu Buche, so stieg deren Zahl mit Beginn der regulären Bejagung im Jagdjahr 2011/12 auf 874 Vögel, um bis zum Jagdjahr 2014/15 auf fast 2.000 Nilgänse (1.978) empor zu schnellen. Diese Neozoen-Art duldet insbesondere während der Brutzeit keine anderen Wasservögel in ihrer Nähe und hat in Südhessen sogar Storchennester übernommen. Dieses starke Aggressionsverhalten kann erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Artenvielfalt bei Wasservögeln haben. Für die Nilgans ist ebenfalls eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Dies ist damit auch eine Schlussfolgerung der europarechtlichen Vorgaben zur Eindämmung invasiver Arten.

mm) Stockenten

Stockenten sind eine in keinster Weise bedrohte Wildart. Im Gegenteil sind in den letzten zehn Jahren die Strecken in Hessen angestiegen, was auf eine Besatzerhöhung hindeutet. Im Übrigen ist nicht erschließbar, wie bei der Stockente "ausreichende" Besatzdichten ermittelt werden sollen. Der Zusatz "bei ausreichenden Besatzdichten" ist daher zu streichen.

Auch hier lässt der Entwurf eine sachliche Begründung vermissen, welche die jetzt geforderte Einschränkung "unter ausreichenden Besatzdichten" nachvollziehbar darstellen würde. Bei der Stockente handelt es sich um die am häufigsten vorkommende Schwimmente in ganz Deutschland, welche dabei an den meisten Gewässern anzutreffen ist.

Auch bei der Stockente ist die derzeitige gültige Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland gerade nicht dafür verwendbar, die Jagd auf die Stockente einzuschränken. Auch bezüglich der Stockente wird in dieser Liste die Ursache der Gefährdung insbesondere durch die Hybridisierung angegeben. Insoweit gilt die identische Aussage auch wie bei der Graugans aufgeführt.

nn) Blässhühner und Möwen

Blässhühner und Möwen sind auch in Hessen häufig vorkommende Wildarten und keinesfalls bestandsbedroht, wobei Möwen darüber hinaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch erhebliche Schäden verursachen können. Die bisherigen Jagdzeiten für diese Wildarten sollten daher erhalten bleiben.

Insbesondere handelt es sich bei dem Blässhuhn um keine gefährdete Art, sondern ist vielmehr ein weit verbreiteter und teilweise sehr häufig vorkommender Brutvogel im gesamten Bundesgebiet (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

c) Zu § 3 Abs. 2

Graugänse sollten wie oben dargestellt eine Jagdzeit behalten. Eine besondere Zulassung der Bejagung durch die Jagdbehörde kommt in der Regel zu spät und hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt.

d) Zu § 3 Abs. 3

Es existiert bereits seit Jahren ein von allen Bundesländern anerkanntes Monitoringverfahren, das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Es erschließt sich daher nicht, warum die Oberste Jagdbehörde nun ein eigenes Verfahren erfinden soll.

Die Formulierung des Abs. 3 ist damit ersatzlos zu streichen. Vielmehr würde es hier genügen, auf das anerkannte Monitoringverfahren des Wildtier-Informationssystems zu verweisen, mit dem klarstellenden Hinweis, dass ein Monitoring, sofern notwendig, ausschließlich durch die Jägerschaft selbst erfolgt. Wir bedanken uns dahingehend bereits für die Mitteilung des Jagdpolitischen Sprechers der CDU Landtagsfraktion Dr. Walter Arnold anlässlich der Podiumsdiskussion am 28. Juli 2015 in Biedenkopf, dass nach Rücksprache mit Staatsministerin Priska Hinz letzteres geklärt sei und das Monitoring ausschließlich in der Hand der Jägerschaft liege.

3. Zum Dritten Teil: Jägerprüfung

a) Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

aa) § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: "Diesem Ausbildungslehrgang muss ein von der Obersten Jagdbehörde anerkannter Ausbildungsrahmenplan, in dem Ziele und Inhalte festgelegt sind, zugrunde liegen. Der Ausbildungsrahmenplan ist vom Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen."

Nur ein verbindlicher Ausbildungsrahmenplan gewährleistet eine einheitliche, umfassende und gründliche Ausbildung und Prüfung. Daneben wird verhindert, dass Prüfungsbewerber sich bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung lediglich auf das Auswendiglernen des Prüfungsfragenkatalogs beschränken.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Fangjagdausbildung, welche nur einen Teil der Jagdausübung darstellt, ein Ausbildungsrahmenplan notwendig ist, was uneingeschränkt begrüßt wird. Die weitaus komplexere und umfassendere Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung hingegen aber ohne Ausbildungsrahmenplan auskommen soll. Dies ist nicht nachvollziehbar.

- bb) Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 soll an einer "vom Veterinäramt" anerkannten Schulung zur Kundigen Person teilgenommen werden. Nach einem Erlass des HMULV vom 06.12.2006 (Az.:V2B 19f06/03) wurde die Ausbildung zur Kundigen Person dem Landesjagdverband Hessen übertragen. Entsprechend wurde in der Vergangenheit die Jägerschaft vom Landesjagdverband über die Jagdvereine geschult. Dies sollte auch weiterhin für die Jägerprüfung gelten. Die Worte "vom Veterinäramt" sollten daher gestrichen werden.
- cc) Nach § 5 Abs. 2 soll keine Möglichkeit bestehen, bei Nichtbestehen der Jägerprüfung erneut zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Selbst unter der Berücksichtigung, dass § 16 eine Wiederholung von Prüfungsteilen vorsieht, ist diese Einschränkung unter Bezugnahme auf Art. 2 des Grundgesetzes als nicht verhältnismäßig einzustufen. Im Übrigen besteht immer die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland die Jägerprüfung zu wiederholen, da diese eine solche Bestimmung völlig zu Recht nicht kennen. § 5 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 6 Zulassungsverfahren

In § 6 Abs. 2 Nr. 7 sollte man, wie bisher auch, die im Bundesjagdgesetz maßgeblichen Normen auch zitieren.

c) Zu § 7 Jägerprüfungsausschüsse

- aa) Nach § 7 besteht kein Vorschlagsrecht der Verbände für die Besetzung der Prüfungsausschüsse mehr. Das Vorschlagsrecht der Verbände sollte unbedingt beibehalten werden, da es sich in der Vergangenheit bewährt hat. Es ist nicht ersichtlich, warum mithin an dieser geübten und bewährten Praxis abgewichen werden soll.
- bb) Weitergehend ist eine Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Jägerprüfungsausschuss nicht vorgesehen. Dies ist nachzuholen.
- cc) Nach § 7 Abs. 5 soll das Mitglied eines Prüfungsausschusses einmal pro Amtszeit seine Fortbildung nach Maßgabe der Oberen Jagdbehörde teilnehmen. In diesem Zusammenhang sollte ein entsprechender Verweis auf § 41 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz erfolgen, so dass eine Übertragung auf die Vereinigung der Jäger vorzunehmen ist.

d) Zu § 9 Jagdliche Schießprüfung

Nach § 9 Abs. 1 soll ein Prüfungsschießen auf den flüchtigen Überläufer stattfinden. Hierfür stehen möglicherweise nicht ausreichend genug Schießstände zu Verfügung. Inwieweit hessische Schießkinos über entsprechende Anlagen verfügen, müsste geprüft werden. Es sollte daher auch alternativ möglich sein, auf bewegliche Ziele in Schießkinos zu schießen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass dann verschiedene Schießstände erweiternde Baumaßnahmen vornehmen müssten, welche den Materialeinsatztabellen der Schießstandrichtlinien des Bundesministerium des Inneren vom 23.07.2012 zu entsprechen haben, um eine Schneise in der definierten Form auf der entsprechenden Schießbahn herzustellen.

Weitergehend ist zu den Bedingungen des "laufenden Keilers" festzuhalten, dass die zu erfüllenden Bedingungen zum Bestehen der Jägerprüfung weder praxis- noch prüfungsgerecht sind. Unter Anlehnung an die Mindestringzahl wird hier eine Leistung abverlangt, welche entsprechend der DJV-Schießvorschrift für Wettkämpfe und spezielle Leistungsschießen vorgesehen ist. Dies kann jedoch nicht Ziel einer Jägerprüfung sein. Die jetzt geforderten Bedingungen kennzeichnen das wettkampfmäßige Schießen auf Meisterschaftsebene und sind mithin nicht geeignet, als Erfolgskontrolle nach Abschluss einer praktischen Schießausbildung zu dienen.

Die Forderung nach einer bestimmten Ringzahl ist daher nicht nachvollziehbar und muss gestrichen werden. Es ist dabei als ausreichend anzusehen, wenn mindestens drei Treffer innerhalb der Ringe erfolgen.

Weitergehend sollte auch der Voranschlag zulässig sein. Auch dies entspricht der mittlerweile gängigen Praxis auf Bewegungsjagden.

e) Zu § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

- aa) Die in § 10 Abs. 4 jetzt festgelegte Dauer der schriftlichen Jägerprüfung von zwei Stunden erscheint zu kurz. Die bisherige Prüfungsdauer belief sich auf vier Stunden. Trotz des jetzt eingeführten Antwort-Wahl-Verfahrens sollten hier drei Stunden angesetzt werden, um so auch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Prüflinge schon seit Jahren keine Prüfung mehr hat ablegen müssen und somit auch die Prüfungssituation selbst neu und völlig ungewohnt ist.
- bb) Die jetzt in § 10 Abs. 5 festgelegte Bestehensquote in Höhe von 20 Punkten je Sachgebiet bedeutet, dass 80 % der Fragen richtig beantwortet werden müssen. Dies

erscheint für ein Prüfungsverfahren, selbst im Antwort-Wahl-Verfahren, als zu hoch und sollte daher auf 60 % abgesenkt werden.

f) In § 11 Abs. 4 wird gefordert, dass für den praktisch-mündlichen Prüfungsteil im Vorfeld eine Bewertungspunktzahl festzulegen ist.

Dies entspricht zwar im Wesentlichen der bisherigen Formulierung der bis jetzt geltenden Jägerprüfungsordnung, widerspricht jedoch dem Wesen eines durchzuführenden Prüfungsgespräches und dem damit verbundenen fachlich und wissenschaftlichen Beurteilungsspielraumes des Prüfers. Wie schon vor Jahren durch die Oberste Jagdbehörde festgehalten und gefordert, liegt der Schwerpunkt im Rahmen der mündlichen Prüfung auf dem zu führenden Prüfungsgespräch. Dies wurde auch in der letzten Fortbildung für Prüfungsvorsitzende in Kranichstein durch den Vertreter der Obersten Jagdbehörde so kommuniziert. Es erfolgte dahingehend auch ein Besuch der verschiedenen Prüfungsausschüsse durch die zuständige Jagdbehörde. Die vorherige Festlegung von Fragen nebst Bewertungskennziffern widerspricht mithin der Möglichkeit eines durchzuführenden Prüfungsgespräches und lässt es nicht zu, auf den Prüfling einzugehen. Die Regelung dient auch nicht Grundsätzen im Rahmen durchzuführender staatlicher Prüfungen (z.B. Staatsexamen). Diese Formulierung der vorherigen Festlegung ist daher ersatzlos zu streichen. Ein der mündlichen Prüfung innewohnender Ermessensspielraum ist ansonsten nicht mehr gegeben.

g) Zu § 13 Ausschluss von der Jägerprüfung

Die Formulierung in § 13 Abs. 1, nachdem bei Fehlern in der Waffenhandhabung alle bisherigen bestandenen Prüfungsteile als nicht bestanden zu erklären sind, zeigt auf, dass die in § 5 Abs. 2 gewählte Formulierung, dass eine Möglichkeit zur erneuten Zulassung der Jägerprüfung nicht möglich ist, verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht standhalten wird.

4. Zum Vierten Teil: Falknerprüfung

a) Zu § 26 Durchführung der Falknerprüfung

In § 26 Abs. 5 Nr. 4 sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass neben der Hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Hessischen Landesvereinigungen der Falknerinnen und Falkner, des Ordens Deutscher Falkoniere und des Deutschen Falkenordens anwesend sein können.

b) Zu § 27 Mündlicher Prüfungsteil

In § 27 Abs. 2 wird festgehalten, dass die mündliche Falknerprüfung 5 Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling zu umfassen hat. Diese Zeitvorgabe ist zu starr und für ein mündliches Prüfungsgespräch als nicht praktikabel abzulehnen. Wir verweisen insofern auf die Regelung zur Jägerprüfung in § 11 Abs. 3.

Weitergehend ist zu beachten, dass die mündliche Prüfung in der derzeitigen Formulierung in § 27 Abs. 2 nur von Exponaten oder Präparaten spricht. Es macht jedoch Sinn, dass hier eine Prüfung auch anhand lebender Vögel durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass hier auch eine Ergänzung um den Begriff "Tiere" zu erfolgen hat.

c) Zu § 28 Praktischer Prüfungsteil

In § 28 Abs. 2 wird festgehalten, dass die praktische Falknerprüfung 20 Minuten je Prüfling dauert. Auch diese Zeitvorgabe ist in ihrer Anwendung zu starr und nicht praktikabel. Es sollte hier entsprechend ergänzt werden, dass die Prüfung mindestens 20 Minuten je Prüfling dauert bzw. soll 20 Minuten je Prüfling dauern.

<u>d) Die Falknerprüfung sollte in die Eigenverantwortung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger liegen, wie dies in anderen Bundesländern schon der Fall ist.</u>

5. Zum Fünften Teil: Hegegemeinschaften

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Einleitend kann dabei festgehalten werden, dass die jetzigen Regelungen zur Hegegemeinschaft keine Mustersatzung mehr vorsehen. Dies ist bedauerlich und widerspricht dem Dienstleistungscharakter der Verwaltung.

a) Zu § 31 Organe und Satzung

aa) In § 31 Abs. 2 wird mangels der Mustersatzung jetzt geregelt, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dann gegeben sei, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Diese Regelung ist zum einen praxisfern und dient nicht der Verwaltungsvereinfachung und ist zum anderen durch Satzungsrecht zu regeln und mithin obsolet. Dabei ist es ausreichend, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder als gegeben anzusehen ist. Im Übrigen ist die Regelung zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung unter rechtlichen Gesichtspunkten zu ungenau und hätte dann einer Mustersatzung überlassen bleiben sollen.

bb) In § 31 Abs. 6 sollte die Satzungsänderung an die qualifizierte Mehrheit gebunden sein. Ansonsten ist hier eine Nichtvereinbarkeit mit den vereinsrechtlichen Grundsätzen und Vorgaben gegeben.

b) Zu § 33 Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaften

In § 33 Satz 1 wird auf § 40 Abs. 1 Satz 1 verwiesen. In diesem Zusammenhang fehlt der Hinweis auf das Hessische Jagdgesetz; ansonsten würde der Verweis auf die Fangjagdverordnung abstellen.

In § 33 Satz 2 Nr. 4 wurde der Begriff "Eigentümer nicht staatlicher Jagdbezirke" durch den Begriff "Eigenjagdbesitzer" ersetzt. Dies würde bei wortgetreuer Auslegung bedeuten, dass die Vertreter der Forstwirtschaft, welche bereits in Nr. 3 genannt sind, eine doppelte Berücksichtigung finden würden. Dies kann nicht gewollt sein und entspricht ebenso rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln. Es ist daher die bisherige Formulierung im Rahmen der Nr. 4 wieder aufzunehmen.

c) Zu § 35 Aufgaben der Hegegemeinschaft

Mit der jetzt gewählten Formulierung "der Hegegemeinschaft obliegt" wird der – Aufgabenbereich der Hegegemeinschaft abschließend geregelt. Dies dient der Rechtsklarheit und lässt dahingehend auch keinen Ermessensspielraum mehr zu.

Vermisst wird hier eine Unterscheidung zwischen den Hochwild- und den Niederwildhegegemeinschaften. So ist nicht ersichtlich, warum gerade Hochwildhegegemeinschaften für die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte zuständig sein sollen. Diese Aufgabe ist neu. Darüber hinaus wäre in Anbetracht der Überlagerung weiterer öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf die Hegegemeinschaften zu

prüfen, ob die Zuschüsse aus der Jagdabgabe, die erst vor wenigen Jahren gekürzt worden sind, erhöht werden. Auf die Hegegemeinschaften werden immer mehr öffentliche Aufgaben abgelagert, ohne dass diese in irgendeiner Form einen durchsetzbaren Anspruch aus ihren Erkenntnissen haben würden. Letztendlich sind die Hegegemeinschaften bei ihren Aufgabenstellungen rechtlich ein "zahnloser Tiger", der keinerlei Rechte gegenüber den Behörden und Jagdausübungsberechtigten hat. Diesbezüglich bestehen lediglich Vorschlagsrechte.

d) Zu § 36 Zuschuss aus der Jagdabgabe

Derzeit ist gemäß Erlasslage die Auszahlung der Zuschüsse aus der Jagdabgabe abhängig von der Durchführung und des Nachweises revierübergreifender Jagden. Diese Praxis wird für rechtswidrig gehalten. Die Hegegemeinschaften haben keinerlei Einfluss bzw. einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, ihre Art und Weise der Bejagung zu beeinflussen. Zwar können hier entsprechende Appelle getätigt werden, jedoch besteht für die Hegegemeinschaft keinerlei Möglichkeit, dies zwangsweise durchzusetzen. Soweit allerdings nicht die Mehrzahl der Reviere an solchen revierübergreifenden Jagden teilnimmt, werden die Mittel aus der Jagdabgabe nicht gezahlt. Diese Handhabung ist rechtswidrig, zumindest erscheint ein sachlicher Zusammenhang und eine Versagung der Mittel aus der Jagdabgabe bei Nichterreichen dieser Ziele nicht verhältnismäßig zu sein.

6. Zum Sechsten Teil: Fangjagd

a) Zu § 37 Totfanggeräte

Nach § 37 Abs. 2 bedarf jeder Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde. Damit kann die gesamte Fangjagd mit Totfanggeräten ausgehebelt werden. Dies kann so nicht hingenommen werden und widerspricht der in § 1 Abs. 2 Ziffer 5 HJagdG eingeräumten Eigenverantwortung, ist darüber hinaus völlig unpraktikabel und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag dahingehend, dass das Jagdgesetz weiterhin Bestand hat.

b) Zu § 38 Lebendfanggeräte

In § 38 Abs. 3 ist eine Konkretisierung dahingehend vorzunehmen, dass es sich bei dem Verbot der Wippbrettkastenfallen um die Wieselwippbrettfalle zu handeln hat. Dies dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da auch normale Kastenfallen bestimmter Bauart durch eine Wippe auslösen können. Damit würde aufgrund einer ungenauen Formulierung das Verbot einer solchen Falle einhergehen. Dies kann nicht gewollt sein.

c) Zu § 39 Fangmethoden

aa) In § 39 Abs. 2 wird jetzt festgehalten, dass fängisch gestellte Totfanggeräte mindestens zweimal täglich (bisher einmal täglich) kontrolliert werden sollen und Lebendfanggeräte, wie bisher, nur einmal täglich. Es erschließt sich nicht, warum die Totfangfalle zweimal täglich zu kontrollieren ist. Dies ist letztlich nur als zusätzliches Erschwernis der Fangjagd zu werten und hebelt damit das HJagdG aus. Diese Regelung ist zu streichen und es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

bb) In § 39 Abs. 4 wird, wie bereits unter den Hegegemeinschaften dargelegt, eine Aufgabe auf die Hegegemeinschaften übertragen. Es macht wenig Sinn, jeweils bei den Niederwildhegegemeinschaften als auch bei den Rotwildhegegemeinschaften entsprechende Beauftragte vorzuhalten. Für die zuständigen Beauftragten als auch für die Hegegemeinschaften ist für den vermehrten Aufwand eine erhöhte Entschädigung aus der Jagdabgabe zu leisten.

d) Zu § 40 Lehrgänge

In § 40 Abs. 2 wird auf die Notwendigkeit eines Ausbildungsrahmenplanes hingewiesen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch im Hinblick auf einen notwendigen Ausbildungsrahmenplan für die Jägerprüfung.

Soweit in Satz 2 des Abs. 2 die Anerkennung auf fünf Jahre befristet wird, ist diese überflüssig und ersatzlos zu streichen, da bereits in Satz 3 des Abs. 2 gefordert wird, dass der Ausbildungsrahmenplan von dem Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen ist.

Es sind ansonsten keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Bisher wurde der Inhalt der Fangjagdlehrgänge durch Erlass vom 23.12.2005 (StAnz. 2006 S. 238) festgelegt.

7. Zum Siebten Teil: Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

a) Zu § 41 Aufgabenübertragung

aa) In § 41 Abs.1 sollen dem Landesjagdverband Hessen eine Reihe von seinen bisherigen Aufgaben gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die jagdliche Ausbildung nach der Jägerprüfungsordnung, die Förderung von Hegemaßnahmen und die Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum diese Aufgaben entzogen werden sollen.

Die insoweit jetzt vorgenommenen Streichungen der Aufgabenübertragung widerspricht eklatant der vom Gesetzgeber vorgegebenen möglichst weitgehenden Übertragung von Eigenverantwortung auf die Jägerschaft i.S. von § 1 Abs.2 Nr. 5 HJagdG und kann so nicht hingenommen werden, da es sich um ganz wesentliche vom Landesjagdverband Hessen bisher erfolgreich wahrgenommene Arbeitsgebiete handelt. Die vorgenannten Aufgaben müssen wieder in den Katalog der übertragenen Aufgaben aufgenommen werden.

(1) Jungjägerausbildung

Die Jungjägerausbildung aus einem genehmigten Ausbildungsrahmenplan hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sichert ein gleichbleibendes hohes Niveau der Ausbildung aller Jungjäger in Hessen. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Jedermann eine Jagdschule in Hessen aufmachen und nach nicht nachprüfbaren Kriterien eine Ausbildung anbieten kann. Die vorgeschlagene Regelung fördert private Jagdschulen aller Art und richtet sich direkt gegen die hessischen Jagdvereine. Denn die Jungjägerausbildung stellt einen ganz wesentlichen Schwerpunkt der im Landesjagdverband Hessen zusammengeschlossenen hessischen Jagdvereine dar.

(2) Förderung von Hegemaßnahmen

Weitergehend hat der Landesjagdverband Hessen in der Vergangenheit und Gegenwart wichtige Programme zur Hege und im Naturschutz erarbeitet, gefördert und durchgeführt, wie z.B. das Feldholzinselprogramm, das Offenlandartenprogramm, das Blühstreifenprogramm, Programme zu nachwachsenden Rohstoffen, Rotwild-Lebensraum-Konzepte, Wildtier- und Lebensraumkataster, Programme zur Wiedervernetzung usw.

(3) Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde

der Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde wurde Bei Hessen Zusammenarbeit mit seiner Jagdkynologischen Landesiagdverband in Arbeitsgemeinschaft mit dem hierbei erforderlichen Fachwissen immer ein strenger Maßstab im Sinne des Tierschutzes angelegt, der nicht immer die Zustimmung bei der Obersten Jagdbehörde fand. Die Anerkennung von Hunderassen und Mischlingen als Jagdhunde oder der Brauchbarkeitsprüfung in Hessen gleichgestellter Prüfungen erfordert enormes Fachwissen, das beispielsweise von den Jagdbehörden kaum zu leisten ist. Deshalb verlangt die Brauchbarkeitsprüfungsordnung bei der Anerkennung der hessischen Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellter Prüfungen Bestätigung eine Landesjagdverband Hessen (BPO II. Nachweis der Brauchbarkeit und gleichgestellte Prüfungen Abs. 3). Dies sollte auch in Zukunft so bleiben, um eine tierschutzgerechte Nachsuche verletzten Wildes zu gewährleisten.

(4) Ausbildung zur Kundigen Person

Bisher ist der Landesjagdverband Hessen mit der Ausbildung zur Kundigen Person nach den Fleischhygienevorschriften betraut. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Jungjägerausbildung und zum anderen für Altfälle in speziellen Kursen. Der Landesjagdverband Hessen hat diese Aufgabe über seine Kreisjagdvereine bisher hervorragend erfüllt. Es besteht kein sachlicher Grund, diese nunmehr den Veterinärämtern zu übertragen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Es sollte eine ausdrückliche Aufgabenübertragung auf den Landesjagdverband Hessen eingefügt werden.

(5) Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG

Bisher ist dem Landesjagdverband Hessen, als dem mit übergroßem Abstand mitgliederstärksten hessischen Jagdverband (mehr als 18.000 Mitglieder; der ÖJV hat demgegenüber nur ca. 40 Mitglieder) das Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG über die Verwendung der Jagdabgabe übertragen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum diese Aufgaben im Entwurf gestrichen wurden. Es muss bei der jetzigen Regelung bleiben. Oder soll ein Verband mit ca. 40 Mitgliedern über die Verteilung der Jagdabgabe von mehr als 20.000 hessischen Jägerinnen und Jägern entscheiden? Es muss daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

- bb) Soweit in § 41 Nr. 3 des Entwurfes eine Aufgabenübertragung im Sinne des § 19 Abs. 2 des HJagdG erfolgt, sollte dies auch klarstellend in § 40 Abs. 2 genannt werden.
- cc) In § 41 Abs. 3 Nr. 3 sollte klarstellend wie folgt formuliert sein: "3. und Prüfung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher". Dies gründet darauf, dass nicht alle Ausbildungen für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der Bundesrepublik auch mit einer Prüfung abschließen.

b) Weitere Aufgabenübertragungen

- aa) Sofern zur Erfassung von Wildarten, welche dem Jagdrecht unterliegen, Zählverfahren/Monitoringverfahren anzuwenden sind, ist im Wege der Aufgabenübertragung die Zuständigkeit für die Durch- bzw. Ausführung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes zu delegieren. Aufgrund ihrer flächendeckenden Präsenz, der fachlichen Qualifikation und dem Wissen um die Beschaffenheit der Biotope ist die Jägerschaft für diese Aufgabenübertragung nicht nur geeignet, sondern prädestiniert. Der Katalog der übertragenen Aufgaben ist entsprechend zu erweitern.
- bb) Die Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse wird unterstützt und für sinnvoll gehalten. Insoweit ist es sinnvoll, auch hier eine entsprechende Aufgabenübertragung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes vorzunehmen. Der

Landesjagdverband Hessen hat sowohl die geeigneten Ausbilder als auch die dafür vorgesehene und notwendige organisatorische Struktur.

8. Zum Achten Teil: Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirat

a) Zu § 42 Jagdbeirat

In § 42 Abs. 3 hat dahingehend eine Ergänzung zu erfolgen, dass auch wie bei der bisherigen Regelung die Mitglieder des Jagdbeirates für die Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 41 erfolgt, ansonsten auf Vorschlag der jeweils nach § 43 Nr. 2 a des Entwurfes vorschlagsberechtigten Verbände.

Die in der bisherigen Verordnung geregelte Vorgehensweise hat sich bewährt, da hier auch die mit den Belangen betroffenen Verbände entsprechende Berücksichtigung finden. Die jetzt offene Formulierung und ausschließliche Befugnis der Berufungsmöglichkeit durch die Jagdbehörde trifft keine Beschränkung hinsichtlich der Personenauswahl. Der Jagdbeirat sollte dahingehend von der Gruppierung der Jägerschaft repräsentiert werden, die insoweit den Großteil der Jägerschaft in Hessen stellen.

Dass der Jagdbeirat jetzt dann noch mindestens einmal im Jahr einberufen werden sollte, ist hingegen unproblematisch.

b) Zu § 43 Landesjagdbeirat

In § 43 befindet sich in Abs. 1 Nr. 2 a eine Verweisung auf § 40 Abs. 1. Insoweit muss es § 41 Satz 1 heißen, da sich § 40 Abs. 1 mit den Ausbildungslehrgängen zur Fangjagd auseinandersetzt.

9. Zum Neunten Teil: Wildfütterung und Kirrung

Der Gesetzgeber hat in § 30 HJagdG die Wildfütterung und Kirrung umfassend geregelt und dabei nach inhaltlicher Überarbeitung und Einbeziehung der Wildfütterungsverordnung die Verordnung über die Wildfütterung aufgehoben bisheriae Landtagsdrucksache18/3762, Begründung zu Art. 3). Die Wiedereinführung einer neuen Verordnung zur Wildfütterung und Kirrung, die darüber hinaus noch weit über die vom Gesetzgeber aufgehobene Verordnung hinaus geht, widerspricht somit diametral dem Willen des Gesetzgebers und stellt gleichsam auch einen Bruch des Koalitionsvertrages dar, da mithin das Jagdgesetz faktisch geändert wird. Der Gesetzgeber des HJagdG wollte und hat eine abschließende Regelung über die Wildfütterung im Gesetz getroffen. Die nun Verordnungsentwurfs sind Regelungen des vorgesehenen Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und damit nichtig.

Darüber hinaus gehen die §§ 44 bis 51 des Entwurfs weit über die im Gesetz getroffenen Regelungen und der früheren Verordnung hinaus und enthalten eine solche Fülle bürokratischer Vorgaben, dass dies einem umfassenden Fütterungsverbot in Notzeiten gleichkommt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die beabsichtigte Wiedereinführung einer Verordnung zur Wildfütterung und Kirrung unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Die Regelungen in den §§ 44 bis 51 sind unnötig und ersatzlos zu streichen.

Rein vorsorglich und erläuternd nehmen wir zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

a) Zu § 45 Feststellung einer Notzeit

aa) § 45 beschreibt das notwendige Verwaltungsverfahren für die Jagdbehörden. Dies ist nicht in einer Verordnung, sondern per Erlass zu regeln.

- bb) Weitergehend wäre in § 45 Abs. 4 zu ergänzen, dass die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich durch die Untere Jagdbehörde zu unterrichten sind.
- cc) § 45 Abs.6 ist nicht sinnhaft, da es in Hessen nicht vorkommt, dass im Mai bzw. April Schneelagen von mehr als 60 cm bzw. Harschschneelagen von mehr als 30 cm liegen. Im April bzw. Mai können jedoch Dürreperioden, Überschwemmungen oder Waldbrände im Sinne von § 46 Nr. 3 und 4 auftreten, so dass auch nach dem April bzw. Mai eine Notzeit vorliegen kann.
- dd) Soweit in § 45 Abs.8 bei Feststellung einer Notzeit die Jagdausübung eingestellt werden muss, widerspricht dies den im Gesetz getroffenen Regelungen in § 30 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 letzter Satz HJagdG. Die Einstellung der Bejagung soll danach nur für die Wildarten erfolgen, für die eine Notzeit festgestellt wurde. Auch insoweit wäre diese Ausführung ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Die insgesamt in § 46 getroffene Definition der Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild beschreibt ein Szenario, welches in Hessen so gut wie nie vorkommt und steht damit im krassen Gegensatz zu der gesetzlichen Definition in § 30 Abs. 5 Satz 3 und 4 HJagdG.

Danach liegt eine Notzeit vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist aber nicht erst nach drei Wochen mit einer Schneelage von mehr als 60 cm oder nach zwei Wochen einer Harschschneelage von mehr als 30 cm der Fall. In dem jetzt durch den Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Zeitfenster ist eine klare tierschutzwidrige Grundhaltung zu erkennen, da nach diesem Zeitraum letztlich eine Fütterung zu spät einsetzen dürfte, da dann bereits der größte Teil des Wildes verhungert ist.

c) Zu § 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

§ 47 Abs.1 schränkt die zur Wildfütterung zugelassenen Saftfuttermittel gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 5 Satz 1 HJagdG, wonach Saftfutter allgemein zugelassen ist, unzulässig ein und geht damit noch über die vom Gesetzgeber aufgehobene bisherige Fütterungsverordnung hinaus. Die Einschränkung nunmehr auf Futterrübe und Mohrrübe ist damit eindeutig gesetzeswidrig. Dass Rübenschnitzel nicht erfasst werden sollen, ist letztlich nur die logische Schlussfolgerung aus dem Gesetz, da dies kein Saftfutter ist und bedarf dahingehend aber auch keiner besonderen Regelung.

d) Zu § 48 Notzeit für Schwarzwild

Insoweit verweisen wir voll umfänglich auf die oben gemachten Ausführungen.

e) Zu § 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

Nach dieser Vorschrift soll Schwarzwild auch mit Saftfutter gefüttert werden dürfen. In der Aufzählung der zulässigen Futtermittel wird jedoch dieses nicht aufgeführt. Schwarzwild nimmt jedoch ebenso gerne Rüben und Silage auf.

f) Zu § 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

aa) Die jetzt in § 50 Abs. 1 des Entwurfes gemachten Aussagen grenzen an eine überbordende Bürokratie und sind grundsätzlich wirklichkeitsfremd; und im Übrigen bereits normiert.

Insbesondere dürfte es von hohem Interesse sein, die jeweilige Futtermenge je Tag und Woche für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild genau zu definieren.

Auch die Frage der Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen ergibt sich aus der guten sachlichen Praxis und bedarf keiner genaueren Beschreibung im Rahmen der Hegegemeinschaft.

Ebenso erschließt sich nicht die Sinnhaftigkeit über das Tragen der durch die Fütterung entstandenen Kosten auf Hegegemeinschaftsebene eine Regelung zu treffen, da dies grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten fällt.

bb) In § 50 Abs. 3 wird aufgeführt, das Fütterungskonzept einstimmig in der Hegegemeinschaft zu beschließen ist. Dies geht ebenfalls an der Realität vorbei, da es immer unterschiedliche Auffassungen geben wird. Damit dahingehend auch die Fütterung möglich wäre, muss hier ein Mehrheitsbeschluss ausreichen, der notfalls dann von der Unteren Jagdbehörde für alle verbindlich durchzusetzen ist.

g) Zu § 51 Schwarzwildkirrungen

Die Frage der Schwarzwildkirrung ist im Gesetz abschließend geregelt. Dahingehend ist auch § 51 ersatzlos zu streichen.

10. Zum Zehnten Teil: Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind dann dahingehend anzupassen, dass diese dann entfallen, wenn bereits die vorgenannten Tatbestände nicht mehr Platz greifen (z.B. § 52 Nr. 2 bei Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes entfällt somit auch der entsprechende OWi-Tatbestand).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

Jingu Clarke go

Dr. Jürgen Ellenberger

Anlagen



jäger- und Gebrauchshundevereinigung Rhön-Yogetsberg e.V. Fulda

per k.thaumueller@ltg.hessen.de
Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3240
45022 Wiesbaden

jäger- und Gebrauchshundevereinigung Rhün-Vogelsberg e.V. Fulda

Vorsitzender: Dr. Rudolf Leinweber

Geschäftsstelle: Holger (ost (Schriftführer) Tonkaute 8, 36041 Fulda Telefon: (0661) 961 93 98 E-Mali: hobe.jost@gm.de Internet: www.jgv-r-v.com

Bankı VR Genossenschaftsbank Fulda eG Kto-Nr: 2067 412 BLZ: 530 601 80 IBAN: IBE9Z 5306 0180 0002 0674 12 BIC: GENODESTFUL 28. Oktober 2015

Az.: 1 A 2.3

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hammann,

als Vorsitzender der Jäger- und Gebrauchshundevereinigung Rhön-Vogelsberg e. V. darf ich mich für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung bedanken. Gerne nehme ich daran teil.

Nach den uns gegebenen Informationen gibt der Landesjagdverband Hessen eine umfassende Stellungnahme zu den dortigen Fragestellungen ab, denen sich unser Verein im Wesentlichen anschließt.

Gleichwohl seien folgende Gedanken und Hinweise gestattet:

Hinsichtlich des Verfahrens und den geplanten Änderungen der Jagdverordnung sollten sich die handelnden Politiker ihrer Verantwortung bewusst sein und nicht von rein ideologisch geprägten Argumentationen leiten lassen, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten einer gelebten Natur insbesondere im ländlichen Raum nicht/kaum im Einklang stehen.

Keinesfalls verschließt sich die Jägerschaft einer sachlichen Diskussion. Die Jägerschaft ist es, die für ihre Passion (nach versteuertem Einkommen) viel Geld in die Hand nimmt, um aktiv Umwelt- und Naturschutz zu betrelben. Die praktizierte Jagd ist ein Spiegelbild unseres gesellschaftlichen Handelns.

Wer repräsentiert gegenwärtig die Gesellschaft, die die Deutungshoheit darüber hat, was Jagd ist bzw. sein darf?

Seite 1 von 2

So ist es nicht akzeptabel, dass die Jagd auf Altfüchse auf den 15. Januar begrenzt und eine Bejagung der Elstern und Rabenkrähen am 15. Oktober enden soll. Wir halten eine Bejagung bis zum 28. Februar für sachgerecht.

Der Hegering "Hohe Rhön" z. B. hat zum Erhalt des Birkwildes in der Rhön, nicht zuletzt auch im Biosphärenreserverat Rhön, bisher über Jahrzehnte erfolgreich gewirkt, um die letzte Birkhuhnpopulation in Hessen vor dem Aussterben zu bewahren. Nicht unerhebliche finanzielle Mittel werden eingesetzt. Die kurze Jagdzeit auf die Prädatoren stellt die Arbeit aller handelnder Personen in Frage.

Insbesondere die Krähenbestände haben sich in den vergangenen Jahren extrem vermehrt und stellen nicht nur für die Bodenbrüter eine massive Bedrohung dar. Aber auch die Schafszüchter haben ihre Probleme. Sie wenden sich hilfesuchend an die Jägerschaft mit der Bitte um eine intensive Bejagung. Die beigefügten Bilder (die ich dieser Tage von dem Schafzüchter Steffen Jestädt aus Eichenried erhalten habe) belegen, dass Krähen zunehmend gerade gesetzte Schafe angreifen und töten. Übrigens: Die beklagenswerten Tiere lebten noch.

Auch wenn die Tollwut durch die Impfaktionen in unserem Bundesland kein Thema mehr ist, stellen wir doch vermehrt die Räude bei den Füchsen fest, so dass wir insbesondere durch die Bevölkerung aufgefordert werden, die Füchse intensiver zu bejagen. Eine kurze Bejagungszeit wäre kontraproduktiv.

Die geplanten zwangsweise durchzuführenden Monitoring-Verfahren bedeuten einen hohen Verwaltungsaufwand, der unnötige Kosten verursacht und der im Ergebnis nur weiter zur Gängelung der Jägerschaft beiträgt.

Ich wünsche der Anhörung in unser aller Interesse einen konstruktiven und erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen aus Fulda

Dr. Rudolf Leinweber

1.Vorsitzender





